

I.

Die hessischen Pfandschaften im kölnischen Westfalen

im 15. und 16. Jahrhundert.

Ein Beitrag über die Beziehungen Hessens und seiner Geschlechter zu
Westfalen in der Vergangenheit.

Mit mehreren Stammtafeln.

Von

August Heldmann,

Pfarrer zu Michelbach bei Marburg.

(Schluß.)

VI. Der hessische Hofrichter Arnold von Biermünden als Amtmann zu Medebach und der viermündensche Erbschaftsprozeß.

1563—1582.

Von Hermanns von Biermünden Bruders Johann Söhnen folgte Philipp II. als der Älteste im Lehen zu Bladenhorst und blieb mit seinen Brüdern im ungetheilten Besitz der hessischen, waldeckischen und kölnischen Güter und der medebacher Pfandschaft, diente aber, obwol Protestant, meistens am Hofe zu Bonn bei vier Kurfürsten. Er war neben Caspar von Fürstenberg Bewerber um die Graffschafter Vogteigüter, unterlag aber gegenüber dem schlaueren und einflußreichen Rivalen.¹⁾ Der jüngere, Johann, ein gelehrter Herr, ebenwol Protestant, welcher hohe und andere

¹⁾ Seiberß, Dynasten S. 163.

Schulen in Deutschland, Frankreich und Italien besucht und auf dem jetzt wüsten Hofe Hermannsberg bei Sachsenberg wohnte, wurde am 15. Nov. 1564 von Johann von Dersch, einem gewalttätigen Menschen, der mit ihm wegen Lösung des halben Gerichts Biermünden in Prozeß war, auf der Rückkehr von Frankenberg bei Schreufa erschossen und in der Pfarrkirche St. Maria zu Frankenberg unter Beteiligung des Adels und der der Pest wegen dorthin übergesiedelten fürstl. Räte und der Universität Marburg feierlich beigesetzt.¹⁾ Arnold, der jüngste Sohn, war noch 1564 Domherr (Domküster) zu Paderborn und Münster, wurde aber bald nachher Protestant, 1567 erster hessischer Hofrichter zu Marburg und trat mit Anna Spiegel, Casp. von Fürstenbergs lutherischen und in dessen Haus sehr angesehenen Schwägerin, in die Ehe, welche jedoch kinderlos blieb.²⁾ Arnold, welcher zugleich das Amt Medebach verwaltete, war ein hochgebildeter Mann und guter Diplomat, der in seinen staatsmännischen Anschauungen sei-

¹⁾ Des Edlen zc. Soh. von Dersche wahrhaftige kurze Berantwortung zc. d.d. 8. Dez. 1564. Kurzer und wahrhaftiger Bericht der Gebrüder Philipp und Arnold von Biermünden an Kaiser Maximilian II. d.d. Nordenbeck 12. März 1568. Gedruckt zu Marburg 1568. 4. Mr. Sauer, diarium hist. 1582 S. 480. Wernhagen a. a. D. 2. S. 243. Johann von Dersch, vom Halsgericht in die Mordacht erklärt, trieb sich seitdem unter dem Pfalzgrafen Wolf von Zweibrücken, dessen Oberamtman zu Lützenstein in Elsaß er war, in Diensten der Hugenotten herum. Er verlor die hessischen Lehen des halben Gerichts Biermünden zc., welches an seinen Bruder Georg und dessen Nachkommen (erloschen 1717 im Mannesstamme) kam, und wurde Begründer der Johannes-Linie der Dersch zu Bödefelde im Amte Fredeburg, welche erst im 19. Jahrh. erlosch und u. a. einen Brudermord (1684) aufzuweisen hat. Soh. von Dersch † 1591.

²⁾ Daß auch Arnolds Frau protestantisch war, geht aus ihrem Schreiben an den hess. Hofmarschall von Niedesfel 11. Nov. 1593 hervor.

ner Zeit um mehrere Jahrhunderte vorausgeeilt und ohne sein Zutun zur Hofrichterstelle ausersehen war. Es mochte den Landgrafen dabei um eine für ihre Geschäfte bei den Domstiftern geeignete Persönlichkeit, an der es in Hessen fehlte, zu tun sein. Arnold verhehlte jedoch weder sich selbst, noch dem Landgrafen seine Bedenken über diese Doppelstellung im Erzstifte und Hessen und die möglichen Collisionen, sowie „wegen seines großen Haushaltes zu Nordenbeck“, welche jedoch für unerheblich angesehen wurden, weil Hessen und Cöln nicht streitig seien und ihm die Hofrichterbedien-
nung an seinem kölnischen Amte nicht präjudizieren, in Col-
lionsfällen aber seine Person außer Betracht bleiben solle.¹⁾ Arnold verlangte die Aufnahme dieses Vorbehaltes in seine Bestallung, sie wurde ihm zwar zugesagt, aber gleichwol nicht aufgenommen, weshalb er bei seiner Verpflichtung dieselbe erinnerte. Der Kanzler erklärte den Vorbehalt aber-
mals für unerheblich, auf dessen Protokollirung aber Arnold bestand.

Arnold genoß bei dem lutherischen Ldg. Ludwig IV. von Oberhessen, der ihm viele persönliche Gnadenerweisungen erzeugte z. B. Zollfreiheit für die Weine seines Haushaltes, Unterstützung bei dem Bau eines Landhauses zu Elferinghausen bei Winterberg, ein unerschüttertes Vertrauen, und war getragen von der Achtung der fürstl. Räte und Professoren der Universität. Ldg. Ludwig betraute ihn wiederholt mit Gesandtschaften an den Kaiser (1569) und seine geistlichen Nachbarn in Franken (1568) und Westfalen (1579), wo er für die Candidatur des Grafen Bernhard von Waldeck für den Stuhl zu Münster tätig war und den Erzbischof Heinrich von Bremen zum Verzicht auf Münster bewog, wie

¹⁾ Das Hofgericht hatte jährlich vier Sitzungsperioden. Rommel, a. 3, 170. Ueber seine Einrichtung cf. Stölzel, Richtertum I S. 427.

auch Ebg. Ludwig mit Arnolds katholischem Schwägern gern in gesellschaftlichem Verkehr stand.¹⁾ Anders stand Ebg. Wilhelm IV. zu Cassel, der einem abstrakten Biblicismus huldigend, seine eigene Klugheit weit über alle anderen Menschen überschätzte, zu dem Hofrichter. Wilhelm nahm schon vermöge des seit der Reformationszeit stärker entwickelten Selbstherrlichkeitsgefühls der Reichsfürsten an Arnolds kölnischer Bedienung Anstoß und hat, angestachelt von den benachbarten Grafen, seinen Haß gegen denselben niemals ganz fahren lassen. Die Reformation hatte bereits einen solchen Umschwung auch der politischen Anschauungen bewirkt, daß ihm die Abmachungen seiner Vorfahren mit dem Erztifte in der Vorzeit jetzt als ein Landes- und Kirchenverrat vorkamen. Es kam darüber zwischen ihm und dem Hofrichter auf der Rückkehr von der „Neuburgischen Reise“ zu Römhild am 15. Trinitatissonntage (10. Okt.) 1574 nach dem Morgengottesdienste, nach einer Predigt über Ev. Matth. 6, 24: Ihr könnet nicht zween Herren dienen, „bei der Frühsuppe“ vor dem Gefolge, unter welchem sich ein Graf von Waldeck, und zur Lippe, der Hofmarschall Ad. Herm. von Niedesel u. a. befanden, zu einer widerlichen Begegnung. Ein unter dem Gespräch über die Reformation der Stifter gegebenes Glockenzeichen auf der Kirche nimmt Ebg. Wilhelm, vom Wein erhitzt, zum Anlaß, die Unterhaltung auf die Glocken- und andere Weihen und den dadurch mitgeteilten „Charakter“ zu bringen und dann, diese Ceremonien der katholischen Kirche verhöhrend, sich an den Hofrichter mit der Frage zu wenden, ob er auch eine Platte habe, da er geistlich gewesen. Der Hofrichter erwiderte: er habe zwar als sechsjähriges

¹⁾ Loffen, der kölnische Krieg I, 600. 605. Pieler, Leben Casp. von Fürstenberg S. 18 ff. 107 ff.

Kind auf seines Oheims Hermann Anordnung die erste Tonsur erhalten, aber von einer Platte wisse er nichts.¹⁾ Der Landgraf fuhr lachend fort: so habe er den Characterem bestiae (Offenb. Joh. 13, 16) hinweg und wäre des Teufels, denn alle, die denselben empfangen, könnten nicht selig werden, sie widersagten denn öffentlich, es sei ein teuflisch-bös Ding u. s. w., sie hätten heute in der Kirche gehört, man könne nicht zween Herren dienen, nicht Gott und dem Antichrist, auch nicht in weltlichen Dingen, es solle ein jeder da dienen, wo seine Voreltern geseßen; er, der Hofrichter sei des Landgrafen Diener und wolle die Graffschaft Wittgenstein und drei waldeckische Herrschaften, welche die Grafen von Hessen (?) zu Lehen getragen, diesen entwenden und Cöln zueignen;²⁾ er solle bedenken, was er für Güter in Hessen und Waldeck habe und mehr auf diese sehen, als auf das geringe Bettelwerk, das er von Cöln habe, und rief zuletzt in heftigem Zorn: seit er mit Waldeck im Prozeß stehe, wäre er so neidisch und giftig, was er den guten Herren zu Reid und Verdruß tun könne, unterlasse er nicht, er solle aber der Dinge müßig gehen und zusehen, daß es ihm nicht gehe, wie dem Wilhelm von Grumbach, der in

¹⁾ Die erste Tonsur, welche die höheren Stände ihren Kindern, auch nichtgeistlichen erteilen ließen, um denselben die clericalischen Vorrechte, namentlich den befreiten Gerichtsstand und die Fähigkeit zu den Benefizien zu erlangen, wurde vom tridentinischen Concil (Sess. XXIII, c. 4 de ref.) abgeschafft und auf die bereits Gefirnten im Alter von 7 bis 18 Jahren, deren Eintritt in den geistlichen Stand gesichert war, beschränkt. Doch finden sich auch noch später Fälle dieser Tonsurerteilung, ohne daß dieser Eintritt bereits gesichert war. Pielser, S. 131 vgl. mit S. 192.

²⁾ Es sind die im 5. Abschnitt S. 65 ff. erwähnten vier Graffschaften gemeint. Der Hofrichter erwiderte dem Landgrafen u. a., es seien dieses lauter alte Geschichten, die längst vor seiner Zeit streitig gewesen,

vier Stücke zerhauen und an vier Orten aufgehängt wäre, der hätte die Herren auch zusammen gehängt, so werde es ihm auch gehen; er, der Hofrichter, mische seine Sache unter der Herren Sache und wolle sie zusammenhängen. Der Fürst wiederholte dann mehrmals heftig: „es wird dir also gehen, wie dem Wilhelm von Grumbach, der in vier Stücke gehauen und an vier Orten aufgehängt worden“; er wisse noch einen, dem er den Schutz der Grafschaft Waldeck anvertrauen könne, der heiße — Johann von Dersch. Joh. von Dersch, mit welchem der Landgraf seinen obersten Richter im Lande Hessen bedrohte, war, wie oben bemerkt, der friedlose Mörder von Arnolds Bruder Johann.¹⁾

Der Landgraf fuhr auch während der Aufhebung der Tafel in ungnädigen Worten fort und ergieng sich in so ungeberdigen Worten über den Kurfürsten Salentin von Köln, daß der Hofrichter sie nachgehends nicht einmal zu Papier bringen mochte. Letzterem rief er endlich nach: *durum erit tibi contra stimulum calcitare* (Ap. Gesch. 9, 5.) Nach der Tafel ließ der Hofrichter, der sachlich und ruhig dem erregten Fürsten geantwortet hatte, durch den Erbmarschall dem Landgrafen melden, daß er nicht gehofft, daß man ihn so von der Reise ab danken würde, denn er wisse sich in seinem Gewissen frei gegen diese Vorwürfe, er wolle diesmal seines Weges reiten, seiner Freunde Rat gebrauchen und sich diesmal auch nicht nach Marburg begeben. Er hielt sich seitdem von den Hofgerichtsgeschäften fern. Ldg. Wilhelm machte daher seinem Bruder Ludwig den Vorschlag wegen Arnolds „Absentierung“ einen anderen Hofrichter in der Person des Hofgerichtsassessors Johann von Clauer zu bestellen. Ldg. Ludwig war keine so heißblütige Natur, wie

¹⁾ Ueber die Händel und das Ende W. von Grumbachs vgl. M. Ritter, deutsche Gesch. 1889. I, 90 ff und 294.

Wilhelm; er wollte dem Hofrichter nicht vor den Kopf stoßen, schätzte seinen Fleiß und Geschicklichkeit in seinem Amte, in dem er nicht zu entbehren und insbesondere in den ihm übertragenen Gesandtschaften, er wollte ihn „noch zu höheren Dingen gebrauchen.“ Er lehnte daher Wilhelms Ansuchen ab und suchte den widerlichen Handel von Römheld zu „sopiiren“. Wilhelm gab dem Hofrichter durch Ludwigs Vermittelung eine Ehrenerklärung dahin, daß, wenn er ihn für einen ehrlosen Mann gehalten, er ihn nicht an seine fürstl. Tafel und zu dieser Reise zugezogen haben würde, sein Vorhalt sei nicht „injuriös gemeint“ gewesen. Indessen haftete der Vorwurf des Verrats zu sehr in des Hofrichters Gemüt. Er rechtfertigte sich gegen Ldg. Wilhelms Vorwürfe bei Ldg. Ludwig in einem „wahrhaften Bericht zc.“, den dieser nach einigem Zögern an Wilhelm übersandte (26. Febr. 1575). Er sagt darin freimütig, würdig und mit einem gewissen Stolze Wahrheiten, welche die Vorwürfe zu entkräften und des Landgrafen Unwissenheit hinsichtlich der Irrungen zwischen Cöln und den interessirten Grafen und der Bestallung Arnolds zum Hofrichteramte zu beschämen geeignet waren. Wenn schon die Vorbehalte Arnolds bei seiner Bestallung den Vorwürfen wegen der waldeckisch-cölnischen Differenzen jedes formale Recht nahmen, so erklärte der Hofrichter jetzt, daß er lieber auf das hessische Hofrichteramt, welches ihm nur 350—450 fl. einbrachte, als auf „das cölnische Bettelwerk“ verzichten würde, in Hessen habe der viermündensche Stamm nur 30 fl. Manngeld von den Fürsten und das halbe Gericht Viermünden von Nassau zu Lehen,¹⁾ wol aber sei den Fürsten von Hessen vom viermün-

¹⁾ Die von Hohenfels versetzten 1341 die Hälfte des Gerichts B. an Conrad von Viermünden, dessen Sohn Broseke 1385 vom Grafen Joh. von Nassau mit Crafts von H. (Bier-) Teil belehnt wurde,

denſchen Stamm vordem die Vogtei Bromſkirchen mit Linſpſe, Somplar, Elbringhaufen und Beltershaufen, ſowie das Gericht Kengershaufen zu einem geringen Werte überlaſſen worden, im ſchmalkaldiſchen Kriege ſei ſein Vater zu Schaden und Tode gekommen, er und ſeine Brüder Waifen geworden, und ſein Oheim Hermann habe für ſich ſelbſt und ſeine Neffen für die Teilnahme an dieſem Kriege nach deſſen unglücklichen Ausgang dem Kaiſer eine Strafe von 3500 fl. bezahlen müſſen, welche ſich durch ſeine Reiſe an den kaiſerlichen Hof bis auf 6000 fl. belaufen; auch von Waldeck, wo das Haus Nordenbeck gelegen, habe der viermündeniſche Stamm nichts als die Freigraviſchaft Züſchen, deren Lehen ihm ohne Recht vorenthalten werde und über welche durch Schiedsgericht Reinhard's Schenk zu Schweinsberg und Dr. Rheidts zu Cöln dem Kurfürſten von Cöln die Landeshoheit zu- und der Zwang des Gaugerichts [zu Medebach anerkannt worden.¹⁾ Hingegen von Cöln habe der viermündeniſche Stamm ſeit nun 200 Jahren die Burglehen, ſowie das Amt Medebach in Pfandschaft, [deſſen ſchenkſche Hälfte ihm der Kurf. Salentin eingeräumt. Sein Oheim Hermann habe ihm und ſeinen Brüdern zur Pflicht gemacht, ſich, wie die Vorfahren, gegen Kurcöln, unter dem ihr Stamm zu Ehren und Gütern gekommen, Ambroſius die Herrſchaft Nerſen erheiratet und Uerdingen in Pfand erhalten, ſtets dankbar und als treue Mannen zu erweiſen. Wenn

Joh. von H. machte 1393 das Gericht den Landgrafen lehnrüdrig. Widekind von H. verſetzte (1453) und verkaufte (1487) dieſe von Heſſen lehnrüdrige Hälfte ſeinem Stiefbruder Heinz von Derſch.

¹⁾ Dieſes Schiedsgericht war 29. Nov. 1564 gebildet aus dem paderborniſchen Hofmeiſter Philipp von Hörde, Lic. jur. Verh. Kleinsorge, Dr. Viſterfeld kölniſcherſeits und Reinhard Schenk zu Schweinsberg, Dr. jur. Bernh. Rheidt und dem heſſiſchen Rat Joh. von Clauer mittgenſteinſcherſeits.

alle, welche die Weihen empfangen, des Teufels wären, so würde es übel um Männer, wie Hufs, Luther, Hyperius &c. stehen, hätten doch auch Fürstensöhne von Hessen in kölnischen Diensten und im bischöflichen Amte von Cöln gestanden und auch viele fromme Männer der h. Schrift, Joseph und Jakob, unter dem Schutze Pharaos ihre Güter gehabt und sich genährt. Mit der Pfandschaft an Medebach und durch die Güter, welche er, gleichwie andere vom Adel, unter Cöln habe, habe er sich daher noch nicht dem Teufel ergeben, glaube vielmehr durch das am Stamme des Kreuzes vergossene Blut des Lammes selig zu werden und weder zeitliches Gut, noch eines Herrn Gnade oder Ungnade werde ihn von seinem Gott und der Wahrheit abwenden.

Edg. Wilhelm war schon zwei Jahre vorher ähnlich gegen den Hofrichter wegen der Grafschaft Münden aufgetreten. Ein unbedeutender Vorfall gab den Grafen von Waldeck Anlaß, dieselbe aus dem Verbande des Gogerichts Medebach abzureißen. Die von Dalwigk zu Lichtenfels hatten 1571 einen Friedensbruch und nächtlichen Einfall von Neufkirchen aus nach Braunschhausen gemacht, und Arnold von Biermünden als Amtmann zu Medebach als Gegenpfandung drei Männer aus Neufkirchen bestrickt, aber weder, wie ihm Schuld gegeben, gestöckt und gepflöckt, noch in den Turm geworfen, sondern in das Rathhaus gefangen gesetzt, von wo sie, als sich die kurfürstliche Entscheidung verzögerte, ins Haus des Gerichters gebracht, frei umher gehen durften, jedoch das Handgelöbniß brachen und entflohen. Auf Beschwerde der Dalwigks schrieb Edg. Wilhelm (21. Jan. 1572) an den Rat Jost Didamar zu Marburg, damit dieser seinen Bruder Edg. Ludwig gründlich berichte über den vom Hofrichter durch diese Arrestation begangenen „Unfug“ und letzterer mehr auf sein vornehmeres hessisches Amt und auf Waldeck, als auf sein geringes Officium an Medebach sehen

solle. Seitdem verboten die Dalwigks den Einwohnern der Graffschaft Münden die herkömmlichen Abgaben nach Medebach zu entrichten und errichteten ein eigenes Gericht in der Eisenbeck.¹⁾

Diese Streitigkeiten ziehen sich bis 1582 fort, wo in Folge einer Arrestation eines Diebs Pet. Werner durch die Dalwigks der Richter Bernh. Knipschild zu Medebach einen Protest (4. März) deshalb erläßt, der zwar noch zeitig im Gerichte anlangte, aber gleichwol wurde der Dieb gehängt und damit das alte Verhältnis tatsächlich gelöst.²⁾

¹⁾ Mbg. A.

²⁾ Edg. Moriz hatte in Folge des Zerwürfnisses zwischen der Stadt Corbach und dem Grafen von Waldeck 1621 die Graffschaft mit 8000 Mann Kriegsvolks überzogen, um die Graffschaft einzuziehen, und namentlich die Stadt Sachsenberg hart mitgenommen. Im J. 1624 lag das liguistische Heer (das Reiterregiment Sohanns von Biermund-Nerfen) in Corbach und Nordenbeck bis in den Januar 1625. Beiträge zur Gesch. Waldecks 1864, I, 62 ff. 129 ff. Kurcöln erneuerte 1625 die alten Ansprüche auf die Graffschaft Münden. Die Gegend war deshalb von unerhörten Räubereien und Mordtaten verwüftet. Am 10. Febr. 1626 unternahm der kölnische Richter Arnold Knipschild zu M. auf Befehl des Landdrosten mit etlichen Reifigen und 300 Schützen einen Schnadezug durch die Eisenbeck laut einer alten Schnadezugschrift von 1548, weshalb ihm die Grafen von Waldeck und die von Dalwigk einen notariellen Protest zustellten. Am 5./15. Sept. 1627 machte der Drost Joh. Moriz Schade und der Richter Knipschild einen neuen Einfall mit 150 Schützen in die Mark von Neufkirchen und nahmen 200 Stück Vieh weg; 1628 wurde die Kirche zu Münden militärisch dem römischen Cultus geöffnet, 1629 (11. Juli) die Einwohner zu Goddelsheim, Münden, Neufkirchen und Kadern, als zum Gogericht gehörig, auf den 13. Juli zur Anhörung der kurfürstlichen Befehle vor den Richter zu M. und auf den 25. Juli zur hohen Wildjagd kölnischerseits befohlen. Weitere Einfälle, welche als von Hermanns II. von Biermünden Testamentserben, dem köln. Räte Casp. von Romberg, veranlaßt bezeichnet werden, erfolgten 1629 in die Wasserlöhne von Braunschauen aus, sowie 1630 (9. März) ins

Der Vorfall zu Römhild wurde für Edg. Ludwig und seine Räte Anlaß, die Differenzen des Hofrichters mit den Grafen von Waldeck, soweit sie dessen Person und die Gerechtfame des Hauses Nordenbeck betrafen, sowie die derselben bezw. die des Edg. Ludwig selbst bezüglich des Gerichts Viermünden eiligst im Frühling 1575 beizulegen und dem Hofrichter neue Gnaden zu erweisen.¹⁾

Dorf Neukirchen, wo der Gerichtsfrohn mit Schützen ein Pferd pfändete. Im Jahre 1632 und 1633 machte niederhessisches Kriegsvolk aus Curts von Dalwigk Regiment aus Wildungen wiederholte Einfälle in die Gegend von Medebach und Hallenberg, wo es Pferde raubte, wurde aber von den köln. Reitern und Bauern 1632 bis Niederorke, 1633 bis Harbshausen bei Böhl blutig zurückgeschlagen. Umgekehrt wurde von Medebach unter Führung eines gewissen Frönff am 10./20. Sept. 1633 ein Ueberfall und großer Juwelen- und Kleiderdiebstahl, dessen Wert sich auf 2306 Thlr. 30 Alb. belief, gegen Reinh. Ludwig von Dalwigk, der in niederhessischen Diensten stand, auf neutralem Gebiete des Darmstädtischen Landgrafen, auf dem adelichen Hause zu Viermünden verübt, in Folge dessen ein Befehl an die niederhessische Soldateska zur Wiedererlangung des Raubes erging, und dann die drei Einfälle und Plünderungen der Hessen unter Curt von Dalwigk und unter dem Grafen Caspar von Eberstein in Medebach im J. 1634 erfolgten, deren Gedächtnis diese Stadt bis zur Stunde durch eine jährliche Bußtagsfeier am Sonnabend vor Johannisstag begeht. Trippe, Medebach S. 142. 148 ff. Beiträge zc. 1865, I, 319. Ueber den Raub entstand ein langer Prozeß, in welchem R. Ludw. von Dalwigk ein Erkenntnis des Richters zu M. auf Immission in die Güter der Erben des Frönff erlangte, dessen Vollziehung jedoch vom Drostten Schade inhibiert, und deshalb hessischerseits dem Obersten Hillebrand Gaugrebe aufgetragen wurde. C. D. A. Kurcöln compensierte erst 1663 seine Ansprüche an Münden und Goddelsheim gegen die waldeckischen auf die Herrschaft Ganstein. Rezeß von 1663 bei Trippe a. a. D. S. CXXVI.

¹⁾ Edg. Ludwig erwarb (14. März) die nassauische Lehnsheheit über die viermündensche Hälfte des Gerichts Viermünden, und belehnt edamit die Brüder von Viermünden auch seinerseits.

Der weitere Verlauf und das Ende dieser Pfandschaft hängt, wohin auch die Vorwürfe Edg. Wilhelms zielten, mit den kirchlichen Zeitbewegungen des 16. Jahrh. und dem Erbschaftsstreite zusammen, welcher das viermündensche Geschlecht 180 Jahre lang bis zu seinem Erlöschen (1744), aber auch die Fürsten des westlichen Deutschlands und sogar wiederholt die Kaiser, die brandenburgischen Kurfürsten und Könige von Preußen und ihre Gerichtshöfe beschäftigte.

Hermann von Viermünden hatte mit seinem älteren Bruder Johann und dessen Söhnen in ungeteiltem Gute geessen. Er hinterließ eine ebenbürtige Tochter Anna, welche sich 1563 plötzlich und ohne Vorwissen ihrer väterlichen Anverwandten mit dem Grafen Heinrich IX. von Waldeck-Rhoden vermählt hatte, und sich nicht nach dem Brauche des Adels mit Brautshatz aussteueru lassen wollte, sondern gegen das fränkische Recht des hessischen Adels, gegen die Burgfrieden und Testamente des viermündenschen Stammes, wonach das Haus Nordenbeck zc. niemals an eine Tochter kommen, sondern stets bei dem Stamme bleiben sollte, die Hälfte aller Erbgüter und Lehen verlangte.¹⁾ Sie erstritt auf dem Prozeßwege, in welchen die Streittheile von Edg. Philipp, um den benachbarten Fürsten und Herren keine Ursache zur Einmischung zu geben, verwiesen worden²⁾, vor

¹⁾ Burgfrieden vom 17. Febr. 1495. Testament Philipps von Viermünden vom 19. Jan. 1518. Rot. doc. tr. Nr. 96 und 57. Burgfrieden und Erbeinigung der Brüder Phil. und Arnold von B. bestätigt von Kaiser Maximilian II. d.d. Wien 22. Jan. 1569. W. A. Kopp, Nachr. von den geistl. zc. Gerichten I, S. 23. Landau, hess. N. Ges. S. 33. Der Hofrichter bezichtigte seine Base, das Testament ihres Vaters Hermann beiseite geschafft zu haben.

²⁾ Hess. Rezeß vom 28. Febr. 1564. Mbg. A. Hessische Artic. deductio Beil. 296—301. Die Brüder von B. (Johanns Söhne). argwöhnten in Annas erster Heirat einen Versuch, die viermündenschen Güter

dem R. R. Gericht zu Speier zuerst ein Erkenntnis auf Immission (15. Apr. 1577), dann auf Possession (16. Juni 1580) und zuletzt, nachdem die Klägerin in zweiter Ehe den Reichskammergerichtspräsidenten Frh. Cuno von Winnenburg-Beihelstein, mit welchem sie bei persönlichem Betrieb ihrer Sache zu Speier bekannt geworden, (1583) geheiratet und demselben alle ihre jetzigen und durch den Prozeß ihr noch zufallenden Güter in den Ehepacten verschrieben, in revisorio auf Restitution der seit Beginn des Prozesses gezogenen Nutzungen.¹⁾

Während dieses vierundzwanzigjährigen Prozesses (1563—1587) nahmen die Streitigkeiten über die Lösbarkeit und Landeshoheit der zum Gogerichte Medebach gehörigen Freigrafchaften ihren Fortgang, worauf auch der Vorfall von Römheld hindeutete. Erzb. Salentin ließ gegenüber den waldeckischen Ansprüchen 1568 eine noch vorhandene gründliche urkundliche Untersuchung aller in Betracht kommenden Verhältnisse vornehmen, stand aber von der Lösung der Amtspfandschaft nochmals ab.²⁾ Ueber Züschen kam Waldeck selbst ins Gedränge, indem Wittgenstein die den Viermündens (1525—1550) erteilte Belehnung, als ohne vorherige Sentenz des Manngerichts ergangen, angriff. Wal-

an Waldeck zu bringen (worauf sich auch Edg. Wilhelms Aeußerung zu Römheld bezog); sie besetzten deshalb das Schloß Nordenbeck 1563 mit Bewaffneten, mußten aber auf Edg. Philipps Befehl dieselben entlassen und das auf paderbornisches Gebiet verbrachte Silbergeschirr und Archiv zurückbringen, welches dann von beiden Streittheilen versiegelt wurde.

¹⁾ Ehepacten vom 31. Juli 1583. R. R. G. Erkenntnis vom 13. Dez. 1586. Meischner, decis. cameral. 10 ff.

²⁾ Bericht der kölnischen Räte an Kurf. Salentin vom 12. Dez. 1568. M. A.

deck enthielt daher seit 1551 beiden Streittheilen die Belehnung vor und erteilte den Grafen von Wittgenstein (1574—1599) nur Recognitionsscheine.¹⁾

Während des viermündenschen Erbschaftsprozesses erlosch auch die hallenberger Linie der Schenke zu Schweinsberg (1571). Ihren Pfandschaftsteil lösten nach dem Wunsche der Amtseingefessenen die Brüder Philipp und Arnold von Biermünden mit Bewilligung des Kurf. Salentin 1572 an sich.²⁾ Das Pfandgeld (450 Goldgulden) strecten ihnen die Städte Medebach und Winterberg vor. Der Wohlstand des Geschlechts war durch die Prozesse und den Hofdienst beider Brüder bereits im Sinken. Da sie jedoch damals (1572) keine Briefe und Siegel über die schenkische Hälfte vom Kurfürsten empfangen hatten, so suchten sie, als sich der Prozeß zu ihrem Nachtheile wandte (1577), diesem formellen Mangel abzuhelpen und zugleich, um eine Lehns- und Pfandschaftsnachfolge ihrer Base Anna und ihres Gemals abzuschneiden, eine Erneuerung des ganzen Pfandschafts- und Amtsverhältnisses auf veränderten Grundlagen zu erlangen. Sie schlossen daher 1) einen vorläufigen Vertrag d.d. Arnsherg, 11. Dez. 1578, welcher vom Kurf. Gebhard Truchsess und Arnold von Biermünden für sich und seinen Bruder Philipp unterschrieben und besiegelt wurde. Dadurch wird den Biermündern gegen deren Verzicht auf eine Forderung von jährlich 25 Mark Goldes und 4 Malter Roggen, welche seit 117 Jahren rückständig, sowie weiter 20 Malter Roggen und 125 Mark die Ausstellung einer

¹⁾ Das Gogericht zu M. wies die Klage der Grafen von Wittgenstein ab, weil es sich um Lehen von Landsassen handele.

²⁾ Arnold von B. bestimmt, d.d. 28. Februar 1572, den Schenken zu Schweinsberg von der hermannsteiner Linie die Zahlung des Pfandgeldes auf den 27. Mai zu Brilon oder Medebach.

neuen Verschreibung über 2000 Goldgulden Pfandgeld versprochen, welche bei Ablösung des Amtes ihnen ohne Abzug von 250 rhein. Gulden laut eines Briefs von 1463 bezahlt werden sollen. Auch sollen die 25 Mark und 4 Malter Roggen auf das Amt geschlagen werden und ist bedingt, „daß die Ablöse nicht anders, dann durch einen zur Zeit regierenden Kurfürsten zu des Erzstifts Behuf und dessen eigenem Gebrauch und nicht durch einen anderen, dem es vergünstigt werden mag, geschehen soll.“ Die Briefe von 1463, „zu denen die von Biermünden igo keinen Zugang haben“ (d. h. die damals des Prozesses wegen versiegelt waren), werden cassiert gegen genügende Reversale und Schadlosbriefe der Biermunds, welche letztere „mit genugsamen Briefen und Siegeln auf den Fall des Ratifizierens und Zuschreibens, unter des Erzbischofs und Domkapitels Insiegeln aufgerichtet, versichert und darin beide Teile genugsam affecuriert werden sollen.“

Diese Arnberger Punktation wurde 2) durch einen Vertrag, d. d. Poppelsdorf, 14. Dez. 1579 in der Hauptsache bestätigt, jedoch in einigen Punkten modifiziert. Der Inhalt ist folgender: Nachdem Erzb. Dietrich 1461 den Schenken und Biermunds die Aemter Medebach zc. für 1879 fl. amts- und pfandweise verschrieben und Gebhards Vorfahr nach Guntram Schenks Tod den Brüdern Philipp und Arnold von Biermund den schenkischen Anteil an sich zu lösen gestattet und darüber bisher noch keine Pfandverschreibung aufgerichtet, auch ein alter Rest von 25 Mark Goldes und 4 Malter Roggen jährlich an 118 Jahr unbezahlt geblieben, so habe der Kurfürst zuerst zu Arnberg am 11. Dez. 1578 einen Vertrag aufgerichtet und heute zu Cöln im Domkapitel mit Arnold von Biermund folgenden Vergleich geschlossen und zu Papier bringen lassen: die Biermunds lassen den geforderten ganzen Rückstand fallen und stellen keine

Anforderungen deshalb an das Erzstift oder den Kurfürsten, der Kurfürst will ihnen eine neue Amts- und Pfandverschreibung zustellen, worin der Pfandschilling, wie folgt, ohne Abzug von 250 rhein. fl. laut eines Briefes von 1463, erhöht und zur Zeit der Ablösung unter Rückgabe des von ihnen ausgestellten Reverses bezahlt werden soll. Weil die 25 Mark und 4 Malter Korn, von welchen dieser Rückstand erwachsen ist, neben noch etlicher Rauchhafer für 600 Goldfl. den von Dersch und Hanxleden verpfändet sind, so wird verabschiedet, daß der Kurfürst die Loskündigung zum Besten der Hauptpfandschaft vornehme, die Gebrüder von Biermünden die 600 Goldfl. vorstrecken, die 25 Mark und 4 Malter Roggen zur Pfandschaft schlagen, die Rauchhafer aber der Kellnerei zu Arnsherg zufallen lassen. Deshalb will der Kurfürst den Brüdern von Biermund „damit sie ihres Nachlasses Ergetlichkeit empfinden mögen,“ den Pfandschilling von 1879 rhein. fl. auf 3000 Goldfl., sofern die obigen 600 fl. durch sie erlegt werden, erhöhen und in die neue Pfandverschreibung einstellen. Sofern dieselben jedoch nur 400 fl. und der Kurfürst die übrigen 200 fl. erlegen würde, was in ihren Willen gestellt wird, so soll für diesen Fall das Pfandgeld 2800 fl. betragen. Die Bedingung, daß die Ablösung nur durch einen regierenden Kurfürsten zu des Erzstifts eigenem Gebrauch und nicht durch einen Andern, dem es vergünstigt werden möchte, geschehen soll, wird wiederholt. Weil die von Biermünden keinen Zugang zu ihren Urkunden haben, sollen sie den Kurfürsten durch Reversale gegen die Wittve von Waldeck (Anna) und Andere versichern, wie denn auch alle sonstigen bisherigen Forderungen der von Biermünden an das Erzstift aufgehoben sein sollen. Weil keine Nachrichten über das Aufkommen und die Grenzen des nun schon über 100 Jahre verpfändeten Amtes vorhanden, so ist des Kurfürsten Befehl, daß Arnold

von Biermünden halbigst die Gefälle und Grenzen verzeichne, abmesse und dem Kurfürsten zustelle, auch was für Dienste und Frohnen dazu gehören, damit dieses der Pfandverschreibung einverleibt werde. Zu diesem Registrierungs-geschäft will auch der Kurfürst seine Deputierten senden und das weitere Versprechen, den Biermünder noch ein weiteres erledigtes Amt demnächst zu geben, in die unter des Erzbischofs und Kapitels Siegel aufzurichtende Pfandverschreibung aufnehmen. Dieser Vertrag wird von beiden Kontrahenten „verbindlich angenommen und besiegelt.“¹⁾

3) Ein Nachtrag zu diesem Vertrag von demselben Tage bestimmte, daß gegen etwaige Ansprüche der Schenke zu Schweinsberg der Kurfürst sich auf keine gütliche Vereinbarung einlassen, die von Biermünder denselben aber gegen etwaige rechtliche Ausführung der Schenke schadlos halten wollen.²⁾

In Ausführung des obigen Registrierungs-befehls hielt Arnold vom 22. Mai bis 2. Juni 1581 einen großen Schnadezug zwischen der kölnischen, waldeckischen und wittgensteinischen Grenze, an welchem der kurf. Gebhard Truchsess selbst, die Commissarien des kölnischen Domkapitels Brabeck und Bisterfeld und viele andere Edelherrn teilnahmen. Arnold hatte die kurf. Räte bei sich zu Nordenbeck zu Gast. Damals unterhandelte Arnold mehrere Tage zu Hallenberg über die Grenzen der Grafschaft Züschen.³⁾

Diese Verträge unter Mitwirkung der Räte zu Arnsherg und des Domkapitels und zu einer Zeit, als der Kur-

1) Akten das Amt Medebach betr. M. A. Unter den älteren Verschreibungen sind die im 1. Abschn. S. 9 erwähnten, namentlich der Pfandbrief Erzbb. Dietrichs II. vom 28. Juli 1461 „up sent Panthaleonstag“ gemeint. Rot. doc. tr. Nr. 118.

2) Orig. Berg. Urk. D. A. Kurcöln 3031.

3) Pieler, Leben u. Casp. von Fürstenberg S. 44.

fürst noch als ein deutscher Borromäus gepriesen war, geschlossen, stehen mit den truchsessischen Wirren in keinem Zusammenhang.¹⁾ Doch wurde das alte Dankbarkeitsverhältnis zwischen dem Erzstifte und den von Biermünden dadurch erneuert, indem dem ersteren aus seinen Finanznöten aufs neue geholfen, den von Biermünden bei dem Verluste ihrer Güter wenigstens das Amt Medebach gesichert wurde. Zu der Ausfertigung und Versiegelung der stipulierten Hauptverschreibung kam es nicht mehr. Die Ereignisse eilten auf beiden Seiten zur Entscheidung. Die Sonne des viermündenschen Glücks gieng schnell ihrem Untergange zu. Arnold, bereits ein leidlich schwacher Mann, aber doch noch das geistige Haupt des Geschlechts, hatte bereits am 1. Jan. 1581 der Klägerin Anna, gräfl. Wittve von Waldeck, die Hälfte des Hauses Nordenbeck und seiner Zubehörungen einräumen müssen. Zur Beweisung und Durchführung ihrer Ansprüche ließ das R. R. Gericht im Herbst 1581 eine Transsumierung der Urkunden des Geschlechts von Biermünden auf dem Hause Nordenbeck durch zwei R. R. Gerichtsadvocaten vornehmen.²⁾ Da erließ der Kurfürst

4) eine Verfügung d.d. Schloß Arnberg 14. Dez. 1581, an die Brüder Philipp und Arnold von Biermund, daß sie, sofern bei dem am 2. Jan. 1582 vor das R. R. Gericht anberaumten Termine die Wittve von Waldeck ein Urteil wegen Medebach ausbringen möchte, dahin sehen sollten, daß von der kölnischen Lehns- und Amtsgerechtigkeit und Verwaltung nichts ohne des Erzbischofs Consens „an den fräulichen Stand gebracht und veräußert werde“, da er nicht zugeben könne, daß die von Cöln lehrnührigen Güter

¹⁾ Loffen, a. a. D. I S. 649. Pieler, S. 32.

²⁾ Vorrede zum Rotulum doc. tr. von 1581, welches das Ergebnis dieses Geschäfts ist und 698 Urkunden des viermündenschen Geschlechts vom Jahre 1313 bis 1562 enthält. N. A.

und das Amt Medebach, das Arnolds Verwaltung anvertraut sei, versplissen und durch ein in Privatsachen, zu denen er (der Kurfürst) nicht berufen worden, gefällttes Urteil die Amtsverwaltung zerteilt werde; sofern aber die Gräfin-Wittve von Waldeck am Pfandschilling Anteil habe, werde sich Arnold deshalb mit ihr zu vergleichen wissen.¹⁾

Eine gleiche Verfügung hatte Graf Johann von Nassau bezüglich der nassauischen Mannlehen (28. Aug. 1577) erlassen, die truchsessische war in Veranlassung Edg. Wilhelms, Arnolds früheren Gegners, ergangen. Wilhelm, der bis da in dem Prozesse nur eine Privatsache gesehen, und einen von Edg. Ludwig schon 1577 gemachten Vorschlag gleichgültig abgelehnt hatte, mit dem Bemerken, daß das R. R. Gericht nach dem natürlichen Rechte zu entscheiden pflege und es Sache des Adels selbst sei, seine Häuser den Fürsten zu Mannlehen aufzutragen und für die Erbfolge zu sorgen, war klug genug, die große politische Bedeutung des Prozesses zu erkennen und änderte, als das R. R. Gericht zur Ausführung seiner Erkenntnisse schritt (16. Juni 1580), dieweil am Besitze des Adels die Wehrhaftigkeit der Ritterschaft und des Landes hieng, plötzlich sein Verhalten.²⁾ Auf seine Initiative bei Edg. Ludwig (21. Juli 1580) und nach seiner Instruktion mußten die fürstl. Räte Georg Nied-

1) Akten, das Amt Medebach betr. M. A.

2) Der Hofrichter hatte wiederholt energisch seine eigenen und die heftischen (Lehnshoheits-) Rechte gegen die Grafen von Waldeck geltend gemacht und dadurch sein Verhältnis mit Edg. Wilhelm hergestellt. Als der gräfll. Amtmann Steph. Schotte auf dem Eisenberg (11. Juni 1578) mit 150 Mann zur Verhaftung eines Betrunknen Gaugrebischen Knechts während des Hofrichters Abwesenheit ins Haus Nordenbeck gefallen war und die westfälische Schwägerschaft der Hofrichterin, die drei Fürstenberge, die Spiegel und Hörde, deshalb die Grafen mit Fehde bedrohte, wies Edg. Wilhelm die Grafen in Schranken und legte die Sache bei.

esel und Burkh. Gramm der Gräfin die vielen „Difficultäten“, dieses Prozesses und wie ihr Beginnen zum Untergange der Rittergeschlechter und ihr selbst zu übler Nachrede bei dem Adel gereichen werde, ans Herz legen und ihr namentlich die Unmöglichkeit einer Succession in den Mannlehen in Hessen und im Stifte Cöln, „deren ein Weibsbild unfähig“, vorstellen, um sie zum Verzicht auf die bereits erstrittene Hälfte des Hauses Nordenbeck und seiner Zubehörungen zu bewegen, denn ein halb Haus sei halbe Hölle. Beide Landgrafen erboten sich sogar zu einer persönlichen Zusammenkunft mit ihr zu Treisa (im Sept. 1580). Indessen waren diese Vorstellungen der Fürsten bei der durch den Erfolg ihres Rechtsstreites noch unbeugsamer gewordenen Frau vergeblich. Bald nachher wurde ihr auch die Hälfte des Amts Medebach als väterliches Erbe zuerkannt.¹⁾ Der Familienprozeß zertrümmerte des Hofrichters Besitz. Die Truchsessischen Wirren machten seiner politischen Bedeutung ein Ende. Beide zusammen brachten ihn und das viermündensche Geschlecht um das Amt Medebach.

VII. Die truchsessischen Wirren. Stellungnahme der Landgrafen und des Hofrichters. Die kirchlichen Verhältnisse in den Pfandschaftsämtern. Einfluß der Universität Marburg. 1582 — 1584.

Gebhard Truchsess von Waldburg, geb. 10. Nov. 1547, ein Neffe des Cardinals Otto Truchsess zu Augsburg, hatte zu Perugia und Bologna studiert und galt zu Rom für gut katholisch. Nach Salentins Abdankung (1577) hatten die mächtigeren, selbst evangelische, Reichsstände aus Furcht vor den niederländischen Unruhen mehr die Wahl Ernsts von Baiern, als Gebhards begünstigt. Auch Edg. Wilhelm neigte

¹⁾ Akten den Rechtsstreit über das Haus Nordenbeck Mbg. A.

dahin, er hielt den Gebhard für einen größeren und willigeren Papisten. Gebhard am 19. März 1578 zum Priester geweiht, hatte am 24. April j. J. zu Coblenz vor dem Erzbischof von Trier das tridentinische Glaubensbekenntnis abgelegt und die päpstliche Bestätigung mit dem Versprechen, soweit als möglich, alles zu tun, was zur Erhaltung der kath. Religion und zur Wiederherstellung der Kirche Gottes gereichen könne, nachgesucht, am 15. Nov. 1578 bei wahrhaften Worten die westfälische Erblandesvereinigung zu halten gelobt und am 5. Dez. die Wahlartikel beschworen, worin ihm das Eingehen von Bündnissen mit fremden Herren und die Annahme neuer Räte ohne Rat und Gutheißen des Kapitels verboten war.¹⁾

Zur Beilegung der niederländischen Unruhen wurde im Jahre 1579 unter der Leitung des Erzbischofs zu Köln ein Congreß abgehalten, zu welchem die Beteiligten ihre namhaftesten Würdenträger, geistliche und weltliche, deputierten. Damals veranstaltete der Kurfürst, um den göttlichen Segen für das Friedenswerk zu erbitten, eine glänzende Prozession. Bei dieser Gelegenheit erblickte er, damals ein Mann von 32 Jahren, die Gräfin Agnes von Mansfeld, welche Canonge im adelichen Fräuleinstifte Gerresheim und damals bei ihrem Schwager, einem Herrn von Kriechingen, zu Köln zu Besuch war. Wegen seines auf dem Congresse bewiesenen gut katholischen Eifers wurde Gebhard am 19. März 1580 als Erzbischof von der Kurie bestätigt. Der weitere Verlauf des erzbischöflichen Liebesdramas, die Hoffeste zu Brühl (Sept. 1579), die beiderseitigen Besuche (Okt. 1579), beim Grafen Wilhelm von Neuenar zu Mors, der Agnes

¹⁾ Loffen, der kölnische Krieg I. S. 649. Keller, Gegenreformation I. S. 323. Kleinsorge, westf. Kirchengeschichte. 3. Teil oder Tagebuch des Gebhard Truchseß S. 360 ff. Loffen in Sybels hist. Zeitschr. 46, S. 325.

Aufenthalt beim Kurfürsten zu Kaiserswerth, dann zu Bonn auf der Kanzlei bei den Kriechingens seit Anfang 1580 bis zu ihrer Vermählung, die Ueberraschung des Kurfürsten durch den Grafen von Mansfeld, denen er (1582), die erzbischöfliche Würde niederzulegen und ihre Schwester durch eine christliche Ehe wieder zu Ehren zu bringen verhieß, wie er dann dem Räte einiger Domherrn und anderer Freunde Gehör schenkte, den Kurstaat auch nach seiner Vermählung gegen die Bestimmungen des Religionsfriedens und geistlichen Vorbehalts nach dem Vorgange anderer Stifter mit Gewalt zu behalten, endlich die kölnischen Religions-Freistellungsbestrebungen liegen außerhalb dieser Darstellung.¹⁾

Die Unlauterkeit und Heuchelei des Erzbischofs, sowie sein Rückfall in die Jugendsünde der Schwelgerei traten seit 1580 immer mehr zu Tage. Größere Widersprüche kann es kaum im Leben eines Menschen geben, als in Gebhards. Mit vielen seiner Zeitgenossen, namentlich seinem Rivalen Ernst von Baiern, dem Uberglauben der Astrologie ergeben, ließ er sich schon, als er noch im Rufe eines frommen und gelehrten Clerikers stand, von zwei schwäbischen Astrologen den glücklichen Ausgang seiner Bischofswahl, und als er der Welt verkündigte, daß ihn Gottes Gnade von der Finsternis des Papsttums zum Lichte und Erkenntnis seines h. Wortes geführt, von einem Arzte aus Hagenau die größten Ubernheiten weissagen und der Welt verkündigen, daß er nach seiner Nativität (10. Nov.) ungefähr ein zweiter Luther sein werde, und Jupiter große Dinge zu seinen Gunsten, Mars und Venus ihn als einen allwege Venereum anzeigten, derhalben ihm nicht zu verdenken, daß er zur Verhü-

¹⁾ Ennen, Gesch. der Reformation der Erzdiözese Cöln S. 265. Pieler u. S. 36 ff. BezoId, Briefe Joh. Casimirs 1884. II, S. 61. M. Ritter, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Gegenreformation 1889 I, S. 571.

tung unordentlichen Wesens sich in den Ehestand begeben, weil auch St. Paulus dazu rate, während Petrus immer eine besondere Meinung gehabt. Mars zeige ein tapfer Gemüt an, daß man wol fragen könne, wer ihm zum Bischof geraten, denn er den geringsten Pfaffenblutstropfen in sich habe, mehr des Markgrafen Albrecht Gemüt, der der Pfaffen Feind sei. Er verstehe seine Absichten zu verbergen; dadurch sei er zum Bistum und Kurwürde gelangt und werde seine Sache *per vim et violentiam cum difficultate et vario discrimine* in sieben Jahren zu einem glücklichen Ende führen. Die 800 jährige Weltperiode, welche durch Karl d. Gr. mit der Einführung des Christentums und der Einsetzung der Bischöfe in Deutschland begonnen, sei im Ablauf und Gebhard der, welcher sie beenden solle *zc.*¹⁾ — Während er mit dem Prinzen von Oranien und dem Grafen von Neuenar über den Umsturz der Stiftsverfassung und des römischen Kirchenwesens verhandelt (1581), läßt er eine Visitation der Pastoren in Westfalen vornehmen und während er durch seine Anhänger für die Freistellung der Religion agitieren und suplizieren läßt (1582), und dem gleichgesinnten Erzb. Heinrich von Bremen und Anderen die Ausführung seines Planes mitteilt (1582)²⁾ bringt er seinen Räten in Westfalen die Gründung einer Jesuitenschule zu Werl in Vorschlag; während er das Klosterleben verspottet, heißt er den Convent S. Walburgis zu Soest die klösterlichen Ordnungen in Leben und Kleidung aufrecht halten.³⁾ Gebhard stand in theologisch-wissenschaftlicher, wie

¹⁾ Akten der Landgrafen Ludwig zu Marburg (8 Bde.) und Wilhelm zu Cassel (10 Bde.). Mbg. A.

²⁾ Bezold, Briefe Joh. Casimirs 1882, I, S. 511. II, S. 2 ff. 46.

³⁾ Kleinforge *zc.* S. 5 und 392. Pieler, S. 53, 210, 275. Ennen, Gesch. der Stadt Köln V, 17. Lössen in der Allg. deutschen Biographie VIII, S. 457 ff. M. Ritter, deutsche Gesch. I, S. 567 und 595 ff.

in moralischer Hinsicht auf demselben Niveau, wie die andern Domherrn aus dem Adel in seiner Zeit. Er war hierin nicht besser und nicht schlechter, als sein Vorgänger Salentin und sein Nachfolger Ernst von Baiern, gegen jenen jedoch an Tatkraft zurückstehend, diesem gegenüber insofern in einem besseren Lichte erscheinend, daß er sein belastetes Gewissen von dem Vorwurfe des Concubinates, in welchem Ernst lebte, durch Abschluß einer christlichen Ehe entlastete ohne sich doch in den Stand eines Edelmannes, wie jener tat, zurückzuziehen.¹⁾ Das Mißlingen seines Unternehmens hat Gebhards Charakter und Flecken mehr an das Licht der Deffentlichkeit treten lassen, als die seiner Vorgänger und Nachfolger.

Am 12. Dez. 1582 und 16. Jan. 1583 erließ Gebhard „nach gehabtem Räte seines Herzens und seiner Freunde“ seine Edikte von der Freistellung der Religion, gestattete allen Prälaten, Grafen, Herren, Untertanen, Städten und Dörfern seiner Lande die Uebung beider Religionen und gab denselben die Religionsübung nach der augsburgischen Confession frei ohne jedoch die Verfassung des Stifts und das Wahlrecht des Kapitels nach seinem Tode beeinträchtigen zu wollen, denn er wolle, schreibt er (30. Dez.) an den Pfalzgrafen, die papistische Religion nicht ausrotten, sondern nur das Verlangen der Ritterschaft und Untertanen nach Uebung der augsburgischen Confession erfüllen und so

¹⁾ Gebhard sagt in seiner, wahrscheinlich von Valentin Schoner verfaßten „Ausßchreibung und gründlichen und wahrhaften Bericht zc.“ d.d. Arnsberg 10. März 1583: Diß ist aber wahr und mögen es mit Gott bezeugen, daß eben die Ursache, so uns vom Papstthum zc. abzusondern zc. gleichergestalt auch den unordentlichen Wandel, so wir in finsterniß desselben für unser Person selbstent leyder eine zeitlang mit beschwertem unruhigen gewissen geführt, bey andern gesehen, dessen auch von unsern Freunden christlich erinnert abzulegen zc.“ Vgl. Gebhards Schreiben an Papst Gregor XIII. a. a. D. S. 68—75.

beide im h. Reiche gestattete Religionen dulden, vielweniger wolle er das Erzstift profanieren und an seine Erben bringen.

Die vier Landgrafen hatten an dem Beginnen des Kurfürsten eben so wenig Wolgefallen wie der Kurfürst von Sachsen, welcher auf die Nachricht von seinen Rüstungen gegen das Domkapital meinte (16. Dez.), wenn der Erzbischof statt seine Untertanen mit Zank und Kriegsgewalt bei sich zu behalten, das Evangelium hätte predigen lassen, so würde der h. Geist die Herzen erleuchtet haben und die Untertanen ihm besser zugefallen sein. Kursachsens Stellung wurde für die übrigen protestantischen Fürsten maßgebend. Jeder der Landgrafen nahm nach seinem Charakter und der Lage seines Landes besondere Stellung. So sehr sie den Anschluß des Erzstifts an die evangelischen Stände wünschten, hielten sie doch das Vorgehen des Bischofs weder nach dem Religionsfrieden für zulässig, oder rechtlich begründet, noch nach den Zeitumständen für durchführbar. Ldg. Wilhelm wünschte darin falsch prophezeit zu haben. Ldg. Georg zu Darmstadt, dem Erzstifte am fernsten, nahm die gleichgültigste Stellung ein. Er zog durch seinen Rat Joh. Pistorius über des Bischofs Heirat Nachricht zu Bonn ein, welche (3. Jan. 1583) das seit dem Oktober 1582 umlaufende Gerücht von der Schwangerschaft der Agnes¹⁾ als unbegründet erwies, da dieselbe noch eine schlanke Taille von nur drei Spannen Umfang habe. Die unordentliche Haushaltung des Bischofs; der mit der Besoldung und Kleidung seiner Bediensteten seit drei Jahren im Rückstande war, gereichte dem Ldg. Georg, wie auch Philipp II. zu Rheinfels zu Anstoß, Ldg. Philipp teilte die Stellung der rheinischen Stifter und war dem Vornehmen des Erzbischofs am wenigsten geneigt, dessen „Anfang wunderbarlich und fast ärgerlich; er habe sich desselben nicht im geringsten teilhaftig gemacht, was ihn auch bis da nicht gereue, da er von An-

¹⁾ Bezold, II, S. 14 und 18.

fang an einen schimpflichen Ausgang besorgt und daß der Kurfürst sich die wahre christliche Religion bisher wenig habe angelegen sein lassen. Wenn nach seinem Tode das Kapitel wieder einen papistischen Bischof wähle, so sei alle Mühe und Arbeit verloren und dies nicht der Weg zur Fortpflanzung des seligmachenden Worts des h. Evangelii.“ Edg. Philipp II. überlebte das Ende der truchsessischen Herrschaft nicht, er starb im Herbst des Jahres 1583 (20. Nov.) an der Wasserjucht. Edg. Ludwig IV. zu Marburg, von Natur gutmütig und wolwollend, für augenblickliche Eindrücke empfänglich und von seiner Umgebung mehr, als seine Brüder beeinflusst, schwankte stets hin und her und würde dem Kurfürsten offen zugefallen sein, zumal er mehr Beziehungen zu Westfalen hatte und sich daher auch mehr in Mitleidenschaft erachtete, wenn nicht Edg. Wilhelms Klugheit und politische Einsicht aus den Vorgängen des durch kölnische Händel entzündeten schmalkaldischen Kriegs seinen Neigungen Schranken gezogen hätte. Ludwig hatte nicht die politische Einsicht, um die Folge eines Heraustretens aus den Grenzen strenger Neutralität zu ermessen. Edg. Wilhelm zu Cassel war gegen des Kurfürsten Werk und Erfolg ebenso mißtrauisch, wie gegen dessen Person. Er wünschte die Veröffentlichung seines Vorhabens noch aufgeschoben und daß der Kurfürst dasselbe als ihm von seinen Untertanen und den evangelischen Reichsfürsten abgedrungen hinstellen solle, wohingegen andere Grafen, namentlich Johann von Nassau u. a. ihn drängten, in den Dingen der Religion nicht auf die Menschen zu sehen, sondern auf Gottes Wort und Willen, und den Herrn frei zu bekennen. Schon als beim Beginne seines Werks der Kurfürst den in seine Dienste getretenen hessischen Kriegsrat Otto von Wolmeringhausen aus Meininghausen, dessen er sich als seines eifrigsten Anhängers und vertrautesten Freundes zu allen wichtigen diplomatischen Geschäften bediente, zu Edg. Wilhelm abordnete, um ihn

der Aufrichtigkeit seines Vorgehens zu versichern, daß er in dieser Sache nichts als die Ehre Gottes, des Allerhöchsten, und die Fortpflanzung seines Wortes suche und seine Schäflein so weiden, regieren und führen wolle, daß er es hier vor der Welt und hernach vor dem strengen Gericht verantworten und solches an den allmächtigen Gott als Zeugen gestellt haben wolle, schreibt er (11. Jan.), man werde ohne den Wirt rechnen, die Päpstlichen würden es nimmer zugeben, daß ihnen diese Kurwürde entrisfen werde und die evangelischen Stände das Uebergewicht im Räte der Kurfürsten erlangten. Darum habe er dem Kurfürsten schärfer zu verstehen gegeben, wie man mit ihm umgehen werde und daß er sich bei den westdeutschen Grafen verrechne, diese auch nicht im Stande seien, die ihm angebotene Summe von 50,000 fl. für ihn aufzubringen.

Das Domkapitel hatte auf Grund der Erblandesvereinigung die Stände des Erzstifts zu einem Landtage nach Köln auf den 27. Januar berufen. Gebhard hatte gewünscht, daß die Landgrafen auf demselben durch Ldg. Georg vertreten sein und seine Sache befördern möchten (12. Jan.). Die Landgrafen lehnten das Ansuchen ab und ließen sich, Wilhelm und Ludwig durch Rudolf Wilhelm Rau von Holzhausen, Georg durch Joh. Pistorius, vertreten und neben den Gesandten Kursachsens und Brandenburgs das Kapitel zu gütlichen Maßnahmen ermahnen, während der feurige Otto von Wolmeringhausen sich als Vertreter der westfälischen Ritterschaft, zu der er vermöge seines Besitzes zu Alme zählte, gerierte und die Sache des Kurfürsten eifrig verfocht, der die westfälischen Städte beizutreten bereit seien. Der Landtag erklärte das Vorgehen des Kurfürsten den Verträgen zuwider und richtete an den Kaiser die Bitte auf Absetzung durch den Papst. Am 2. Februar tat der Kurfürst den entscheidenden Schritt der Vermählung, indem er sich durch den zweibrückischen Superintendenten, Panta-

Leon Candidus im Hause zur Rose am Markte zu Bonn trauen ließ. Nach der Trauung wurde die Neuvermählte in ihre Wohnung auf die Kanzlei geleitet. Als Rud. Wilh. von Nau auf der Rückreise vom Cölner Landtage sich zu Bonn am 4. Februar vom Kurfürsten verabschiedete, trat die Frau von Kriechingen mit zwei Damen in den Saal, wo ihm der nassauische Rat Dr. Schwarz die Vermählung verkündigte mit der Erklärung, daß der Kurfürst, nachdem er zur Erkenntnis des göttlichen Worts und der augsb. Confession gekommen und dieselbe jedermann freigestellt, nun alles ärgerliche Leben in seinem Lande ab- und ein ehrbares christliches Leben anstellen wolle. Dazu habe er sich das Fräulein Agnes, Gräfin von Mansfeld, zuvor versprochen und unlängst im Beisein etlicher Grafen und vom Adel ehelich vertrauen lassen und wolle solches hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht haben. Der Kurfürst empfing hierauf durch Herzog Johann die Glückwünsche, führte seine Gemalin sammt der Frau von Kriechingen zu Tafel und reiste nach der Tafel mit seiner Frau unter Mitnahme des Staatsarchivs und anderer Kleinodien des Stifts über den Rhein nach der Herrschaft Homberg und von da am 7. Februar nach Dillenburg zu den Grafen von Nassau. Bonn überließ er seinem Bruder Carl Truchsess, das übrige Stift seinen Freunden und Feinden.

Von Dillenburg aus kündigt der Kurfürst (9. Febr.) für den 11. Februar, wo er auf der Reise nach Westfalen Marburg berühren würde, seinen Besuch in Gemeinschaft mit dem Herzog Johann von Pfalz-Zweibrücken dem Edg. Ludwig an und bittet ihn um 80 bis 100 Mann Geleitsreiter aus der Ritterschaft für seine Reise bis Arnberg. Der Pfalzgraf unterstützte das Gesuch, weil der Kurfürst in so kurzer Zeit so viele Diener nicht zusammenbringen könne. Edg. Ludwig, sonst ein jovialer Herr, der seinen Gästen und sich selbst ein Uebriges tat, war über den Besuch höchlich

bestürzt, er sagte zwar das Geleit bis zur westfälischen Grenze, wo ihn die dortige Ritterschaft auf Erfordern empfangen werde, zu, bat aber zugleich (10. Febr.) bei Edg. Wilhelm um Berhaltungsrat, namentlich auch darüber, wenn etwa „die Agnes“ nach Marburg mitkommen sollte. Wilhelm riet ihm, den Kurfürsten stattlich zu empfangen und zu bewirten und bis zur Grenze Geleit zu geben, wo sich dann die Reiter entschuldigen könnten, daß sie weiter keinen Befehl hätten, sich jedoch auf Begehren den Kurfürsten bis nach Arnshausen zu begleiten bereit erklären sollten. „Gew. Siebden halten aber den Daumen in der Hand und verlaufen sich nit zu weit“, denn es sei ein gefährlich Werk, darüber man in ein Bad kommen könne, wo nicht zu schwimmen und zu raten sei (11. Febr.). Der Kurfürst hatte auch um Ueberlassung des Obersten Friedrich von Kollshausen gebeten. Kollshausen, damals zu Ziegenhein stationiert, war ein Haudegen, der durch seine Kriegszüge im Dienste der Hugenotten reiche Kriegserfahrung erworben hatte und durch den Pfalzgrafen als diejenige Persönlichkeit empfohlen worden war, welche dem Unternehmen des Kurfürsten einen glücklichen Ausgang hätte geben können. Die Landgrafen giengen nicht darauf ein, sie übertrugen dem Kollshausen bald nachher die Verwahrung der Festung Rheinfels, welche wegen ihrer entfernten Lage, der Nähe der Werbeplätze für das Kriegsvolk des Domkapitels und wegen Edg. Philipps Krankheit eines solchen Mannes bedurfte. Ludwigs Bestürzung wurde noch vermehrt durch Klaus inzwischen eingegangene Meldung über den Beschluß des kölnischen Landtags und den Stand der Sache des Kurfürsten am Rhein. Er meldete sofort (11. Febr.) an Wilhelm, die Sache sei schimpflich abgelaufen, der Kurfürst auf der Flucht und zweifelhaft, ob er in Westfalen eingelassen werde. Am Abend des 11. Februar kam der Kurfürst mit dem Pfalzgrafen, jedoch ohne

die Agnes in Marburg an und blieb zwei Tage daselbst untätig liegen. Dem Edg. Ludwig war diese Gleichgültigkeit des Kurfürsten gegen sein eigenes Werk sehr befremdlich. Noch vor der Abreise desselben schrieb er an Edg. Wilhelm (13. Febr.): er wolle den Daumen nicht fahren lassen, habe gegeben, was das Haus vermöge, könne sich aber nicht genug wundern, wie übel Gebhard, der nur schon zwei Tag untätig liege und auf Nachrichten von Wolmeringhausen aus Westfalen warte, statt ins Erzstift zu eilen, bestellt sei: alle seine Diener außer wenigen, 2 Kriechingen, 1 Mansfeld, 1 Oberstein und seinem Bruder Carl Truchsess, hätten ihn verlassen, er zweifle selbst an seinem Einlaß in Westfalen. „Wir wollen seine Liebden erinnern, daß *periculum in mora* und uns versehen, sie werden morgen die Tagereise um so viel weiter, etwa bis gen Medebach anstellen.“ Edg. Wilhelm, der schon zuvor (7. Febr.) die unvorsichtige Handlungsweise des Erzbischofs getadelt, antwortete (15. Febr.), ihn befremde es nicht, daß derselbe seine Heirat so unzeitig an den Tag gegeben, sed *amor vincit omnia*, antistes cedit amori, nun werde der größere Teil seiner Anhänger halten, daß es ihm „nur um die Frau und nicht principaliter um die Religion zu thun“, nun ständen die Ochsen am Berge und der Karren sei verfahren.

Am 14. Februar zog der Pfalzgraf über Gleiberg noch Hause, der Erzbischof unter dem Geleite der hessischen Reiter nach Frankenberg, wo er zeitig anlangte und die Nachrichten Wolmeringhausens über Westfalen, wohin dieser das gedruckte Freistellungsedikt vom 16. Februar überbracht hatte, empfing. Dieselben lauteten günstig, viele hätten mit gefalteten Händen Gott gedankt, daß es soweit gekommen, und in Brilon sei das *Te deum laudamus* deshalb gesungen worden. In Arnsberg habe er den Landdrosten Grafen Eberhard von Solms und den Lic. Kleinsorge getroffen, welche an die Amtleute geschrieben, daß sie sich we-

gen des Kurfürsten und Kapitels bereit halten sollten. Der ganze Adel außer 6 bis 7, darunter die Räte, sei den Kurfürsten nach Arnßberg zu geleiten erbötig, mit dem Edikte zufrieden und wünsche die baldige Ankunft des Herrn, um dem Gegenteile zuvorzukommen. Am 15. Februar zieht der Kurfürst weiter nach Medebach. Auf der Genze, wo er von 60—70 Schützen empfangen wird, erklären die heßischen Reiter, unter denen sich auch der Hofrichter befand, keinen weiteren Befehl zu haben, ziehen aber dann nach Ldg. Wilhelm's Rat mit dem Kurfürsten auf sein Begehren weiter nach Medebach. Hier wird er von den Seinen „wol empfangen, und dieselben erklärten sich wol und christlich, auch der Pastor dieser Orte war derselben ganz wol zugetan.“ Von Medebach aus, bestellt er für den anderen Tag Nachtlager zu Brilon, wohin er auch den Wolmeringhausen und andere vom Adel beordert. Am Abend erhielt der Kurfürst Nachrichten von seinem Bruder Carl, daß die Sachen am Rhein noch in ziemlichen Stande seien, daß Werl, „wo der Offizial Lic. Kleinsorge wohne, an dem ihm nicht wenig gelegen“, den Obersten Carthaus mit seinen Schützen mit allen Freuden aufgenommen, auch seien etliche vom Adel dorthin (Werl) gekommen, welche dem Kurfürsten geneigt und versichert hätten, daß jeder Anhänger aus dem Adel 20 andere hinter sich habe, welche Leib und Gut für ihn aufsetzen wollten. Doch sei am Abend, berichtet der Hofrichter, welcher nach Ludwigs Anordnung von Medebach am 16. Febr. nach Marburg zurückkehrte, der Kurfürst etwas kleinmütiger gewesen und habe mit ihm allerlei Reden im Geheimen gepflogen, daraus zu sehen, wie ihm zu Mute sei, er setze zwar sein Vertrauen auf Gott, dann auch auf die evangel. Stände, die aber „fast lange ausblieben“, und finde, daß Gott dem bösen Feinde Macht gelassen habe, ihn anzugreifen, doch wolle er Gott und seinen h. Geist anrufen, demselben zu widerstehen und seine Person der

Ehre Gottes nachzusetzen. Er habe zuvor die Absicht der Resignation gehabt, auch dieser Gedanke und Kleinmut sei ihm vom bösen Geist eingegeben, weil seine Person zu gering sei, er könne nun um derer willen, welche die Wahrheit bereits angenommen, nicht zurückgehen, wolle alles leiden, was ihm Gott zuschicke und hoffe auf die hülfreiche Hand der evang. Stände. Am 16. Febr. Morgens 7 Uhr erinnert der Kurfürst noch die vorbezeichneten Räte der Städte Winterberg, Hallenberg und Schmalleberg an ihre Eidespflichten gegen seine Person, und zieht dann weiter in die Hauptstadt des Landes, Brilon.¹⁾

Daß der Hofrichter in seinem kölnischen Amte die Ausbreitung des Protestantismus befördert hätte, ist unerwiesen.²⁾ Im Gegentheil scheint er den Kurfürsten gegenüber und in Erinnerung der empfangenen Wohlthaten seiner Vorfahren eine besonnene Zurückhaltung eingehalten zu haben, welche Edg. Wilhelm als Kryptoromanismus ansah. In Medebach selbst blieb der kath. Cultus, namentlich die Messe, im Allgemeinen bestehen, während derselbe in allen übrigen Städten tief erschüttert wurde.³⁾ Auch die Tagebücher der Gegner des Kurfürsten wissen nichts von einer Protestantisirungstätigkeit des Hofrichters, nicht nur daß das eine, wenn auch wol mit Unrecht, die Tatsächlichkeit einer in den Tagen der Entscheidung (Januar 1583) aus dem Amte Medebach eingegangenen Bittschrift um Freistellung der Religion, mit welcher der Kurfürst sein Vorgehen wiederholt rechtfertigte, bezweifelt, sondern das andere übertreibend sogar von einem Tumulte des Amtes Medebach gegen den

1) Bericht des Hofrichters vom 17. Febr. 1583, des Kurf. Gebhard an Edg. Wilhelm vom 18. und an den Erzb. von Bremen vom 24. Febr. 1583.

2) Trippe zc. S. 135.

3) Ber. des Pfarrers Ludw. Stipp zu Battenfeld vom 15. Dez. 1583.

Truchsess berichtet.¹⁾ Selbst die gegen den Hofrichter zur Entziehung des Amtes nachgehends bei dem Erzbr. Ernst geschehenen Schritte des Freiherrn von Winneberg und seiner Gönner enthalten des Tatsächlichen nichts, sondern nur vage Befürchtungen und Verdächtigungen, daß bei Religionsunruhen der Untertanen die von Biermünden „still-schweigen, vielleicht auch Anleitung geben möchten.“ Doch war das Amt Medebach von fast allen Seiten vom Protestantismus umgeben. Die von Waldeck abhängigen Kirchen der Graffschaften Münden und Dübdinghausen hatten die augsburgische Confession angenommen. Zu Hallenberg und Umgegend, wo die kirchlich-sittlichen Zustände unter Salentins Regierung sehr übel waren, war schon zu Guntram Schenks Amtszeit der Pfarrer Jak. Molitor (1566—1571) von Salentin entlassen worden. Doch der Zug der Zeit war mächtiger, als die Edikte der Oberen. Molitors Nachfolger Severin Riemenschneider aus Medebach, welcher 1562 zu Marburg studiert hatte, trat in seine Fußstapfen, und war ebenfalls Protestant.²⁾ Infolge dieser Stellung des

¹⁾ Kleinforge III S. 9 und 21. Pieler zc. S. 68.

²⁾ Sev. Riemenschneider wurde am 2. Nov. 1584 abgesetzt, hielt sich noch bis ins folgende Frühjahr in Hallenberg und hielt am Ostermontag 1585 auf dem Kirchhofe seine Abschiedspredigt. Seiberz, Blätter zc. 1869, S. 88, 1874, S. 119. Er kommt noch 1588 als Notar vor. Ob auch der später zu nennende Pfarrer Joh. Grimme zu Medebach abgesetzt worden und mit dem gleichnamigen zu Simelrode (1592—1602) identisch ist, ist nicht festzustellen. Da die Kirchentrennung im 16. Jahrh. noch keine endgültige und eine Wiedervereinigung nicht ausgeschlossen war, so finden sich noch öfters Geistliche in Hessen aus dem Stifte Cöln und umgekehrt. Außer den ehrbaren Priestern Humpert Dilemann aus Schmalleberg, 1528 Mönch zu Volkardinghausen, 1554—68 Pfarrer zu Obernburg, Joh. Rexrod aus Eschwege, um 1520 Pfarrer zu Hallenberg, M. Justus Camerarius aus Hallenberg, welcher 1568 zu Marburg studierte, 1575 Rektor zu Frankenberg, 1581 Pfarrer zu Vohra bei Marburg † 1597, Just. Alberti aus Volkmarßen

Amts war der Hofrichter, dessen Lebensweg dem der Kurfürsten Salentin und Gebhard Truchseß, aus dem Kapitel in die Ehe, ohnehin ähnlich war, ein von beiden Parteien umworbener Mann, wenn auch sein Einfluß bei den Landgrafen in dieser „weitaussehenden Sache“ weit überschätzt wurde. Er war sowol dem Kurf. Gebhard, wie dessen Vorgänger und jetzigem Gegner Salentin, persönlich zu Dank verpflichtet. Dem Ansinnen des Kurfürsten entsprechend verhandelte er am 26. Febr. auf dem Hause Nordenbeck vertraulich, jedoch vergeblich mit seinem Schwager, dem Drost zu Bilstein, Casp. von Fürstenberg, um denselben entweder für den Kurfürsten zu gewinnen oder doch zu einer neutralen Stellung zu bewegen.¹⁾ Seitdem trat der Hofrichter in der Bewegung zurück, seine leibliche Schwachheit, derenwegen er seit Pfingsten 1583 „kein Pferd mehr bestieg“ und den Sommer im Bade Wildungen zubrachte, machte ihm ein Eingreifen unmöglich. Das Treiben des Kurfürsten und seines Kriegsvolkes entfremdete ihn früh dessen Partei. Er gehörte zu der Partei, welche keinen Krieg und Fernhaltung des spanischen Kriegsvolkes anstrebte. Da er sein gewöhnliches Domizil außerhalb Westfalens hatte, so kam bei ihm die Güterfrage fast allein in Betracht.

Pfarrer zu Gladenbach, welcher 1545 eine „Merckliche Predigt des h. Bischofs Augustin an die Richter“ herausgab, gehören dahin mehrere anstößige Personen: Dan. Cronauge aus Hallenberg, 1567—82 Pfarrer zu Bromskirchen, welcher seine Pfarrei niemals bewohnte, sondern in Hallenberg als Bürger und Ratsmitglied in „Sausen und Schmausen“ lebte, sodann Joh. Sprenger aus Medebach, 1568—82 Pfarrer zu Kengershausen, ein bodenlos ungeistlicher Mensch, der 1575 von der Absetzung zu Gefängnis begnadigt war mit dem Beding, daß er keine Waffen und Wehr mehr trage, mit dem Superintendenten, Kirche und Pfarrkindern sich ausöhne und Urfehde schwöre, jedoch nach neuen Excessen, Schlägereien und Böllereien 1582 removiert wurde.

¹⁾ Kleinforge, S. 42. Pieler, S. 60.

Der Kurfürst zog am 16. Febr. weiter nach Brilon. Er wurde hier mit Freuden empfangen, der Bürgermeister Heinr. Jakobi, Stadtsekretär Heinr. Kropf und der Gograf Abrecht Wilhelmi waren seinem Werke zugetan. Gleichzeitig beginnt jetzt der Superintendent Valentin Schoner aus Ziegenhain, welchen Landgraf Wilhelm dem Kurfürsten nach dem Abgange des „furchtsamen“ pfälzischen Hofpredigers für den arnsberger Landtag bis zum Osterfeste „gelehnt“, seine reformatorische Tätigkeit, indem er auf Ansetzung des Rats am 17. Febr. (Invocavit) Morgens 8 Uhr in der Hauptkirche vor dem Erzbischof und großer Volksmenge predigt. Schoner, welcher 1559 zu Heidelberg studiert hatte und der kryptocalvinistischen Richtung Bdg. Wilhelms zugetan war, machte nebst dem nassauischen Räte Dr. Andreas Christiani damals im Dienste fürstlicher Willkür seine Vorstudien für seine spätere Rolle bei dem „Verbesserungswerke“ des Bdg. Moritz, bei welchem er nach Bdg. Ludwigs Tod, in dessen Landen wie Christiani in der Niedergraffschaft Katzenellenbogen, die Geistlichen verdrängen half, — von Bdg. Moritz aber für die von den Bürgern zu Marburg erhaltenen Mishandlungen mit der Stelle des verjagten Superintendenten Leuchter entschädigt wurde.¹⁾ Der erste Geistliche, welcher der Tätigkeit Schoners in West-

¹⁾ Val. Schoner, geb. zu Schmalkalden 24. September 1540, 1564 Rektor, 1567 Pfarrer daselbst, 1576 zu Ziegenhain und stellvertretender Superintendent der Grafschaft Ziegenhain nach deren Abtrennung von der Diözese Meßfeld, wurde bei dem durch die Einführung der vornehmlich von ihm befürworteten „Verbesserungspunkte“ entstandenen Tumulte (4. Aug. 1605) mishandelt, 1606 Superintendent zu Marburg, † 13. Aug. 1611. Töpke, Martrikel der Univ. Heidelberg II, 18. — Auch die Räte MaIsburg, welcher die truchsessischen Geistlichen Manteldreher nennt, und Rau waren nebst dem in truchsessische Dienste getretenen Obersten Steuerburg von Löwenstein nachgehends in Moritzens Dienst für dessen Religionsveränderung in truchsessischer Weise tätig. Strieder, hess. Gelehrtengefch. 13, 189 ff.

falen zum Opfer fiel, war der Pfarrer Schwikard Steven zu Brilon. Demselben wurde die Messe nur noch in der Hospitalkapelle gestattet, und zu Ostern das Amt ganz unterjagt. Seiner am 26. Mai verfügten Verhaftung entging er durch die Flucht nach Hamm. Die Hauptkirche wurde den beiden Caplänen Joh. Nöggerath (Neobulus) und Wilh. Koch (Machirus), welche „dem Evangelio“ zugetan waren, übergeben.¹⁾

Am 18. Febr. ritt der Kurfürst auf Arnberg, wo er den Landdrosten Graf Eberhard von Solms allein antraf und am Mittwoch und Freitag (20. und 22. Febr.), sowie am Sonntage Reminiscere durch Schoner in der Schloßkapelle Gottesdienst abhalten ließ, dem auch der Landdrost, „ohne demselben zum besten zu gefallen“, beiwohnte. Der Kurfürst war mit dieser Aufnahme seiner Person und Reform sehr zufrieden. Er meldete schon von Brilon aus (18. Febr.) dem Ldg. Wilhelm, ebenso dem ebenfalls verhehlchten Erzbischof Heinrich von Bremen (24. Febr.), seine Erfolge in den Städten des Amts Medebach und Brilon, welche Leib und Leben für ihn daransehen wollten, und bat um weitere Prediger, er nennt Volkmarfen, Marsberg, Geseke und Attendorn „gar gut“; zu der Ritterschaft versieht er sich „keines Mangels in der Religion“, dagegen zu Arnberg und Berl habe man „am wenigsten Lust.“ Am 26. Febr. ritt er, um den Erzbischof von Bremen „zu verschonen“, wieder „nach dem Westerwalde“ d. h. nach Dillenburg zu seiner Gemalin, drängte ihn aber, Braunschweig, Sachsen, „insonders aber“ Hessen als den Nachbar, zu animieren, und tröstete sich mit der Gleichgültigkeit eines Spielers über den Verlust der Schlösser Brühl und Lechenich, welche „hinweg“ seien. Seine Sache zu führen, war er selbst nicht der Mann, weder als Bischof, noch als Fürst,

¹⁾ Kleinforge, S. 39.

darum suchte er sie den Händen der Landgrafen aufzunütigen. Inzwischen agitierten der Schreier Joh. Grote zu Geseke, der zu Marburg promovierte Lic. Antonius Brachmander, gen. Dinkermann, Gerh. Pentling u. a. durch Bittschriften für die Freistellung der Religion.¹⁾

Die Nachrichten über die Vorgänge in Westfalen machten auf Edg. Ludwig einen begeisternden Eindruck, so daß er erwog, ob man nicht dem Kurfürsten beistehen solle und Gott vielleicht Mittel und Wege finde zur Verbreitung des Evangeliums. Er ließ daher „durch seinen Kanzler oder sonst wen“ eine Deduction über den Religionsfrieden, welcher ohne und gegen den Papst aufgerichtet worden, stellen und ausführen, daß, weil die Stifter keinen Erbherren hätten, in ihnen dieselben Grundsätze auf die Ritterschaft, Städte, Untertanen und Bauern Anwendung finden müßten, wie die des Religionsfriedens auf die Reichsstände; wenn also z. B. die Mehrzahl der kölnischen Ritterschaft in Westfalen die augsbургische Confession annehme, so werde es doch eine nicht zutreffende Auslegung sein, daß diese Mehrzahl auswandern, der Minderheit weichen und ihren alten Besitz verlassen solle. Edg. Wilhelm (23. Febr.) wollte zwar nichts lieber, als daß diese Auslegung, womit „des Erzbischofs Intent justificiert“ werden solle, dem Religionsfrieden in littera et mente gemäß und richtig sei; doch würden diese Argumente wenig Beifall finden. Wilhelm sah die Sache des Kurfürsten und die Auslegung des Religionsfriedens lediglich als eine schließliche Machtfrage an.

1) In Werl waren Bürgermeister und Rat gegen den Kurfürsten. Es gieng deshalb am 12. März Morgens von denselben eine Erklärung gegen die militärische Einlagerung und die Religionsveränderung bei dem Landtage zu Arnberg ein (Kleinsorge, S. 52), Nachmittags eine gegenteilige aus der Bürgerschaft für dieselbe. Ber. Malzburgs vom 13. März 1583. Pentling hatte 1554, zu Wittenberg studiert. Förstemann, Album Academiae Witebergensis (1502—1560) 1841, S. 290.

Es frage sich, ob man um der wenigen Anhänger Gebhardts willen, welche ihm theils aus Neuerungsfucht, theils aus Gier nach Kirchengütern, theils aus Furcht und Gewalt, der geringste Theil aus wahren Religionsseifer, beifielen, den Religionsfrieden, der so viel Geld und Blut gekostet, brechen und das ganze Vaterland in Gefahr bringen sollte, ein Krieg koste monatlich wenigstens 300,000 fl. und werde mindestens 10 Jahre dauern, wie die niederländischen Unruhen bewiesen. Sonst sei es besser nach dem Worte: mitte legatos et emepacem, zu handeln. „Da muß man tolerieren, lawieren, leiden.“

An der Gewinnung Edg. Wilhelms war dem Kurfürsten „insonders“ gelegen. Er wünschte eine persönliche Zusammenkunft mit ihm; er machte mit dem Grafen Johann von Nassau und wenigen Pferden am 5. März zu Marburg, wo Wilhelm auf einem Landtage anwesend war, beiden Landgrafen einen neuen Besuch, verweilte dort eine Nacht und legte ausführlich dar, warum er so sehr mit der Declaration und dem Ehestande habe eilen müssen. Er bekannte sich damals „rund zur augsb. Confession“, weshalb Ludwig geneigt war, andere Anstöße zu übersehen und auch Wilhelm bekennt, daß er sich nun von des Kurfürsten Aufrichtigkeit überzeugt. Die Landgrafen wünschten ihm Glück und Segen, ohne indessen irgend bindende Zusagen zu geben. Doch hatte die Besprechung auf Wilhelm sichtbaren Eindruck gemacht und infolge von Nachrichten über die Plünderungen des wallonischen Kriegsvolks unter dem Grafen Karl von Aremberg zu Keldenich, einem kölnischen Dorfe, welches die Schenke und von Dörnberg von den Landgrafen zu Lehen trugen, fehlte nicht viel, daß beide Fürsten offen Partei für den Kurfürsten ergriffen hätten. Sie suchten wenigstens dem päpstlichen Legaten, Cardinal Andreas von Oesterreich, mit dem man nur ein trojanisches Pferd einlasse, den Weg nach Köln zu verlegen. Die Schlösser Rheinfels und Braubach wurden gerüstet. Edg. Philipp II. ließ auf das Schiff desselben vigilieren und als dasselbe, ohne anzulegen,

Rheinfels hatte passieren wollen, „einen Schuß aus einem Apostel ins Wasser tun“, worauf dasselbe angelegt und sich entschuldigt. Die Nachrichten über die Rheinfahrt des Cardinals waren jedoch irrig. Ihm hatte bereits bei Worms der Pfalzgraf Joh. Casimir mit fünf groben Geschützen die Rheinfahrt verlegt. Der angebliche Cardinal, welcher mit anderen vom Adel, mit goldener Kette geschmückt, Rheinfels passiert, in Boppard angehalten, erkannt, dann nach Coblenz und Engers zu Schiff und von da in einer Kutsche nach Cöln weiter gefahren, war Herzog Ernst von Baiern, der Bischof von Freising und Lüttich, gewesen, der sich zur Wahl und Einnahme des Erzstiftes nach der Absetzung seines ehemaligen Mitbewerbers anschickte. Den Rat, den Cardinal abzufangen, hatte Ldg. Wilhelm gegeben, der, die Leidenschaft des Raubrittertums bei anderen erregend, selber nationale Politik trieb. Er hatte (4. März) an Joh. Casimir und Johann von Nassau geschrieben, ob nicht etliche gute Gesellen vorhanden, welche Lust hätten, gute Beute zu holen und den Cardinal zurückzuweisen, damit solche Leute ein andermal daheim blieben und wüßten, daß man ihrer in Deutschland nicht bedürfe.

Auf dem stürmischen Landtage zu Arnsherg (11—15. März) findet sich unter den 105 anwesenden Landfassen und Lebten neben anderen von der hessisch-waldeckischen Ritterschaft, Georg von Derich zu Biermünden-Bödefelde,¹⁾ Guntram Winters Erben zu Bromskirchen-Hallenberg, Bernhards von Dorfeld Erben auch Arnold von Biermünden als Amtmann von Medebach, ohne damals einen seiner Stellung entsprechenden Einfluß auszuüben. Die Städte Marsberg, wo seit 30 Jahren protestantischer Cultus bestand, Geseke, Brilon, sowie Hallenberg, Winterberg und Medebach, letzteres vertreten von dem Gerichtsverwalter und früheren viermündenschen Schreiber zu Nordenbeck, Bernh. Knipschild,

¹⁾ d. h. die Vormünder seiner Kinder.

traten damals auf die Seite des Kurfürsten. Die dorthin deputierten hessischen Räte Eckbrecht von der Malsburg, des Hofrichters Better, und Rud. Wilh. von Rau waren von beiden Landgrafen dahin instruiert, daß das Erzstift und die Geistlichkeit nicht zerrissen werden und der Kurfürst „mit gänzlicher Abschaffung des Papsttums nit zu sehr eilen, sondern mit gutem Rat und Bedacht handeln“ solle; sie ermahnten die Stände, die Gabe der Freistellung dankbar hinzunehmen. Schonher predigte damals 14. März (Donnerstag nach Lätare) in der Kirche des Klosters Wedinghausen vor dem Kurfürsten, der darnach den seinen Wünschen willfährigen Beschluß des Landtags befriedigt entgegennahm. Nach dem Schlusse des Landtags dankten sowol der Kurfürst (16. März), wie die Deputierten der Ritterschaft und Städte (24. März) den Landgrafen für ihre Fürsprache bei dem Kapitel und auf dem Landtage und baten um ihren Schutz gegen das spanische Kriegsvolk.¹⁾

Wenige Tage nachher (20. März) bat der Kurfürst bei Ebg. Ludwig und Wilhelm um Ueberlassung von Geistlichen, wenn auch zunächst nur für das Osterfest (31. März), am liebsten für beständig und deren Verweisung an den Kriegsobersten Otto von Wolmeringhausen und den Drost von Haveln zu Everberg. Noch mehr als der Geistlichen

¹⁾ Gegen die Freistellung der augsb. Confession erklärten sich zwei Alte vom Adel (Adrian von Ense und Joh. Drost) und sechs kleine Städte, Arnsherg, Everberg, Hirschberg, Menden, Neheim und Grevenstein. Der Kurfürst sagt in seinem Dankschreiben, daß ihm Schonher „in seinen Predigten, Sitten und Wandel dermaßen gefalle, daß wir nicht allein vor unsere Person ganz wohl zufrieden, sondern daß er auch hoffentlich bei den Untertanen viel gutes schaffen werde“ und bat bei den hessischen Gesandten um weitere gelehrte, gottesfürchtige Predicanten, die eines guten Wandels seien; nach Malsburgs Bericht waren die westfälischen Geistlichen in der damaligen Lage ebenso ratlos wie die Räte.

bedurfte er des Geldes für das Kriegsvolk des Grafen von Neuenar, das sonst zu den Gegnern übergehen werde und erbat solches gleichzeitig bei Ludwig und dann von Heidelberg aus (11. Apr.) bei allen vier Landgrafen, mit der Bitte, dasselbe in Frankfurt zu deponieren.¹⁾ Er erhielt weder Geistliche noch Geld. Edg. Wilhelm wollte aber einem auswärtigen Geistlichen kryptocalvinistischer Richtung wieder „zu einer guten Bedienung helfen“, dem gewesenen Pfarrer Caspar Motheus (Muß) zu Rosa in Thüringen, den der Kurfürst zum Pfarrer und Superintendenten zu Werl bestellte.

Einige luth. Fürsten, der Graf Georg Ernst von Henneberg und Herzog Ludwig von Württemberg, mehr besorgt um das Seelenheil des Kurfürsten, als dieser selbst, und um die Sache des Protestantismus überhaupt, wenden, sich an Edg. Ludwig um Auskunft über Ruf und Wandel des Erzbischofs, ob derselbe in Westfalen zu reformieren angefangen, oder sich nur gegen das Kapitel rüste, ob er auch einen Hofprediger habe (13. März). Edg. Ludwig antwortet (22. März), es sei ihm wenig, aber nur gutes bekannt. Aus dem Besuche Gebhards nehme er ab, daß er es der Religion halber „richtig meine, weil er sich rund zur augsb. Confession erklärt; doch könne er die Hofprediger nicht aufwiegen. Edg. Wilhelm habe ihm den Pfarrer zu Ziegenhain geschickt, der aber zu Ostern wieder zurückziehe“, und setzt wie im Tone der Entschuldigung hinzu, „welchen wir anders nicht, denn für einen frommen und gelehrten Mann und soviel uns bewußt, reinen Lehrer halten.“ Es sei

¹⁾ Graf Joh. von Nassau unterstützte das Geldanliegen Gebhards bei Edg. Ludwig, das er heimlich durch einen dritten gewähren könne, weil sonst die kölnische Sache „einen Schnapp bekomme“ und die spanische Inquisition folgen werde. Edg. Ludwig war ein leidenschaftlicher Jäger; deshalb hielt ihm der Graf vor, die wilden Schweine und Hirsche würden ihm dazu raten und supplizieren, weil sie sonst vor den Spaniern keine Ruhe haben würden.

daher wünschenswert, daß man dem Kurfürsten mit etlichen Predigern, „die sich in die Sprache daselbst soviel möglich richten können“, aushelfe. Die Ritterschaft in Westfalen tue sich nach Predigern um, doch kenne er ihre Erfolge nicht. Er hielt demnach nur solche für geeignet, die Herzen der Westfalen zu gewinnen, welche auch ihre Mundart redeten. In der That waren es außer den übergetretenen Caplänen zu Brilon, Geseke, Attendorn vorwiegend waldeckische, die westfälische Mundart redende Geistliche, welche in truchsessische Dienste traten. Edg. Wilhelm wußte besser, als Ludwig, wie es mit des Kurfürsten confessionellen Stellung stand. Sein französischer Secretär zu Cöln, Antonius des Traos, welcher ihm wöchentlich zweimal über die kölnischen und niederländischen Verhältnisse Bericht erstatten mußte, hatte ihm berichtet aus einer Unterredung mit dem Erzbischofe, daß derselbe hinsichtlich des h. Abendmahls weder nach Luther, noch nach Calvin, sondern nur nach den Worten der Einsetzung, hinsichtlich der Prädestination nach Melancthon gelehrt wissen wolle, die Ubiquitätslehre aber für so monströs halte, daß er lieber von seinen Freunden verlassen sein und das Erzstift verlieren, als diese Lehre annehmen wolle. Der Kurfürst und Edg. Wilhelm begegneten sich in ihrer Abneigung gegen die von den luth. Theologen damals besonders erörterten Dogmen und hiernach wählte auch Edg. Wilhelm die Theologen aus, welche er dem Kurfürsten lehnte und empfahl.¹⁾

Am 22. März kam Wolmeringhausen mit dem Superintendenten Schoner nach Werl. Hier eröffnete er dem Rat auf dem Schloß den Auftrag des Kurfürsten, daß Schoner mit Einführung des protestantischen Gottesdienstes in der Pfarrkirche bis zur Bestellung eines anderen Pfarrers beginnen solle. Der Pfarrer Bernhard Tüttel, welcher wi-

¹⁾ Crocius, Summarische Nachricht, 1636, S. 55. Bezold, II, S. 55.

bersprach, wurde Tags darauf, wie der Pfarrer zu Brilon, bei Seite und der kath. Gottesdienst in die Frühe von 5—8 Uhr verschoben, worauf Schoner (23. März) von dem Obersten Wolmeringhausen und dem Schloßhauptmann von Carthaus auf dem Chor der Kirche dem Volke vorgestellt wurde und nach Absingung einiger deutschen Psalmen über einen Abschnitt aus der Passionsgeschichte statt der Tagesperikope (annunc. Mariae virg.) predigte, mit deutschem Psalmen- gesang schloß und dann mit seinem Introdicator „sich herrlich aufwarten und bewirten ließ.“ Am 24. März (Palmsonntag) hielt Schoner, nachdem der Pfarrer Tüttel die Palm- tagsfeier nach römischem Ritus in der Frühe verrichtet, eine heftige Controverspredigt, übernahm sich dann im Trunke so, daß er „kaum die Zunge zum Reden bewegen oder auf den Füßen stehen konnte“ und fuhr von den Anhängern des Kurfürsten reichlich beschenkt am Montage, 25. März, mit dem Kriegsobersten von Wolmeringhausen in einer mit vier Schimmeln bespannten erzbischöflichen Kutsche nach Geseke.¹⁾ Hier war schon vor 1564 die Communion unter beiderlei Gestalt in Uebung gewesen und der Boden durch Joh. Grote u. a. besser für die Pläne des Kurfürsten bearbeitet.²⁾

¹⁾ Kleinsorge, S. 85. Isselt, de bello colon. p. 312. Derartige Völlereien waren im 16. Jahrh., dem Zeitalter der Trunksucht, bei den höchststehenden Personen weltlichen und geistlichen Standes nicht ungewöhnlich, z. B. Edg. Ludwig konnte zuweilen auf keinem Bein mehr stehen, die Bischöfe Ernst von Cöln und Theodor von Bader- born haben einen „starken Zech getan,“ oder „eine starke Suppe ge-essen.“ Bieler, S. 18, 137 u. a.

²⁾ In Geseke war, wie in Brilon, bereits die Messe abgeschafft und deshalb den Abgeordneten dieser Städte auf dem Landtage zu Arn- sberg vom Landdrosten und Räten scharfer Vorhalt getan worden. Ver. Malsburgs 13. März. Ueber die Zustände in Geseke cf. Kampfschulte, Gesch. der Einführung des Protestantismus in West- falen, S. 283. Die Pfarrer Joh. Schlaun zu Geseke, Heinr. Fabri-

Mehrere Vikare und Capläne Cyriacus Mies, Cyr. Rissing, Just. Herbold, Heinrich Limbert und Rotger Fuchs fielen ihm zu. Von Geseke kehrte Schoner nach vier Tagen, von seinen Anhängern mit 30 Thlr. beschenkt, nochmals nach Werl zurück. Vom Osterfeste an trat sein obiger Landsmann Caspar Muß, mit dem latinisirten Namen Motheus, an seine Stelle. Muß traf am 30. März zu Arnsherg, am 13. April zu Werl ein, wo er am 14. April vom Drossen Garthaus eingeführt, als Pfarrer und Superintendent mit dem in gleicher Eigenschaft nach Rütthen berufenen Pfarrer Justus Krane aus Altwildungen das Reformatorenamt im Sinne Schoners fortführte.

Muß, gebürtig aus Themar, hatte 1553 zu Wittenberg studirt, war zu Schleusingen ordiniert, und um das Jahr 1555 Pfarrer zu Lengfeld.¹⁾ Melancthon hatte ihn 1560 dem Grafen Georg Ernst von Henneberg für die Pfarrei Rosa empfohlen. Bis zum Jahre 1574 war seine kirchlich-pfarramtliche Führung ohne Tadel gewesen. Er unterschrieb 1577 die Concordienformel, die er jedoch bald nachher angriff und ein Blutbuch nannte. Auch sein Verhältnis zu seiner Gemeinde, ihrem Lehrer und Gutsherrn Simon von Bizenhagen wurde seit 1575 ein sehr übles. Mit dem letzteren, der ihn mit Schlägen bedrohte, kam es zu offenen Straßenscandalen. Der Pfarrer wird dabei des Zorns und kurzen herrischen Wesens beschuldigt. Wegen seiner theologischen Stellung wurde er schon 1580 zur Verantwortung gezogen und 1582 entlassen, jedoch von dem hessischen Hauptmann Antonius von Werfabe zu Schmalkalden dem Landgrafen Wilhelm und von diesem dem Kurfürsten Gebhard Truchseß empfohlen.²⁾ Sein Verhältnis zu Werl war nicht

cins zu Rütthen, Bernh. Tüttel zu Werl mußten ebenfalls flüchtig werden, ebenso die Vikare und Schulrektoren zu Werl.

¹⁾ „Casparus Muss Gessodenensis.“ Förstemann, p. 284.

²⁾ Edg. Wilhelm ließ den p. Muß durch den Hauptmann vorbezeichnen

besser, als zu Rosa. Er konnte weder in seinem Pfarramte, noch als kurfürstlicher Superintendent Stellung und Ansehen gewinnen und war bald mit den truchsessischen Räten und Kriegsobersten offen zerfallen. Die ihm beschiedene kurze Zeit in Westfalen suchte er möglichst für sich auszunutzen. Nach der Niederwerfung des truchsessischen Aufstandes begab sich Muß in pfälzische Dienste; auch hier wegen seines unruhigen friedlosen Charakters entlassen, kehrte er im Oktober 1594 in seine Vaterstadt Themar zurück, wo er zwar anfänglich, wie aus dem ganzen Hennebergischen Lande, ausgewiesen werden sollte, jedoch als Bürger unter der Bedingung, daß er sich aller religiösen Agitation enthalte und seinen früheren Schritt bereue, geduldet wurde.¹⁾ Edg. Wilhelm kam mit der Empfehlung dieses Nichtheßen den Wünschen des Kurfürsten entgegen, ohne sich dem Vorwurfe einer direkten Unterstützung auszusetzen.

Ein ähnlicher Nonconformist war Justus Krane, gebürtig aus Corbach, 19. Mai 1557 Pfarrer an St. Nicolai daselbst, wo er bald mit seinem Collegen Joh. Lyclaula wegen Verrichtung des Amtes in Streit geriet und deshalb 1558 Pfarrer zu Schmillinghausen, 1569 Pfarrer und Hofprediger zu Altwildungen wurde. Als hier vor ihm des Grafen Samuel von Waldeck Wittwe Anna Maria, geb. Gräfin von Schwarzburg, eine übel berüchtigte Dame, mit ihrem Hauslehrer M. Göbert Rabe eine Ehe schloß, wurde er deshalb mit Gefängnis bestraft, blieb aber doch im Pfarramt und wurde 1580 sogar Visitator. Während seiner Tä-

und empfahl ihn nach einer Probepredigt, „weil er eines guten Lebenswegs und Wandels sein soll“, dem Kurfürsten mit dem Zufügen, daß er die Ursachen, warum sich Muß aus der Grafschaft Henneberg weggewandt, von diesem selbst vernehmen, den Schoner aber erster Tags wieder entlassen möge (27. März).

¹⁾ R. Buch zu Rosa.

tigkeit zu Mütthen versah sein Sohn Henrich, welcher Pfarrer zu Wellen war, seine Stelle. Nach seiner Rückkehr aus Westfalen, wollte er zu Wildungen, wie das dasige Kirchenbuch sagt, den Calvinismus einführen, wurde aber, weil er die Ubiquitätslehre verwarf, von dem Liederdichter Philipp Nicolai, welcher seit 1586 Diaconus zu Niederrildungen war, auf der Kanzel „mit Namen und unerleidlichen Injurien angegriffen und genotdränget, seine Stätte zu verrücken, damit Philipp Nicolai daselbst zu Hofe angekommen.“ Nicolais Angriffe führten 1588 zur Remotion Kranes, der von Ebg. Wilhelm zum Pfarrer zu Trendelburg berufen wurde. Nicolai wurde Hofprediger und Informator des jungen Grafen Wilhelm Ernst zu Altwildungen, wo er dann den jüngeren Krane zu Wellen ebenfalls angriff und verdrängte, worauf dieser 1594 seines Vaters Nachfolger zu Trendelburg wurde.¹⁾

Als weitere Waldecker, welche in truchsessische Dienste traten, werden genannt: Justus Wedekind, gebürtig aus Corbach, Frühprediger in dem mainzischen, damals in waldeckischer Pfandschaft stehenden Städtchen Raumburg bei Fritzlar und Pfarrer zu Oberwerba bei Böhl, 1580 wegen Vergehens gegen das sechste Gebot zu Raumburg abgesetzt, und Stadtschreiber zu Sachsenhausen geworden, jedoch Pfarrer zu Oberwerba geblieben, wurde Pfarrer zu Kloster Benninghausen,²⁾ Joh. Henckel aus Corbach, Pfarrer zu Callenhard, später zu Neze lebend. Joh. Hücker, gebürtig aus Mandern, wurde Pfarrer zu Belmede, Peter Hacke aus Rhena wurde Pfarrer zu Warstein.³⁾ Indessen müssen noch weitere Geistliche aus Waldeck damals in Westfalen tätig gewesen sein.⁴⁾ Auch die Obersten Otto

¹⁾ Varnhagen, 2, S. 77. Curpe, Ph. Nicolais Leben u. S. 37 ff.

²⁾ Saalbuch der Pfarrei Kirchlotheim (1730) fol. 315.

³⁾ Curpe, Gesch. der Kilianskirche zu Corbach S. 392 und dessen kirchl. Gesetzgebung, S. 54 ff, 103 ff.

⁴⁾ Seiberz, U. B. 1, 351.

und Göbert, Brüder, von Wolmeringhausen aus Meinringhausen,¹⁾ der Hauptmann auf der Horneburg Joh. Wacker aus Mengeringhausen, endlich die drei Gaugrebe, Göddert zu Siedlinghausen († 1588), Philipp zu Bruchhausen und sein Bruder Hillebrand zu Goddelsheim und Balme, sowie der Advokat M. Melchior Lycaula aus Corbach, welcher des Kurfürsten sinkende Sache auf dem Landtag zu Brilon (27. Dez. 1583) vertrat, waren waldeckischen Herkommens. Unfähige, in Lehre und Leben anstößige Geistliche sind stets der Schweif gewesen, welchen selbstsüchtige und unberechtigte Eingriffe der Mächtigen in das Gebiet der Kirche als ihre Werkzeuge hinter sich hergezogen. Auch bei friedlichem Verlauf der Bewegung würden diese herbeigerufenen wilden Geister, Schoner, Krane, Muß, Wedekind, welche die Reform an sich selbst unterlassen hatten, zur Durchführung einer lebensfähigen kirchlichen Gestaltung ebenso unfähig gewesen sein, wie der Kurfürst selbst.

Schon am 12. Januar hatte der Kaiser an Ldg. Wilhelm geschrieben, er möge den Erzbischof von Cöln von seinem Werke abhalten und an seinem Teile die Ruhe im Reiche aufrecht halten helfen. Wilhelm versichert (13. Febr.) seinen Einfluß zur Erhaltung der Ruhe geltend zu machen und erklärt der Sache des Erzbischofs neutral gegenüber-

¹⁾ Otto von W., geb. 1538, † 18. Okt. 1591 und sein Bruder Göbert, † 24. Juni 1586, Söhne Hermanns von W. und Annas, Erbtöchter von Meschede, waren durch den Besitz ihrer Mutter zu Alme kölnische Vasallen. Otto hatte zu Marburg studiert, war hessischer Kriegsrat und Oberst des oberrheinischen Kreises, 1589 ritterschaftlicher Oberscholarch in Waldeck, und in erster Ehe mit Anna von Landsberg, in zweiter mit Mechtild von Biermund - Deding vermählt. Curge, S. 298 ff. Lycaula war sein Nachfolger im Scholarchenamt und später waldeckischer Kanzler. Beiträge zc. 1864, I, 78. Muß Hessen hat, so viel ersichtlich, kein Geistlicher in truchsessischen Diensten gestanden.

zustehen, entschuldigt denselben aber, daß weder eine Abschaffung der alten Religion, noch der Stiftsverfassung beabsichtigt sei, sondern nur eine Gestattung der augsb. Religionsübung für die Ritterschaft. Auf's neue wurden die Landgrafen vom Kaiser (16. Febr. und 8. März) unter Hinweis auf den Religionsfrieden, der, wenn auch dem geistlichen Vorbehalt von einigen ev. Ständen widersprochen worden, doch bisher auf allen Reichstagen als Reichsconstitution angesehen worden sei, vor Begünstigung des Kurfürsten gewarnt und wegen ihrer Schritte für denselben bei dem Domkapitel gerügt. Da reueten den Ldg. Wilhelm, weil ihm der Kaiser in einem „fast herben Schreiben den Leviticus gelesen“, seine Schritte, und es kam eine große Aengstlichkeit über ihn. Er schrieb (19. März) an Ldg. Ludwig, er sei immer der Meinung gewesen, daß es besser sei, den Stein, der zu schwer sei, liegen und die Rose ungebrochen zu lassen, statt sich die Hände zu zerstechen und in fremde Händel zu mischen. Von jetzt an halten die Landgrafen die strengste Neutralität ein. Ldg. Wilhelms geistiger Ueberlegenheit in Politik, welche aus den Verhandlungen des arnsberger Landtags die Einsicht gewonnen hatte, daß den Ständen, zwar die „Freistellung“ genehm sei, sonst aber wenig Opferwilligkeit vorhanden und jeder außerhalb der Kriegshändel sein wolle (24. März), war es zu danken, daß Hessen von dem an seinen Grenzen lodernden Feuer verschont blieb, und der kölnische Krieg nicht den Umfang des dreißigjährigen gewann, dessen Vorspiel er bildete. Von welcher Seite auch die Versuchung, sich in diese „weit aussehenden Händel zu vertiefen“ herantraten, so ließ Wilhelm doch den Zug seines Herzens zur Sache der Reformation niemals das Uebergewicht über seinen nüchternen Verstand, der mit den Machtverhältnissen rechnete, gewinnen. Denn zu ihres Vaters Philipp d. G. Zeit, meinte er, das truchsessische Beginnen mit dem schmalkaldischen Kriege ver-

gleichend und die Zerfahrenheit des Protestantismus erwägend, sei der Kaiser in Kriege mit Frankreich und den Türken verwickelt und die Stände einig gewesen, jetzt alle Potentaten gegen die Evangelischen gerichtet; den teuren Religionsfrieden um der wenigen unlauteren Anhänger des Erzbischofs willen brechen heiße, dem Hunde in der Fabel gleich sein, der nach dem Fleische im Wasser schnappe und dafür das, was er habe, verliere. Jetzt sei kein Stand mit dem anderen in rechtem Vertrauen, sondern verfolgten einander mit Verschmähung und Verkezerung und „wenn wir sollten zusammenziehen, wäre mehr zu besorgen, wir raufeten uns unter einander selbst, als vom Feinde“, darum sei aus diesem gespaltenen Wesen nichts gutes zu hoffen. Seine Brüder ordneten sich ihm, dem Älteren, und seinem überlegenen Verstande willig unter. Selbst Vdg. Ludwig sah schon damals ein, daß der Kurfürst seinen Gegnern nicht werde widerstehen können, sofern ihm nicht die evangelischen Stände die Hand in seinen Geldnöten bieten würden.

Am 6. März hatte das Domkapitel den abgetretenen ritterlichen Kurfürsten Salentin, Graf von Hsenburg, und die Kapitulare Johann Salm-Neiferscheid und Dr. Gottfr. Gropper zu Commissaren bestellt, um die Schlösser für das Kapitel einzunehmen und die Amtleute des bisherigen Eides zu entbinden und für das Kapitel neu zu vereidigen. Salentin erließ eine Aufforderung an die bis da rat- und tatlosen westfälischen Räte (15. März), ihm zur Abstellung der truchsessischen Neuerungen behilflich zu sein, und schreibt (25. April) an Arnold von Biermünden, er hoffe, daß er an dieser Commission nicht nur kein Mißfallen haben, sondern sich derselben erfreuen und niemand, als ihm (Salentin) beipflichten, anderenfalls aber zu bedenken haben werde, was ihm zuletzt Heils oder Unheils daraus entstehe. Er verlangt eine Erklärung darüber, „was wir uns diesfalls zu euch zu verstehen und sein euch nicht weniger, als vorhin,

mit Gnaden und allem Guten zugetan.“ Der Hofrichter im Begriff, die Badekur anzutreten, ließ das Schreiben unbeantwortet, bat aber den Kanzler Edg. Ludwigs um Rat und meldet die ihm durch einen aus Holland gekommenen Knecht des Kurfürsten erhaltenen Kriegsnachrichten, daß das spanische Kriegsvolk unter einem Capitän Thomas, der ein Türke sei, in Friesland eingebrochen, und 3000 Mann stark vom Rhein her seinen Weg ins West Recklinghausen nehme; er klagt dann, „daß die benachbarten Herren so lange schlafen und dem Spiele zusehen, bis sie uns die Gäule an den Barren binden und so in Westfalen und Deutschland fortfahren“, denn einer warte, bis des anderen Haus brenne (10. Mai). Der Rat des Kanzlers ist nicht bekannt. Der Hofrichter begegnet von jetzt an fast ein Jahr lang nicht mehr in den Verhandlungen der Landgrafen.

Je energischer das Domkapitel vorschritt, desto mehr suchte sich der Kurfürst an die Landgrafen anzuklammern, um sie in seine Sache hineinzuziehen und nahm dabei auch die Fußtritte Edg. Wilhelms hin. Dieser schrieb ihm (30. April) rein ab, er habe diese Sache noch nie für eine Reichssache gehalten, es werde unverantwortlich sein, wenn die Landgrafen mit einigen niederen Ständen, bei denen wol das Wollen, aber nicht das Vollbringen sei, in diesen verworrenen Handel und „Intricat“ eintreten und den Religionsfrieden, der einige Tonnen Goldes stehe, brechen würden, er möge daher die Landgrafen verschonen. Sofern jedoch diese Sache eine Reichssache werden sollte, würden sie wissen, was ihnen gebühre. Eine angebliche Geldunterstützung des Kurfürsten durch Edg. Ludwig, über welche sich Wilhelm als eine ungehörige Generösität seines Kanzlers beklagt, stellte Ludwig in Abrede.

Trotzdem machte der Kurfürst nach wenigen Tagen einen neuen Anlauf und bat den Edg. Ludwig um seine Fürsprache bei seinen Brüdern und dem zu Weimar zur Hoch-

zeit Herzogs Friedrich Wilhelm von Sachsen mit Sophie von Württemberg versammelten Fürsten. Aber dort redete man nur schimpflich von der kölnischen Sache und wollte sich nur gegen die Kriegsgefahr der fremden Truppen gerüstet halten. Die Landgrafen lehnten aufs neue seine Zumutungen ab (18. Mai). Schon am 28. Mai bittet er sie wieder um ihren Rat in seiner Not und bietet (4. Juni) durch einen hessischen Obersten Steuerburg von Löwenstein dem Edg. Ludwig an, ihm sein Silbergeschirr für 5—6000 fl. zu verpfänden. Ludwig schlug auch dieses Anerbieten ab, „weil wir nit mit Geld iziger Zeit gefaßt sein“, und er sich in der Conversation zu Marburg genugsam erkärt habe.

Auf die Drohungen des Domkapitels richteten die Städte Brilon, Geseke, Werl, Volkmarßen, Medebach, Attendorn, Marsberg, Hallenberg, Winterberg, Schmallerberg, Fredeburg, Warstein, Callenhard und Beleske an dasselbe ein Schreiben (17. Mai), worin sie die Sache in gütliche Tractation, wie die weltlichen Kurfürsten angeregt, zu nehmen, die Sache der Religion nicht zu berühren und kein Kriegsvolk einzulassen baten, jedoch bei der augsb. Confession und der in der h. Schrift begründeten Lehre trotz aller Leiden verbleiben, aber die Katholischen nicht bedrängen zu wollen, und sich dem Kurfürsten eidlich verpflichtet erklärten.

Am 1. April war die Absetzung Gebhards durch Papst Gregor XIII. erfolgt, am 25. Mai gab die Wahl des Kapitels dem Erzstifte einen neuen Herrn in der Person Ernsts von Baiern, des Bischofs von Freising und Lüttich. In einer an Wahnsinn streifenden Weise suchte Gebhard von jetzt an jedem Nest des herkömmlichen Kirchentums in Westfalen den Garaus zu machen und seine Feinde zu treffen und zu vernichten.¹⁾ Seinen Anhängern im Kapitel, dem Dompropste Georg von Sayn-Wittgenstein, den Kapitularen

¹⁾ M. Ritter, I., 598.

Hermann Adolf von Solms, Johann von Winneburg, Thomas von Kriechingen machte der päpstliche Nuntius, Bischof Franz von Vercelli, ebenfalls den Prozeß, welcher zur Absetzung von allen Dignitäten und Pfründen führte (14. Juni).

Die Nachrichten aus Westfalen über den Fortgang der Kirchenreform und die Kriegsbewegungen werden jetzt seltener. Doch behielten die Landgrafen die Möglichkeit einer Weiterverbreitung des Kriegs fest im Auge, sie beobachteten seinen Gang aufs sorgfältigste und berieten wiederholt, ob ein Aufgebot der Ritterschaft zum Schutze des Landes an der Zeit sei. Auf Edg. Wilhelms Vorschlag avisierte Edg. Ludwig schon am 28. März seine Ritterschaft, denn das Pfaffengefinde, schrieb Edg. Wilhelm an Kursachsen, halte alle Reichsconstitutionen und alles, was nicht ihren Absichten diene, schimpflich (26. März). Die Spanier seien ihre lieben Gäste und Patrone und wenn sie damit nicht genug hätten, würden sie auch noch Türken und Tataren zu Hilfe nehmen. Selbst Edg. Georg zu Darmstadt, der die kölnische Sache nicht für gehauen, noch gestochen hielt, machte den Vorschlag einer Rüstung (15. Mai), weil auch Baiern zur Einsetzung Ernsts und ebenso Herzog Joh. Casimir gegen diesen rüste. Zur Erlangung von Nachrichten aus Westfalen hatte Eckbrecht von der Maslburg einen Spion dorthin geschickt, welcher (4. Juni) meldete: das West Recklinghausen sei außer den Glocken vom Kriegsvolk des Grafen von Neuenar ganz ausgeraubt, die Einwohner geflohen, nur der Adel halte sich noch auf seinen Häusern. Bei einer vom Kurfürsten zu Werl abgehaltenen Musterung sei ein alter Mann vom Lande hervorgetreten, dessen Aeußerung: wenn er sie beschützen könne, wollten sie ihm zu Willen sein, wenn es ihnen aber gehen solle, wie dem West Recklinghausen, so sei ihnen nichts an ihm gelegen, der Kurfürst schweigend hingenommen. Joh. Wacker halte sich noch auf der Horneburg mit 150 Knechten. Der Drost zu Bilstein und sein Amt,

und die Städte Reheim, Menden und Callenhard erkannten den Truchseß nicht als ihren Herrn an.

Reichlicher kamen die Nachrichten vom rheinischen Kriegsschauplatz. Als der neu erwählte Erzbischof Ernst durch einen Trompeter den Karl Truchseß zur Uebergabe Bonns und der anderen Flecken aufgefodert (20. Mai), dieser aber dem Trompeter die Aufforderung nach Durchstreichung aller auf das Erzstift Cöln bezüglichen Titel Ernsts zurückgegeben hatte, meinte Ebg. Ludwig, Karl Truchseß hätte etwas bescheidener handeln sollen, da sich Bonn nicht mehr lange halten lasse und es dann auch um die westfälischen Städte werde geschehen sein, zumal die Vorgänge im Vest Recklinghausen die Anhänger Gebhards ärgerten und entfremdeten (8. Juni).

Am 13. Juli berichtet Ebg. Wilhelms Secretär Antonius des Traos aus Cöln über eine Verordnung des Bischofs von Vercelli, welcher von den Geistlichen zu Cöln die Entlassung der Concubinen bei Verlust der Präbenden und Canonicate und eine genugsame Buße besseren Lebens verlange, dadurch in dem betroffenen Kreisen Unruhe, Haß und Bedrohung des Nuntius erregt sei. Durch einen Ausfall aus Herdingen habe das Heer des Chorbischofs Friedrich am Sonntage (7. Juli) starke Verluste erlitten, die Besatzung von Linn sei ihm aber zu Hilfe gekommen. Ein wallonischer Capitän, der sich wegen rückständigen Soldes gegen den Fein zu Herdingen zu gehen geweigert, sei vom Chorbischof sofort durch den Leib geschossen worden. Erzb. Ernst sei zu Brühl krank, plus mente et animo, quam corpore vexatus. Das Domkapitel beeile sich durch Verpfändungen Geld aufzubringen, auch der Factor der Fugger zu Augsburg mache zu Cöln für Ernst 100,000 Thlr. aus, um 10 Fähnlein Knechte zu Lüttich und zwei Regimenter bei Herenthal zu bezahlen. Gebhard Truchseß sei zu Werl, welches er besetzte, habe das Amt und Schloß Bilstein um 1000 Thlr.

geschätzt und mit 50 Soldaten besetzt. Von Bilstein aus erließ der Kurfürst (12. Juli) sein Güterconfiscationsedict gegen seine geflüchteten Gegner.¹⁾

Gebhard konnte den Gedanken, den Edg. Wilhelm zu gewinnen, noch immer nicht aufgeben. In seinem Auftrage war Wolmeringhausen am 21. Juli aufs neue bei Edg. Wilhelm und schlug einen Ton an, für den er besser Gehör erhoffte: Johann Casimir sei zu Gebhards Feldobersten bestellt. Die neue Religion werde diesseits des Rheins überall mit Begierde aufgenommen und es sei soweit gefruchtet, daß binnen eines halben Jahres „der Papst am heiligen Ohell liegen und seinen Abschied nehmen würde“, wie auch schon etliche Priester öffentlich revociert und ihre Concubinen geheiratet. Der Kurfürst habe außer dem (Motheus), den er von Schmalkalden habe kommen lassen, keine tauglichen und wolfundierten Prediger und bitte, ihm den Superintendenten von Biegenhain noch eine geringe Zeit zukommen zu lassen, denn an diesem Werk in Westfalen sei mehr, als an der hessischen Synode, (welcher Schoner beimohnen sollte), gelegen. Damit werde der Landgraf ein bei der Nachwelt rühmliches Werk erzielen. Auch möge er dem Grafen Bernhard von Waldeck darüber, daß er sich trotz seines dem Truchseß zu Brilon gegebenen Wortes bei dem neu erwählten Erzb. Ernst „eingestellt“, Vorhalt tun. Er bittet noch um Rat, ob er sich zu der Versammlung der evangel. Fürsten bei dem Kurfürsten von Brandenburg begeben solle, sowie um einen tüchtigen Feldprediger und insgeheim um eine Tonne Pulver gegen Bezahlung. Edg. Wilhelm schlug das Ansuchen wiederum ab. Nach dem Religionsfrieden, antwortete er, dürfe kein Stand dem anderen seine Untertanen

¹⁾ Das Vest Recklinghausen war am 3. Apr. 1583 von neuenarischen Kriegsvolk unter Engelbert von Nie, gen. von der Lippe eingenommen und geplündert. Kleinsorgen, S. 126 und 206,

abspannen oder aufreizen. Da Ernst nun erwählt sei, könne er nicht mit Zusendung des 2c. Schoner willfahren. Wenn er Prädicanten schicke, welche die Leute zur Annahme der evangel. Lehre ermahnten, so würde er dieselben auch zu schützen verpflichtet sein, dazu finde er sich zu schwach. Er wolle den westfälischen Untertanen nicht durch die Ueberredungen der Prädicanten ein Kreuz aufladen, daraus sie nicht zu erretten seien, noch in seinem Alter sich in weitläufige Händel und Gefahren für seine Erben einlassen. Sofern aber Kurachsen und Brandenburg Prediger schickten, wolle er sich nicht absondern. Den Grafen Bernhard werde der Kurfürst „wegen des guten Herren Standes“ für entschuldigt halten. Die Kurfürsten seien überzeugt, daß Gebhards Beginnen dem Religionsfrieden nicht entspreche; er habe daher keine Hilfe zu erwarten und möge sich tunlichst in Frieden vergleichen. Vom Besuche des Convents rät Vdg. Wilhelm ab, doch möge er den Bischof von Bremen zum Besuche desselben bewegen. Auch die Ueberlassung eines Feldpredigers und der Tonne Pulvers lehnt er ab, weil er selber Salpeter einkaufen müsse.¹⁾

In der Mitte Juli sammelte der Herzog Joh. Casimir, der in allen Unruhen und Händeln jener Zeit seine Hände haben zu müssen glaubte, laut eines mit Gebhard am 15. April geschlossenen Vertrags, nachdem ihm Gebhard das Erzstift verpfändet, in der Pfalz für den abgesetzten Kurfürsten ein Heer aus den verschiedensten Nationen, darunter Schweizer, sowie 1500 Franzosen zu Straßburg, welche mit 148 Pferden den Rhein herunterfuhren. Es war anzuneh-

¹⁾ Der Kurfürst erhielt hierauf einen pfälzischen Feldprediger (5. Aug.) Mentho Gogrebe, welcher, aus dem Pippischen gebürtig, 1557 zu Wittenberg studiert, mit Mutz in solchen Streit geriet, daß er nach einem halben Jahre zurück ging. Ueber die Haltung des Gr. Bernhard cf. Bezold, II, S. 29. Ennen, Gesch. der Stadt Cöln 9, 109 ff. Förstemann, pag. 332.

men, daß dasselbe auch Hessen berühren werde. Die Landgrafen hielten daher mit ihren Räten und dem Ausschuß der Ritterschaft, Burkhard Gramm, Friedr. von Kollshausen, Antonius von Werfabe, Casp. Milchling, Rud. Wilh. Rau, Georg Kiedeser, Eitel von Berlepsch, Bernd Keudel eine Beratung zu Ziegenhain (12. Juli), deren Ergebnis war, strenge Neutralität zu beobachten, sich jedoch von Joh. Casimirs Heer nicht brandschlagen zu lassen. Auch an der hessisch-westfälischen Grenze sammelten sich Haufen für den großsprecherischen Freibeuter. So passierten die Stadt Wetter am 26. Juli 100 von einem Heinrich Weber aus Cassel und Matthias Sauer aus Corbach angeworbene Landsknechte unter Sauer mit Empfehlungsschreiben des Bürgermeisters und Rats zu Hallenberg, wo sie die Morgensuppe genossen, auf ihrem Zuge nach Amöneburg und dem Busecker Thale zu ihrem Hauptmanne Jörg von Trohe.¹⁾ Auch einige von der hessischen Ritterschaft, so der Artillerieoberst Wilh. Schenk, traten in des Pfälzers Dienste. Auch Joh. Casimir mangelte es am Notwendigsten zur Kriegführung, an Geld und Schießbedarf. Er bat deshalb durch Schenk bei Edg. Ludwig um ein Darlehn von 4000 fl., sowie „etliche Zentner Carttaunen- und Hackenpulver“, ließ auch die Schuldverschreibung gleich übersenden, um am 6. Aug. bei seinem Durchzuge durch Marburg das Geld in Empfang nehmen zu können. Edg. Ludwig schlug die Bitte ab. Joh. Casimir zog einen anderen Weg.

Im Nachsommer 1583 herrschte zu Marburg die Pest. Edg. Ludwig verlegte deshalb sein Hoflager in die Schlösser an der westfälischen Grenze, Wolkersdorf, Biedenkopf und Battenberg, war aber ohne Verbindung mit Westfalen, weshalb er wiederholt die Grafen von Nassau und Wittgen-

¹⁾ Auch die Chronisten berichten von diesen hessischen Söldnern. W. Dilich, hess. Chron. 1608, S. 337.

stein um Nachrichten bat. Das Kriegsgewitter zog sich um Bonn zusammen. Zur Abwendung des göttlichen Zornes ordnete der abgesetzte Erzbischof, der das Fastengebot der Quardrageſima mit Ostentation auf dem Landtag zu Arnſberg gebrochen, jetzt für jeden Donnerstag einen Bet- und Fasttag mit Enthaltung von Speiſe bis nach dem Gottesdienste an (1. Sept.). Man habe bisher in Gottesläſterung, Ehebruch, Freſſen und Saufen, die vom Himmelreiche ausschließen, gewandelt, jetzt ſolle Gottes Wort und Licht den Weg zeigen, und man nicht mehr durch Anbetung der Kreatur in der Meſſe, ſondern durch Chriſti Verdienſt und den Wandel nach Gottes Geboten die Seligkeit ſuchen. Indeſſen: „da verließ ihn die Chriſtenheit“, ſagt ein Paſquill (Ev. Matth. 4, 11), ohne daß das andere Spottwort deſſelben: „die von der Freiftellung dienenen ihm“, wahr wurde.¹⁾ Auf die Nachrichten von Joh. Caſimirs Verluſten bei Rheindorf ſchreibt Vdg. Wilhelm (8. Dkt.): er habe es beſorgt; denn

¹⁾ In der Korreſpondenz der Landgrafen finden ſich mehrere Paſquille:

- a. eine Travestie der Verſuchungsgeſchichte des Herrn, Ev. Matth. 4.
- b. der Geſchichte von der Hochzeit zu Cana, Ev. Joh. 2.
- c. ein lateiniſches Gedicht beginnend:

Ferrum trahit Magnes
episcopum sua Agnes etc.

- d. „ein schön neu Lied (von 22 Strophen) in der Melodie: Venus du und deine Kind,“ beginnend:

Gebhard mit Trug und Liſt,
Kurfürst du worden biſt zc.

und ſchließend:

man wird es noch gedenken,
wirſt dich wie Judas henken.

- e. „des Truchſeß neuer Titel“ (in Proſa);
- f. „ein neu Lied von der Niederlage des bairiſchen Kriegsvolks bei Hüls am 10. Nov. 1583 (13 fünfzeilige Strophen) auf die Melodei der Schlacht vor Wien: Sollten wir dem Türken die Stadt ufgeben.“

wenn man solche Dinge mit Doctoribus (Dr. Beuterich) bestellen wolle, pflege es diesen Ausgang zu gewinnen; hinsichtlich des Bischofs, der sich nach Westfalen zurückgezogen, habe er stets gesagt, daß derselbe mehr igne cupidinis, als religionis bewegt werde, jetzt sehe man es, „weil er das Kriegsvolk verläßt und zu seiner Madonna zieht und sich dieselbe mehr, als diese schwere Sache angelegen sein läßt.“

In der Ueberzeugung, daß Westfalen im ganzen bereits dem Protestantismus zugefallen sei, macht Wilhelm dem Kurfürsten von Sachsen am 11. Oktober den Vorschlag einer Teilung: Gebhard solle die rheinischen Lande sammt Titel und Regierung dem neuen Bischof Ernst überlassen, dagegen die noch besetzten westfälischen Lande als Gubernator für Lebenszeit behalten. Dadurch erhielt Ernst das bessere Teil des Landes und die Rheinzölle und die Päpstlichen behielten auch nach ihrem Willen, nämlich vier Kurfürsten im Reiche. Gebhard möge sich mit dem mageren Lande Westfalens begnügen und nach der Decke strecken, doch müsse es der Religion halber in Westfalen im jetzigen Stande verbleiben und bei Annahme dieses Vorschlags beide Teile die Waffen niederlegen.¹⁾ Diese Vorschläge waren für den Tag zu Frankfurt berechnet. Auch der obige Oberst Wilh. Schenk sah die Zuchtlosigkeit des truchsessischen Heeres als den Anfang des Endes an: es sei gar kein Gehorsam bei dem Kriegsvolk, sonderlich bei den Wälschen, die man besser nicht gehabt, welche überall vorn sein wollten, ohne den Fuchs zu beißen, nur ihren Vorteil suchten und die armen Leute verderbten (12. Okt.). Die Kriegführung nahm auf beiden Seiten langsamen Verlauf.

¹⁾ Daß seit der Mitte des 16. Jahrh. wenig Neigung zum klösterlichen Stande vorhanden, die Disciplin des Fastens und der geistlichen Kleidung sehr gelockert und ein Kloster ganz verlassen war, cf. Seiberh, Blätter zc. 1874, S. 20. 1863, S. 39. U. B. 1032.

Joh. Casimir, bedroht mit der Reichsacht, sah nach seinen Verlusten bei Rheindorf und Engers und bei seinem Mangel an Geld ein, daß mit seinem disciplinlosen Kriegsvolk keine Erfolge mehr zu erringen seien. Der Tod seines Bruders, des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz († 12. Okt. 1583), gab ihm die erwünschte Gelegenheit, am 20. Okt. abzudanken, um die vormundschaftliche Regierung der Pfalz zu übernehmen. Ein panischer Schrecken von seinem in Auflösung begriffenen Heere, das, verfolgt vom bairisch-spanischen Heere, nach Limburg und Weglar hin sich bewegt, verbreitet sich vom Siebengebirge bis in die Wetterau. Der Abt von Kommersdorf benachrichtigt durch einen Eilboten (23. Okt.) die Aebtissin Dorothea von Dübelsheim zu Kloster Altenburg von den Verheerungen des Casimirschen Heeres, um die Kleinodien und Invasen ihres Klosters in Sicherheit zu bringen. Sie sucht Zuflucht bei dem Hauptmann Casp. Schutzbar, gen. Milchling, zu Giessen. Die Landgrafen setzten Giessen in Verteidigungszustand. Selbst der Graf Johann von Nassau, der getreueste Anhänger des Kurfürsten Gebhard, „der alle Unruhe in dem Rattenest zu Dillenburg angestiftet“, gerät in Schrecken vor seinen Freunden und will seine Gemalin und Kinder von Dillenburg nach Marburg flüchten, was jedoch Ldg. Ludwig für unmöglich erklärt, wegen Mangels eines Logis und weil in Marburg alles von der Pest durchseucht ist (4. Nov.). In dieser Verwirrung macht Gebhard Truchsess durch Otto von Wolmeringhausen und den Erzbischof von Bremen (1. Nov.) einen neuen vergeblichen Anlauf auf den zu Sababurg weilenden Ldg. Wilhelm: Joh. Casimir habe wegen des Winters das Heer entlassen, wolle sich aber im Frühling aufs neue für den Kurfürsten, der noch 2000 Pferde und 4000 Mann Fußvolks habe, einstellen, es werde dann der Krieg wieder beginnen. Auch der Tag zu Frankfurt (23. Sept. — 16. Nov.) gieng erfolglos vorüber. Gebhard lehnte die

Vorschläge, gegen Pension aus den Zöllen, Erhaltung bei seinen Ehren und Amnestie für seine Anhänger zurückzutreten, hochmütig ab, weil er mit Rat und Vorwissen etlicher Fürsten diese Dinge angefangen und dieselben nicht seine Person, sondern seiner Untertanen Heil und Gottes Ehre betrafen und er sich derselben nur dann begeben könne, wenn seinen Untertanen die Religion freigelassen werde.¹⁾

Joh. Casimirs Heer hatte sich aufgelöst, ohne das hessische Gebiet zu belästigen; die schweizerischen Söldner, meist genügsame Leute, zogen über Frankfurt, die Gasconner raubend durch das Stift Trier in die Heimat. Am 22. Nov. berichten Friedr. von Kollshausen und Dr. Friedr. von Mordeck aus Rheinfels über ihre Recognoscierungen: Gebhard liege bei Olpe, um Bonn zu entsetzen, das bairische Heer bei Godesberg. Wolf von Erlach und der trierische Marschall Anton von Elz, beide zugleich Vasallen der kölnischen Kirche, sammelten für Erzb. Ernst etliche Fähnlein Knechte und zur Belagerung Bonns kamen Geschütze aus Metz die Mosel herunter ohne hessisches Gebiet zu berühren.

Inzwischen waren zu des lutherischen Ldg. Ludwig Ohren mißfällige Gerüchte über die Kirchenverwüstungen und Bilderstürmereien des abgesetzten Kurfürsten und seiner Anhänger, wie sie namentlich in Attendorn und Werl vorgekommen, gelangt. Er schickte daher, um die Wahrheit zu erfahren, den Pfarrer Ludwig Stipp zu Battenfeld in das benachbarte Erzstift auf Rundschau aus (6. Dez.). Stipps Urteil über die truchsessischen Prädicanten war noch wegwerfender, als das des Wolmeringhausen, er habe keine sonderliche Bekanntschaft mit denselben gehabt, weil sie mehrenteils um des Bauches willen dem Antichrist geheuchelt. Stipp begab sich mit einem ortskundigen Manne in

¹⁾ Iffelt, S. 164, 168 ff. Ennen, Ref. der Erzbd. Köln S. 285 und Gesch. der Stadt Köln 5, 158. Bezold, II, 168 ff.

der zweiten Adventswoche zuerst nach Hallenberg, wo er von dem Caplan Guntrum erfährt, daß vor einiger Zeit einige vom Bischof abgesandte Reformatoren ihm und dem Pfarrer Niemenschneider ein Concept, Recognition genannt, zur Unterschrift vorgelegt, die sie zwar vollzogen hätten, ohne jedoch dessen Inhalt und Zweck angeben zu können, und wovon sie auch nicht einmal eine Abschrift behalten hätten.¹⁾ Die Reformatoren hätten sich dahin erklärt, der Bischof wolle reine Kirchen, den Artikel de ascensione Christi nach dem Buchstaben gelehrt und geglaubt haben. In jeder Stadtkirche sollten nur zwei Altäre, in den Dorfkirchen je einer beibehalten werden. Der Pfarrer und Caplan zu Winterberg seien infolge ihrer Erklärung vor den Reformatoren entsetzt, jedoch, nachdem Guntrum die Kirche daselbst sechs Wochen lang versehen, durch den jetzigen Superintendenten Krane zu Rütthen wieder zugelassen worden. In der Capelle vor Hallenberg fand Stipp noch das Marienbild auf dem Altare, in der Stadtkirche aber alle Bilder, Kerzen und Fahnen, sowie 3 Altäre beseitigt und nur einen Altar in und einen vor dem Chore mit den Crucifixen darauf beibehalten. In Medebach fand er es mit den Bildern und Altären ebenso, es sei „jedo ein Altar, vormals aber zween zur Erweiterung der Kirche daselbst abgetan, beibehalten seien zwei mit den Crucifixen.“ Ein Student Bernh. Roth aus Medebach, der vor zwei Monaten in Berl gewesen, habe ihm berichtet, daß in der dortigen Kirche auch zwei Altäre, doch „ohne allen papstlichen Zierrat“, der eine in, der andere vor dem Chore an der Nordseite gestanden, doch habe man für gewiß gesagt, der letztere solle auch demnächst abgebrochen

¹⁾ Das Nähere ist nicht bekannt. Vielleicht liegt eine Verwechslung mit der in der hangeschen Chronik (Bl. zur R. W. 1874, S. 118) erwähnten „Recognition“ über die von den Kirchen am 12. August 1583 nach Brilon eingelieferten R. Geräte zc. vor.

werden, was die Einwohner, „zwar zum höchsten betrübt und bestürzt mache“, seien aber doch bei der augsbургischen Confession zu bleiben fest entschlossen. Dieser Student habe bei dem Superintendenten Motheus zu Werl um einen Dienst nachgesucht, sei aber als Schüler des Prof. Hunnius, mit dessen Worten er dem Motheus im Examen geantwortet, abgewiesen worden und habe so für seinen Lehrer leiden müssen. Darauf sei derselbe vor 14 Tagen bei Krane zu Rütthen gewesen, wo noch mehr Altäre, als zu Werl, in den Kirchen verblieben. Durch den Mag. Joh. Barbonius aus Gemünden a. d. Wobra, jetzt zu Medebach wohnhaft, habe er weiter erfahren, es sei in Absicht, an Stelle des Pfarrers Johann Grimme einen anderen Pfarrer nach Medebach zu bestellen, der zugleich Superintendent sein solle, weil Grimme gegen seine den Reformatoren gegebene Zusage wiederholt das Messgewand angelegt habe. Wegen der Kürze der Tage, des winterlichen Wetters und der Unsicherheit der Straßen durch das ablaufende Kriegsvolk konnte Stipp weitere Orte des Erzstifts nicht besuchen. Krane war hiernach der conservativere Superintendent.¹⁾ Edg. Ludwig war über Stipps Kundschaft befriedigter, als dieser selbst, denn er meldet an Herzog Ludwig von Württemberg, es seien nur die Winkelaltäre abgeschafft.

Am 17. Dezember um die Mittagszeit wurden die Mauern der Feste Godesberg durch eine Mine gesprengt. Der Sprengung folgte ein zweistündiger Sturm, bei welchem die 85 Mann starke Besatzung aus Baiern und belgischen Söldnern die Trümmer tapfer verteidigend fast alle niedergemacht wurde. Die Erbitterung des bairischen Kriegs-

¹⁾ Ver. Stipps, 15. Dez. 1583. Selbst Kleinsorgen klagt (S. 148), daß „leider viele Geistliche einen ärgerlichen Wandel geführt“ und sieht darin mit Iffelt die Ursache des truchsessischen Anhangs. W. Ritter, I, 598 ff.

volks war so groß, weil die Godesberger, welche mit Proviant noch reichlich versehen waren, aus Mangel an Pulver sich mit Steinwerfen verteidigt und mit vergifteten Kugeln geschossen, von welchen auch jede kleine Verwundung tödlich gewirkt hatte.

Bei dem Heranrücken der Kriegsgefahr zogen die Landgrafen eine Rüstung aufs neue in Erwägung, zumal das Stift Trier so umfangreiche Rüstungen des Erlach und Elzdulde und eine Vernichtung der westdeutschen Grafen nicht ungern zu sehen schien. Ueber den truchsessischen Landtag zu Brilon (27. Dez. 1583 — 8. Jan. 1584), welcher nur noch von wenigen Städten und 21 von der Ritterschaft besucht war, erhielt Ldg. Ludwig d.d. Brilon 1. Januar 1584, Nachricht, daß derselbe dem Kurfürsten 30,000 fl. bewilligt, Leib und Leben für ihn einzusetzen vorhabe, der Kurfürst die Ungehorsamen zum Gehorsam anhalten solle. Dahinter kommt der Seufzer: Das Stift Cöln gehe in Grund und Boden, Bonn sei eingeschlossen, der truchsessische Hofmeister habe Verrätereit getrieben. Das Schriftstück, ohne Unterschrift, war vom Hofrichter. — Es vollzog sich bereits ein Umschwung in Westfalen. Als eine Ueberwinterung des zurückweichenden truchsessischen Kriegsvolks im Amte Medebach wahrscheinlich wurde, war der Schrecken nicht geringer, als im Jahre vorher vor den Spaniern, Wallonen und ihren Türken. Viele Einwohner wünschten daher ihre Habseligkeiten auf hessisches Gebiet zu Franckenberg und im Amte Wolkersdorf zu bergen. Am 28. Jan. 1584 capitulierte Bonn, welches seit November 1583 eingeschlossen und von Gebhards Anhängern wiederholt zu entsetzen versucht war, infolge einer Meuterei der truchsessischen Besatzung. Karl Truchsess und zwei Kriegsoberste fielen in die Hände der Baiern.

Nochmals wendet sich Gebhard in seiner Not flehend an Ldg. Wilhelm (28. Febr. 1584), er mache sich noch end-

liche Hoffnung, der Landgraf werde nach seinem von Gott hochbegabten Verstande nicht zugeben, daß des Papstes Bann in Reichsangelegenheiten entscheidend sein solle, indem sonst weder die Fortpflanzung der evang. Lehre, noch die Freistellung der Gewissen gesichert, sondern dieser Fall für das ganze Reich präjudiziell sein werde. Wer ihm zum Abstand rate, helfe des Papstes Bann stillschweigend gutheißen, sein tyrannisches Einbrechen in Deutschland befördern und den nichtigen geistlichen Vorbehalt für die Nachwelt billigen. Auch diese kraftvolle Konsequenzmacherei ließ den Ebg. Wilhelm unbewegt.

Am 9. März 1584 fiel Bedburg, Gebhards letzte Feste auf der linken Rheinseite. Er selbst nach kopflosen Kreuz- und Querzügen bei Schermbeck und Flockenburg (31. März) von dem aus dem West Recklinghausen anrückenden Herzog Ferdinand von Baiern geschlagen, trat mit dem Rest seiner Truppen in die Niederlande über, wo er bald nachher dem Prinzen von Oranien († 10. Juli 1584) zu Grabe folgte. Mit Feuer und Schwert hatte Gebhard seine Reformation im Widerspruch mit der augsb. Confession durchführen wollen, das Schwert hatte ihr das Ende bereitet.¹⁾

Nach seinem Abzug wenden sich seine „Räte, Statthalter und Ausschuß der Stände“, denen er mit den Nachbarn gute Correspondenz zu halten befohlen und da sie „nun um des lieben göttlichen Worts und ihrer Eidespflicht willen leiden müßten“, in ihrer Furcht vor dem bairischen

¹⁾ Gebhard, der zugleich Dekan des Domkapitels zu Straßburg war, † 21. Mai 1601, liegt neben seinem Bruder Carl in der Nähe der astronomischen Uhr des dasigen Münsters begraben. Pieler, S. 77. Seine Gemalin Agnes von W. soll auf dem rheingräflichen Schlosse zu Grumbach im Kreise St. Wendel gestorben sein und wurde in der Kirche zu Herren-Sulzbach in der Familiengruft der Rheingrafen, mit welchen die Grafen von Mansfeld nahe verwandt waren, beige-
setzt. Ennen, Gesch. der Stadt Cöln 5, 222.

Kriegsvolk, das in Westfalen mit Köpfen und Ertränken der Evangelischen und mit Schändung des Weibervolks ebenso tun werde, wie am Rheine, flehentlich an die Landgrafen, daß sie ihre Bedrängnis durch das undeutsche Kriegsvolk ansehen möchten, vor dem selbst der Adel in Münster, Cleve und Berg auf seinen Häusern nicht unberaubt geblieben. Die Landgrafen hatten nur Bedauern und gute Wünsche. Edg. Georg meinte, die truchsesfischen Soldaten zu Bonn seien mit ihren Befehlshabern umgegangen, daß sie unter keinem Fürsten geduldet, sondern mit Ruten zum Lande hinaus gehauen zu werden verdient hätten. Am 29. März benachrichtigt Edg. Wilhelm den Edg. Ludwig über die Kriegsbewegungen: Capitän Thomas sei in Burgk eingefallen, der Oberst Citel Heinrich (Bastard von Braunschweig) tödtlich verwundet, sein Kriegsvolk zerstreut. So gehe es, wenn man zu zart sei, in Dörfern auf guten Betten und nicht zu Felde liegen wolle und sich zerteile, statt in einem Lager Wacht zu halten.

Edg. Ludwig benachrichtigte aufs neue (2. Apr.) seine Ritterschaft, sich gerüstet zu halten. Beim Betreten der westfälischen Lande erließ Herzog Ferdinand aus seinem Feldlager vor Necklinghausen ein Manifest, wodurch er zur Anerkennung seines Bruders Ernst, der gern Gnade erweise, aufforderte. Es hatte sich schon eine Partei gebildet, welche die Beendigung des Bürgerkriegs um jeden Preis erstrebte.¹⁾ Zu ihr gehörte der Hofrichter. Er schreibt (13. Apr.) an den Statthalter Burk. Cramm zu Marburg: Werl, Arnsberg, Bilstein seien von den alten Räten mit dem Landvolk eingenommen und hätten bereits dem neuen Erzbischof gehuldigt. Die Räte würden heute morgen Geseke, Rütthen und Brilon einnehmen, welche „sich heute um 9 Uhr nach N. verschrieben, dem Vaterlande zu Gute zu traktieren“; an-

¹⁾ Diese Partei wird bei Kleinsorgen, S. 363 a. G erwähnt.

dere Städten beabsichtigten sich zu widersetzen, sich selbst und der ganzen Landschaft zu nicht geringem Nachteil. „Unsere Abgesandten haben Befehl, sich nicht im geringsten mit ihnen einzulassen, sondern nur ihre Anschläge anzuhören, zu hinterbringen und zu vermelden, daß wir von Anfang an nichts mit dem Kriege hätten zu tun haben wollen, und wären auch nicht bedacht, zu Weiterungen Ursach zu geben und unserem Erbherrn uns zu widersetzen.“ Die alten Räte hätten noch nichts Unfreundliches vorgenommen, sondern wo ihr Volk gelegen, alles wol bezahlt und gäben gute Bertröstung, daher zu hoffen sei, daß man sich nicht selber ins Unglück stürze. Die Spanier sollten am besten aus dem Lande bleiben, und „wir Armen der hohen Beschwerden einmal abkommen.“ Die Greuel des Kriegsvolks waren von den Gegnern weit übertrieben. Die Gerüchte waren durch die Grausamkeiten am Rhein veranlaßt worden. Nur ein scheußlicher Macheaft wird berichtet, daß Christoph von Plettenberg dem truchsessischen Rat Gert Bentling zu Brede- lar die Faust abgehauen habe.¹⁾ Am 15. April huldigten die Stadt Schmallenberg und das Amt Fredeburg, an den folgenden Tagen die übrigen Städte. Am 18. April ziehen die Räte nach Brilon, wo die hessischen Gesandten kraft des hessischen Schutzrechtes über Marsberg und Volkmarßen diese Städte mit der Huldigung zu verschonen bitten. Volkmarßen hatte sich infolge vieler Fehden mit Waldeck 1564 unter hessischen Schutz begeben müssen. Hier gab es ganze Familien, welche protestantisch waren, Fabricius, Geiling, Kraft, von Germeten u. a. In dieser Zeitbewegung standen beide Parteien ganz besonders schroff einander gegenüber, an der Spitze der truchsessischen standen die Bürgermeister, an der der zahlreicheren Domkapitelpartei Johann von Luterßen und ein „alter Papist“ Sprenger, welche offen

¹⁾ Fiesler, S. 83. Ennen, Gesch. der Stadt Cöln, 5, 164 ff.

riefen, daß man die Bürgermeister beim Kopfe nehmen solle. Auch der Drost zu Rogelnberg, Dietrich von Bocholtz, gehörte der Domkapitelpartei an und mußte deshalb eine Zeit lang durch Gebhard Truchseßs Gefängnis zu Werl leiden, rüstete aber jetzt 400 Mann Fußvolk, um auch von dieser Seite durch einen Einfall nach Geseke hin das Land für den neuen Kurfürsten in Besitz zu nehmen. Die Commissare lehnten das Verlangen der hessischen Gesandten ab, doch huldigte die Stadt Marsberg erst nach langer Unterhandlung unter Vorbehalt ihres seit 30 Jahren hergebrachten Religionsexercitiums (20. Apr.). Am 21. April huldigten die Städte Hallenberg, Medebach und Winterberg.¹⁾

Die Grafen von Wittgenstein und Waldeck waren jetzt in großer Unruhe. Auch Edg. Wilhelm war infolge von Gerüchten, daß das Kriegsvolk in die protestantischen Gebiete zu ziehen beabsichtige, von einer gewissen Beunruhigung ergriffen. Am 2. Ostertage (20. Apr.) rotteten sich etliche Tausend waldeckische Bauern in der Nähe von Canstein zusammen, um einen Einfall in waldeckisches Gebiet abzuwehren. Casp. von Fürstenberg, welcher das Osterfest zu Canstein zubrachte, deutete diese Ansammlung als einen Versuch, seiner Person habhaft zu werden, und flüchtete. Herzog Ferdinand deutete sie als eine Hinderung der Huldigung zu Marsberg. Edg. Wilhelm war mit dem Herzog bereits (9. Apr.) in direkten Verkehr getreten, um zu erfahren, wessen er sich zu versehen habe: er sei anno 52 mit Moritz von Sachsen auf der Grenze von Baiern her gezogen, habe aber dort auch nicht ein Huhn geschlecht und stehe dem unruhigen kölnischen Wesen neutral gegenüber, doch sei er und die Grafen durch die lange westfälische Grenze berührt und da man höre, daß das Kriegsvolk im Bergischen und Stift Münster ohne Ansehen des Standes und

¹⁾ Pieler, S. 82. Kleinjorgen, S. 164, 246, 272.

der Religion plündern, so möge Ferdinand die Lehngrafen unbeschwert lassen. Die Antwort des Herzogs (25. Apr.) war wenig freundlich: die Grafen hätten den geächteten Truchseß unterstützt, die Bestrafung der Favorisanten des Truchseß sei ihm von Kaiserl. Majestät anbefohlen. Weil sich aber die Sache in Westfalen gut anlasse, wolle er den Reichsordnungen gemäß und in Erinnerung des Jahres 1552 handeln, doch möge der Landgraf das Kriegsvolk zur Erhaltung der Disciplin und zur Vermeidung von Beschwernungen der Nachbarn mit Proviant versehen und hiernach die Grafen instruieren. Nach dieser auf Schrauben gestellten Antwort riet Edg. Ludwig von weiterem Verkehr, um den Herzog nicht zu reizen, ab, wieß aber die Städte Biedenkopf, Battenberg und Frankenberg an, alle Kriegsbewegungen schleunigst zu melden (13. Mai). Edg. Wilhelm setzte jedoch den Schriftwechsel fort: Die Lehngrafen hätten eine ebenso neutrale Stellung, wie Hessen, beobachtet, und wenn auch Wittgenstein wegen der Absetzung seines Bruders, des Dompropstes, unwillig sei, so habe es doch den Truchseß nicht unterstützt. Auf rechtliche Klage sei er gegen die Grafen Recht zu sprechen erbötig, könne aber auf Verproviantierung des bairischen Heeres keine Aussicht geben. Wenn Ferdinand „alle Favorisanten“ des Truchseß züchtigen wolle, werde er viel zu schaffen bekommen. Er könne nicht anders denken, als daß seine Beschuldigungen und Unwillen gegen Waldeck „von ihren, der Grafen, Adversarien, die mit denselben propter privatas causas zwiespältig, auch mit ihren unbilligen Pfändungen und Eingriffen verursacht seien.“ Da ganz Westfalen ohne allen Widerstand gehuldigt, so werde eine Kriegsbewegung nach Hessen hin unnötig sein. (27. Apr.). Ferdinands Antwort (5/15. Mai) war noch unfreundlicher, als früher: die Entschuldigung der Grafen, deren Bauern die Huldigung hätten verhindern wollen, komme ihm seltsam vor; doch wolle er um des Landgrafen

willen von weiteren Schritten abstehen, weil er hoffe, daß die Favorisanten des Truchsess von Gottes Allmacht ihre Strafe zu gewarten hätten, wenn sie nicht schon in der Zeit gestraft seien. Was ihm der Kaiser befohlen, werde ihm der Landgraf nicht verweisen können, daher es ihm besser angestanden haben würde, die Grafen anzuhalten, statt sie abwendig zu machen. Des Landgrafen Spott über die Züchtigung der Favorisanten war nicht ohne Einfluß auf die milde Weise der Herstellung geordneter Zustände in Westfalen. Daß hierzu auch der persönliche Einfluß Fürstenbergs und dessen verwandtschaftliche Beziehungen zum Hofrichter beigetragen, ist ebenwol nicht zu bezweifeln. Ldg. Wilhelm sah nach Obigem schon damals die Beziehungen der Viermunds zum neuen Kurfürsten und dessen Bruder für völlig gute und die Streitigkeiten über die waldeckischen Freigrafschaften als wieder aufgelebt an.

Auch in diese Grafschaften rückte das Occupationsheer ein, am 15. Mai in Astringhausen und Wiemeringhausen 450 Mann, in Siedlinghausen und Brunstappel 40 Pferde. Die drei Gaugreben, welche noch immer dem Truchsess anhiengen und seine Macht rühmten, erhoben deshalb vor den Grafen von Waldeck und Landgrafen als ihren Lehnherrn (16. u. 17. Mai) großes Geschrei über das undeutsche Volk, welches die Weibspersonen in Stuben und Kammern gesperrt, die Männer hinausgetrieben und dann „ihres Gefallens gefahren.“ Ldg. Wilhelm befand sich im Bade Ems. Ludwig, welcher die Regierung führte, wurde bei Anton von Elz vorstellig, weil die Grafschaft Grönebach ein hessisches Lehen der Gaugreben sei und der kaiserliche Occupationsbefehl sich nicht auf Hessen und die demselben incorporierten Grafschaften beziehe (19. Mai). Die Räte zu Cassel ordneten den Samuel von Dalwigk an den Elz ab mit der Aufforderung, das Kriegsvolk aus Grönebach und dem Grunde Astringhausen zurückziehen und ihn an seine eigenen

Lehnspflichten gegen das Haus Hessen zu erinnern. Dalwigk fand nach seiner Ankunft bei den Grafen von Waldeck das Geschrei der Gaugreben übertrieben und das Kriegsvolk bereits zurückgezogen. Seine Sendung unterblieb deshalb. Edg. Wilhelm warnte aber seinen Bruder Ludwig (21. Mai) von Ems aus vor weiteren Schritten, weil der Streit Cölns und Waldecks über diese Grafschaften am R. R. Gericht anhängig sei, Cöln daher mit vermeintem Rechte diese Orte besetze, und ein Streit mit dem bairischen Heere, das unter den Waffen stehe, nichts nütze. Ein Einfall des Baiernherzogs in das ungerüstete Hessen würde in der That das Land und seine Dynastie aufs neue an den Rand des Untergangs gebracht und den ganzen Protestantismus gefährdet haben. Die Orte Bigge, Olberg und Helmeringhausen wurden im Anfang Juni, und zwar zum ersten male mit Kriegsvolk belegt. Auf ihre Vorstellung bei Hessen wurde Samuel von Dalwigk von den Räten zu Cassel zum zweiten male mit Schickung an Ernst oder Ferdinand zwecks Zurückziehung des Kriegsvolks und Protestation gegen die Huldigungsforderung im Grunde Astinghausen, die früher nicht geschehen, bevollmächtigt (5/15. Juni). Auch diesmal war die Zurückziehung bereits erfolgt.

Von den Vorgängen des Regierungsantritts Ernsts in Westfalen gab der Hofrichter dem Edg. Ludwig fortlaufend Nachricht: von der Berufung eines nicht zustande gekommenen Landtags zu Arnberg (4. Mai), zu welchem er die Landsassen des Amts Medebach als Amtmann laden mußte, von der Anordnung einer allgemeinen Dankfagung (7. Juni) für die ohne alles Blutvergießen erfolgte Herstellung des Friedens in Westfalen, der Berufung eines Landtags nach Berl auf den 22. Juni etc. Die Verordnung, durch welche alle Beamten und Diener, geistliche und weltliche, binnen 8 Tagen nach Arnberg beschieden wurden, um hinsichtlich ihrer Bedienung Bericht zu tun und wie die vom Adel, welche sich vergriffen und verlaufen, sich purgieren und Bescheid

erwarten sollten, stieß jedoch den Edg. Ludwig sehr vor den Kopf, denn er fürchtete, daß diejenigen, „welche nicht alles, was man wol von ihnen begehrt, getan und sich nicht nach jedermanns Gefallen erzeigt, wenig Gutes zu gewärtigen haben würden.“ Er hatte den Hofrichter im Auge. Doch war diese Untersuchung notwendig, da man nicht wissen konnte, wer überhaupt noch im Amte sei. An dem in Gelese abgehaltenen Landtage nahm der Hofrichter keinen persönlichen Anteil, für ihn unterzeichnete sein Vetter Lud. Bredde, für Philipp Gaugrebe Rötger von Hörde die Huldigungsadresse für den neuen Erzbischof.¹⁾

Wenn die Ausbreitung der das 16. Jahrhundert bewegenden Anschauungen in Westfalen zuweilen vorwiegend dem Drucke und politischen Einflusse der Landgrafen und der Niederbacher Pfandschaft des luth. Hofrichters zugeschrieben worden ist, so ist diese Auffassung unbegründet oder doch weit übertrieben.²⁾ Es ist die truchsessische Bewegung oft als eine der westfälischen Bevölkerung fremde, von den Nachbargebieten importierte dargestellt worden, welche mit ihrer Niederwerfung von der roten Erde weggefegt worden sei.³⁾ Es waren allerdings die geistigen Ideen des 16. Jahrhunderts vorwiegend aus Hessen nach Westfalen importiert, jedoch nicht durch die Landgrafen, noch durch die Biermunds, sondern durch die Westfalen selbst. Die Gemüter in den westfälischen Stiftern waren in nicht geringerem Maße, wie

¹⁾ Kleinsorgen, S. 456—481.

²⁾ Trippe, S. 133. Kampfschulte, S. 94 ff. 107, 269. Selbst Edg. Philipp d. Gr. wies das Anerbieten der Annahme der augsb. Confession, welches Bischof Franz II. von Münster, um zu heiraten, machte, entschieden zurück.

³⁾ Kleinsorgen, den Zug der Zeit und Einfluß der Universitäten verkennend, führt III, 148 die Heiratslust der Geistlichen, II, 389 die von hessischen Geistlichen gegen die Wiedertäufer verbreiteten Bücher, welche auch das bisherige Kirchenwesen angegriffen und untergraben hätten, als Grund der Ausbreitung des Protestantismus an. Die beiden Schriften des Ant. Corvinus aus Warburg, späteren Pfarrers zu Witzgenhausen: *Epistola de miserabili Monaster. statu u. Acta etc.* Wittenberg 1536. sind sachlich-historische Darstellungen des Aufstrebens.

im übrigen Deutschland von der neuen Geistesrichtung und dem Reformationsgedanken und zwar vornämlich infolge der zerrütteten Zustände der Domkapitel ergriffen und von einer anderen Seite für das truchsessische Unternehmen besser bearbeitet, als dieses durch die Landgrafen und Biermunds möglich war. — durch den Einfluß, welcher von der Universität Marburg ausgieng. Trotz alles politischen Abchlusses Westfalens infolge der Graffschaftsstreitigkeiten übte die neue Geistesrichtung und der theologische Einfluß der Universität Marburg eine ungeheure Anziehungskraft.

Der gelehrte westfälische Rat Lic. Gerhard von Kleinforgen, geb. 1. Febr. 1530 zu Bielefeld, gest. 7. Febr. 1591, welcher auch von dem luth. Theologen Herm. Hamelmann wegen seiner Bildung, Beredsamkeit und Sittenreinheit gerühmt, von dem hessischen Räte C. v. d. Malsburg ein Direktor aller Widerwärtigkeiten tituliert wird, hat bereits hinsichtlich des obigen Lic. Anton Dinkermann aus Werl bemerkt, daß derselbe „zu Marburg promoviert.“¹⁾ Der Einfluß Marburgs ist jedoch viel größer gewesen, als Kleinforgen geahnt hat. Viele Namen der Universitäts-Matrikel begegnen wieder in der truchsessischen Bewegung, deren Anhänger aus dem Adel fast ausnahmslos darunter sind.²⁾ Schon seit 1532 zogen einzelne Jünglinge aus Westfalen

¹⁾ Kleinforgen, S. 45, 136. Kleinforgen war tatsächlich ein Cultusminister, der für die Erhaltung und Herstellung des kath. Kirchenwesens in Westfalen mehr geleistet hat, als das Domkapitel und die sieben Bischöfe, denen er gedient. Ueber seinen Einfluß bei den Geistlichen berichtet Malsburg: dem Pfarrer zu Bigge, welcher sich dem truchsessischen Edikte gemäß zu verhalten erboten, habe Kleinforgen die Befolgung des Edikts verboten, und der Pfarrer infolge dessen einer schwangeren Frau vom Adel das hl. Abendmahl unter beiderlei Gestalt nach ihrem Verlangen zu spenden verweigert.

²⁾ Das Album der Universität Marburg (1527—1636) in den Kaiser-Geburtstagsprogrammen 1872—1889 von Dr. C. J. Caesar und Dr. Falkenheimer.

nach der ihnen benachbarten neuen Pflanzstätte der Wissenschaften. Der Zuzug, besonders seitens des Adels zu der Universität und dem mit ihr organisch verbundenen Pädagogium nimmt seit der Mitte des 16. Jahrh. steigend zu, wächst geradezu rapid in den Jahren 1563 bis 1568, nimmt seit 1572 merklich ab, im truchsessischen Entscheidungsjahre 1583 aber einen größeren Aufschwung, als je zuvor. Nach dem Universitätsalbum stellt sich die Zahl der Immatriculierten aus den westfälischen Stiftsgebieten mit Ausschluß von Osnabrück und Minden, sowie der Grafschaften Mark und Ravensberg mit den Städten Soest, Herford, Dortmund, Hamm, Bielefeld zc., welche schon früh dem Protestantismus zufielen, aber mit Einschluß von Lippe und Corvey, soweit sich die Heimat mit ziemlicher Sicherheit feststellen läßt, wie folgt:

H e r k o m m e n	1533	1584	1604	1624	Summa
	bis 1583	bis 1604	bis 1623	bis 1636	
Adel überhaupt	87	69	41	6	203
Brilon	7	2	—	—	9
Geseke	7	2	1	—	10
Hörter und Lippe	44	36	21	25	126
Marxberg	—	5	3	4	12
Medebach (Stadt)	7	8	2	—	17
Medebach (Amt)	6	—	1	2	9
Münster	20	7	10	—	37
Olpe	6	1	—	—	7
Paderborn	39	11	7	1	58
Volkmarßen	17	1	3	2	23
Warburg	28	4	2	—	34
Werl	3	—	—	—	3
Unbestimmte oder aus anderen Orten: Borgentrich, Büren, Warstein zc.	46	26	34	14	120
Summa	317	172	125	54	668

Aus dem Amte Medebach ist demnach die Universität weniger besucht worden, als aus Volkmarßen. Unter dem Adel sind fast alle Geschlechter vertreten; am zahlreichsten die Brenken, Büren, Calenberg, Deynhausen, Spiegel, Biermund, sodann auch Beringhausen, Bevern, Borch, Galen, Fürstenberg, Ketteler, Kerzenbrock, Landsberg, Merfeld, Meschede, Plettenberg, Romberg, Schüngel, Thülen, Bermighausen, Brede. Im Jahr 1583 ist die Universität von 33 Jünglingen des höheren und niederen Adels besucht, darunter 15 Westfalen.¹⁾ Die Niederwerfung der truchsessischen Bewegung brachte zwar eine augenblickliche Unterbrechung, aber noch keine merkliche Aenderung im Besuche hervor. Der Zuzug der Westfalen, namentlich des Adels, war in den folgenden Jahrzehnten sogar noch größer, als vorher, wenn derselbe auch aus den Hauptstädten der Stiftsgebiete bereits nachzulassen anfieng. Daß auch nicht bloß weltliche Wissenschaften dort gesucht wurden, haben die Namen Riemenschneider und Roth gezeigt. Auch der gelehrte Caplan Heinr. Limbert und Johann Bange aus Hallenberg gehören dahin.²⁾ Der Beifall, welchen das truchsessische Unternehmen, trotz der Unwahrscheinlichkeit seines Urhebers und trotz des Schmutzes mehrerer Parteigänger desselben, bei dem Adel und einigen Städten, Volkmarßen, Geske, Brilon, Hallenberg u. a. fand, wird daher weder befremden, noch aus der Heiratslust der Geistlichen, die sich namentlich in den eigentlichen Pfarrern ehrenwert gehalten und Strafen und Verbannung erduldet, zu erklären sein, sondern war das Produkt

1) Marb. Univ. Prog. 1879, pag. 9. Geringer war der Besuch Wittenbergs 1517—1560 aus obigen Gebieten, am stärksten aus Stadt und Stift Münster (40), bricht aber mit dem Wiedertäuferaufbruch fast ganz ab, nimmt jedoch aus dem Stift Paderborn, besonders Warburg, seitdem zu (25); aus dem Adel 13, Spiegel (4) Syberg, Brede, Korff (je 2), dem kölnischen Westfalen 19, darunter aus Werl 1 Brandis, unbestimmte 17.

2) Joh. Bange, welcher 1571 zu Warburg studierte, 1591—1597 Pfarrer zu Kengershausen, 1597 zu Böhl, 1606 wegen Nichtannahme der „Verbesserungspunkte“ entsetzt.

des Bildungsganges der Jugend, welche seit 50 Jahren die Anschauungen des 16. Jahrhunderts in die Heimat verpflanzt hatte und diese Gelegenheit zu ihrer Verwirklichung ergriff.¹⁾ Das truchsessische Unternehmen war die Hand, welche die reifen Früchte vom Baume schüttelte. Derjenigen Westfalen, welche die sächsischen u. Universitäten besucht haben, sind es mindestens eben so viele. Wenigstens finden sich noch im Anfange des 17. Jahrh. Geistliche aus dem kölnischen Westfalen in hessischen Kirchenämtern, welche nicht in Marburg studiert hatten.²⁾ Erst die Stürme des 30 jährigen Kriegs, die Gründung der Universitäten Paderborn (1614) und Münster (1631) und der verschiedenen Jesuitencollegien in den Stiftern machten dem Besuche Marburgs

1) Die Familien, welche aus den westf. Städten u. die Universität Marburg vorzugsweise besucht haben, bezw. in der truchsessischen u. Bewegung vorkommen, sind: Brilon: Jakobs, Heur. Kropf; Geseke: Bertram, Mattenkloidt; Hallenberg und Medebach: Niemenschneider, Bange, Faber (Schmidt); Paderborn: Dege, Greve, Schürmann, Tünneken; Volkmarfen: Germete, Fabricius; Warburg: Droste, Beckmann, Simon, Koch; Werl: Dinkermann, Gödde; Unbestimmte: Joh. Antoni, Rud. Henning. Daß es noch während des 30 jährigen Kriegs protestantische Familien zu Volkmarfen gab, vgl. Beiträge zur Gesch. Walbeds I, 597.

2) Dahin gehören: Joh. Protz aus Volkmarfen, 1624 Pfarrer zu Biermünden, 1637 zu Frohnhausen an der hohen Hardt, sowie die Verbesserungspunktlar Joh. Weishaupt aus Marsberg, von Edg. Moritz 1606 nach Einhausen gesetzt, 1611 Subdiaconus zu Marburg, wegen ärgerlichen Lebens 1623 nach Bottendorf versetzt und am 18. Dez. 1624 am Wege nach Frankenberg an einem Raine sitzend tot gefunden, Winrich Schnorbusch aus Hallenberg, 1601—1605 Pfarrer zu Kengershausen, 1605 zu Kirchvers von Schoner eingeführt, 1624 bei Herstellung des luth. Kirchenwesens mit einem Viatikum von 1 fl. 2 alb. aus dem Kirchenkasten entlassen, 1628 Adjunkt zu Crumbach bei Cassel, Heinrich Gran aus Arnsberg, 1611 Pfarrer zu Weimar bei Cassel.

ein Ende und ließen die Westfalen ihre Bildung in der Heimat suchen.

Die truchsessische Revolution war zwar niedergeworfen, und das Regiment des Domkapitels und neuen Bischofs, aber noch keineswegs der frühere kirchliche Bestand den Bestimmungen des kanonischen Rechts entsprechend hergestellt. So wenig Gebhard Truchseß in einem Jahre das frühere Kirchentum hatte vernichten können, konnten die seit 50 Jahren in die Jugend ausgestreuten Anschauungen mit der Gewalt des Siegers in einem Jahre weggewischt werden. Es war ein tiefer sittlich-religiöser Verfall eingetreten, welcher großen religiösen und politischen Bewegungen zu folgen pflegt, dessen Besserung man vom Laufe der Zeit erwarten mußte. Die Unruhen des Kriegs, die jeweilig Gewalt habende Kriegspartei ließen eine feste Gestaltung sich noch nicht bilden. Verheiratete oder im Concubinat lebende Geistliche gab es noch vielfach. Bischof Ernst war nach den Fehltritten seiner Jugend und auch seines späteren Lebens nicht der Mann, dagegen einzuschreiten, und auch wo ein tadelloser Bischof regierte, fehlte es nicht an Mergernissen in seiner Nähe.¹⁾ Daß der Adel zum größeren Teile bis ins 17. Jahrhundert protestantisch, im kölnischen Westfalen calvinisch, im Stift Paderborn lutherisch war, ist schon anderwärts gezeigt worden.²⁾ Noch 1662 erhielt die neu gegründete reform. Gemeinde zu Frankenberg zu ihrem ersten Prediger einen Schloßprediger des Erbsassen Gerhard von Ketteler namens Theophil Seibert aus Cassel. Daß auch in parochialer Hinsicht der frühere Bestand nicht hergestellt

¹⁾ Loffen, S. 123 ff. 339. Pieler, S. 210, 275. Seiberg, Bl. 1870, S. 82. Quellen 2, S. 56. Jahne, U.-B. des Geschl. Meschede, S. 277. Pieler, S. 271. Kampshulte, S. 377. Ennen, Gesch. der St. Köln 5, 107.

²⁾ Pieler, S. 201 und 264. Ritter, I, 623 ff.

war, beweist das Dasein der drei Kirchen augsburgischer Confession in der Grafschaft Dürdinghausen, über welche sich Cöln und Waldeck erst 1663 verglichen. ¹⁾

VIII. Der Uebergang des Amtes Medebach auf den Freiherrn Cuno von Winnenburg und die Lösung der Pfandschaft.

1585 — 1600.

In dem Prozeß am R. R. Gericht unterlagen der Hofrichter Arnold von Biermünden und seines Bruders Philipp Kinder auch in revisorio. Da die Klagen, welche sie bei Strafe der Acht restituieren sollten, von der Klägerin und ihrem Gemal zu der unerschwinglichen Summe von 125,000 Gulden geschätzt wurden, so mußten sie nach dreiwöchentlicher Verhandlung durch Vertrag d.d. Nordenbeck, 16. Dezember 1587, der Klägerin nicht bloß die Hälfte, sondern alle zum Hause Nordenbeck gehörigen Erb- und Lehn-Güter in Waldeck, Hessen und Stifte Cöln, in welchen Hermann von Biermünden zur Hälfte geessen, die Lehen unter dem Vorbehalte der Rechte der Lehnherrn nach der Klägerin Tod, sowie auch das mit Hilfe des Edg. Ludwig und den Illaten von Arnolds Gemalin erbaute Haus Elferinghausen sammt Mobiliar und „Bettzeug“ und auch das erst nach Hermanns Tod erworbene Haus Wische im Kirchspiel Harpen bei Bochum abtreten, außerdem ihren Ansprüchen auf 14,000 Thlr. aus Hermanns von Biermünden über seines Bruders Johann Kinder geführten Vormundschaft entsagen, und Philipps von Biermünden Kinder noch ein Kapital von 21,000 Thlr. auf Bladenhorst verschreiben. Der Hofrichter mußte sich mit dem prekariſchen Besitz des Hauses Elferinghausen und einem Deputat für seine Lebenszeit begnügen. Der wegen etlicher Stiftungen

¹⁾ Trippe, S. CXXIV ff. Curße, kirchl. Geseg. S. 139.

von den waldeckischen Theologen gleich einer Heiligen hochgerühmten Klägerin gereicht es noch in ihrem Testamente, durch welches sie alle diese Güter (1589) ihrem Gemal Cuno von Winnenburg aufs neue verschrieb, zur Genugtuung, daß ihr Vetter Arnold sie noch um ein Stück Brod für seine Lebenszeit habe bitten müssen.¹⁾

Auch Annas zweite Ehe war kinderlos. Mit ihrem Eheherrn geriet sie 1594, als dieser in ihre Güterverwaltung einredete, in offenen Ehestreit. Ihr zweiter Gemal, hartherziger und habfüchtiger, als sie selbst, war vermöge seiner juristischen Kenntnisse nicht um Mittel und Wege verlegen. Nachdem die Winnenburgs das ganze viermündensche Erbe angetreten, streckte der Freiherr auch seine Hände nach den Lehen in Hessen und dem Stifte Cöln aus. Für letztere hatte er bereits für den Fall des Obtriegs eine Zusage des Erzb. Ernst erhalten. Bezüglich der hessischen Lehen verließ ihn das Glück. Edg. Ludwig zog nicht nur das Lehen des halben Gerichts Biermünden, um es nicht in

¹⁾ Nordenb. Vertrag 16. Dez. 1587. Stiftungs-Urk. vom 29. Sept. 1588, die Freitagsgottesdienste in der Capelle zu Nordenbeck betr. Testament der Freifrau von W. 3. Juni 1589. N. u. Mbg. A. Curke, kirchl. Gesetzgebung, S. 136. Kocholl, Christophorus 1, S. 195. Barmhagen, 2, S. 64 ff. Da die Stiftung des nordenbecker Hospitals aus lauter zweifelhaften, von den Biermünds bestrittenen Forderungen bestand, und das Ende der Prozesse, deren Kosten weder die gräfliche Obrigkeit, noch der Freiherr Cuno von W. und Adrian von Biermund als Testamentsexekutoren tragen wollten, unabsehbar war, so ließ Cuno durch Vergleich mit den gräfl. Vormündern (10. Jan. 1604) die Hospitalstiftung seiner Gemalin von Michaelistag 1604 an durch Naturalpräbenden für 6 Arme ins Leben treten unter Verzicht der Vormünder auf die übrigen Legate, jedoch verblieb dem Hospitale die Anwartschaft auf den von Edg. Ludwig IV. sequestrierten Hof Hermannsberg und auf weitere 5000 Thaler, welche Cunos Erben zahlen sollten. Trotzdem kam der Hermannsberg, Adrians von W. † 1616 Leibzucht, durch ein Codizill desselben nach mehrfachen „Apprehendierungen“ der von Braunsberg und Biermund an erstere, durch Erblichvertrag (1693) an die von Dersch, von deren Allodialerben sich Edg. Carl den Hof, jedoch ohne daß diese eine Währschaft den Ansprüchen Dritter gegenüber übernahmen, abtreten ließ und an sich zog (1719).

die Hände eines „Fremden“ kommen zu lassen — Annahme des Pfandschillings verweigerte die Freifrau von Winnenburg — ein sondern sequestrierte auch den Hermannsberg, die viermundischen Erbhöfe und Allodialwälder in Hessen wegen seit 1582 rückständiger Türkensteuer. Während seiner Regierung kamen Winnenburg und sein „Weib“ zum Bezuge keines Pertinenzstückes in Hessen. Ein von Winnenburg vor dem R. K. Gericht angehängter Prozeß wurde vom Landgrafen glänzend gewonnen.¹⁾ Die Erbhöfe wurden nach Ludwigs Tod den winneburgischen Testamentserben von Braunsberg = Bourscheid wieder zugestellt, die Allodialwaldungen aber ohne Fug und Recht von den Landgrafen an sich gezogen und behalten.

¹⁾ Urk. vom 11. März 1588. R. K. Gerichtsakte über die Einziehung des halben Gerichts Biermünden. Mbg. A. — Anders stand es mit den Ansprüchen der Biermünde zu Bladenhorst, welche nebst dem Hofrichter 1575 rite belehnt waren, gegenüber diesem Gewaltakte Edg. Ludwigs. Diese haben bei jedem neuen hessischen Regenten und nach jedem Todesfall in ihrer eigenen Familie um die Belehnung, oder um die ihren Töchtern 1575 zugesicherten 1500 fl. nachgesucht; ihre Gesuche wurden dilatorisch behandelt. Ernster wurde diese Lehnsache, als nach dem Erlöschen des dersischen Mannsstammes 1717 auch die dersische Hälfte heimfiel, und der kaiserl. Großbotschafter, Graf Damian Hugo von Birmont-Nersen († 1722), sich um die Wiederbelehnung mit dem ganzen Gericht Biermünden bewarb ex quaesito jure, vel in subsidium ex nova gratia für sich und seinen Neffen, den köln. Minister Graf Ambrosius Adalbert von B. Seinem Bevollmächtigten wurde die Einsicht in die Lehnsafs-Akten zu Cassel verweigert, und auch als der Graf nach seiner Rückkehr aus Constantinopel (22. Juli 1720), wo er in Ausführung des von ihm geschlossenen Friedens von Passarowitz „die Geschäfte der gesamten christlichen Welt besorgt,“ diese Lehnsache eifriger betrieb, ließ ihn Edg. Carl „nervose, aber doch glimpflich“ (25. Februar 1721) von der Regierung zu Cassel, weil diese Lehnen niemals bei den Biermünden gewesen und sich im Lehnsarchive nichts darüber finde, zurückweisen. Der Rat Dr. Paul Kolbe hatte (7. Apr. 1718) jedoch dem Landgrafen den Sachverhalt richtig aus dem Lehnsarchive dargelegt, aber bemerkt, es sei besser, nichts davon zu vermelden. Statt dem verdienstvollen Grafen gab Edg. Carl das Lehnen einer verlaufenen Französin, seiner Maitresse Jeanne Marguerite de Frereux, Baronne de Grateur, Gemalin bezw. Wittve des halberückten Philippe de Gentil, Marquis de Langallerie, welche den Land-

Im Stifte Cöln hatte der Freiherr mehr Glück. Sofort nach der Einnehmung der viermündenschen Güter hatte er auch die Hälfte des Amts Medebach einnehmen wollen. Die Amtsgesessenen machten jedoch seine Anerkennung von

grafen, der seit 1711 Wittwer war, und die Prinzen des Abends zum Spiele bei sich empfing, zum Rießbrauche und ihren drei Söhnen zu Mannlehen (20. October 1719). Diese Dame, welche vier hohe Herren zu Cassel bediente und 1714 ihren Sohn Charles Louis bei der französisch-reformierten Gemeinde daselbst taufen ließ, verkaufte das Lehen an den hessischen Kammerpräsidenten Joh. Reinh. von Dalwigk. Als nach des letzteren († 1737) und seiner Tochter Alide Catharine, Gemalin des Ober-Hofmarschalls Alex. Eugen du Rosen, Tod 1740 das Lehen wieder heimfiel, und der obige Graf und K. K. Richter Ambrosius Adalb. von Birmont zu Weßlar aufs neue um die Belehnung bei dem König-Landgrafen Friedrich I. nachsuchte, auf Antrag der Regierung zu Cassel aber unter Bezug auf die Zurückweisung von 1721 mit denselben Tügereien und Verheimlichungen abgewiesen wurde, daß sich im Lehnsarchive keine Spur darüber finde, erhob der Graf vor dem Reichshofrate Klage, welcher durch Dekret Kaiser Carls VII (17. März 1743) stattgegeben wurde. Er führte aus, daß zufolge des viermündenschen Hausvertrags von 1511 der Stammesälteste die Lehen für den ganzen Stamm zu erhalten habe, die Brüder Arnold und Philipp zu dem Vertrage von 1575 nicht berechtigt gewesen und die Ueberlassung der Früchte des Lehens an die Freifrau von Winnenburg keine Alienation des Lehens oder Felonie gegen den Lehnsherrn in sich schließe, die Rechte der Lehnsherrn im Nordenbecker Vertrag (1587) sogar ausdrücklich vorbehalten seien, die Verfügung über die Früchte des Lehens dem Lehnsträger zustehet; es sei daher seinem Stamme das Lehen des halben Gerichts B. 1588 unbefugt entzogen, und Edg. Ludwig habe den von Conrad von B. 1341 für die 1570 erloschenen von Hohenfels ausgestellten Lösungsrevers über dieses halbe Gericht unbefugt aus einer dersischen Vormundschaftsakte in seine Hände gebracht. Die Regierung geriet durch die aus der viermündenschen reichskammergerichtlichen Prozeßakte (1564—1587) urd dem Transsumptbuche von 1581 beigebrachten Lehnbriefe und Bloßstellungen in einen „verdrießlichen“ Prozeß und Verlegenheit. Mit dem plötzlichen Tode des Grafen (1744) erlosch das Geschlecht und mit ihm die viermündische Successionsache.

einer Präsentation, wie sie den Amtleuten bisher erteilt worden war, abhängig. Neben ihm bewarb sich auch Godbert Gaugrebe zu Siedlinghausen, Inhaber der Grafschaft Grönebach, welcher auf dem Landtage zu Arnberg und nachgehends auf dem Convente zu Frankfurt einer der eifrigsten Anhänger des Truchsess, namentlich auch dessen Finanzagent gewesen, bei dem Erzbischof Ernst um die viermündische Hälfte des Amts, weil die Untertanen den Winneburg als einen „fremden und ausländischen Mann“ anzunehmen sich geweigert und daher ihn, Gaugrebe, als Amtmann gewünscht (28. Nov. 1587).

In Zeiten hochgradiger Erregung vermögen mittelmäßige und schmutzige Charaktere am leichtesten ihre Ziele zu erreichen, wenn sie sich den jeweiligen Parteihäuptern als brauchbare Werkzeuge zu empfehlen verstehen. Der Freiherr warf sich den kurf. Räten in Westfalen, welche gerade damals durch die niederländischen Freibeutereinfälle des Martin Schenk in Furcht vor einer Erneuerung des truchsessischen Bürgerkriegs gehalten wurden, an den Hals, dem Landdrosten Grafen Solms, dem Räte Gerh. Kleinsorgen und dem kölnischen Räte Dr. Joh. Merl, sowie dem resignierten Kurfürsten Salentin, welcher schon 1583 neben einem calvinischen Grafen zur Lippe für ihn den Ehevermittler abgegeben. Der Freiherr wurde dann auf sein Ansuchen von beiden Grafen, Solms und Salentin, „diemeil er der wahren katholischen Religion zugetan und bei derselben beständig und daher desto treuer und lieber dem Amte dienen werde“, dem Erzbischof für das Amt Medebach empfohlen. Er bewarb sich nun um die ordentliche Präsentation für das halbe Amt und bat, die Lösung der Pfandschaft zu verschieben und zu untersuchen, ob die Viermünder über die schenkische Hälfte mit Recht versichert seien, dieselben hätten das Amt mit Gewalt eingenommen und bisher behalten u. s. w. Das

scheidende, was der Freiherr vorbringt, war das leibliche Unvermögen des Hofrichters, dessen wegen er das Amt nicht länger bedienen könne. Indessen war weder für die Räte, noch für den Kurfürsten dieser Umstand entscheidend, sondern lediglich des Hofrichters Confession. Der Kurfürst teilte (11. Mai 1588) dem Dr. Merl seine Absicht, den Freiherrn von Winneburg über das Amt zu setzen, mit und verfügte (d. d. Lüttich 14. Mai 1588) 1) an Gerh. Kleinsorgen: weil ihm angebracht, daß die von Biermund wegen der schenckischen Hälfte nicht versichert, und daß „die Untertanen des Amtes hiebevorn und noch gerne sich in Religionsfachen auflehnen sollten, dazu wir besorgen, daß die von Biermünden nicht allein schweigen, sondern vielleicht auch Anleitung geben möchten, und daß wir in Sachen unseres wahren kathol. Glaubens nicht zuzusehen gedenken“, so solle er das Amt den von Biermünden ein halbes Jahr zuvor kündigen, um dasselbe dem Freiherrn zu übergeben; 2) an die Räte zu Arnberg, den Freiherrn den Untertanen zu Medebach für die Hälfte weiland Hermanns von Biermünden zu präsentieren und zu immittieren vorbehaltlich der Lösung für das Erzstift. Er kündigt 3) den Biermunds die schenckische Hälfte, „deren ihr nun eine Zeit hero anmasset und gebrauchet“ und meldet die Zahlung des Pfandschillings auf den 16. Dez. 1588 auf dem Rathause zu Brilon an. Winneburg hatte den kurfürstl. Kammerdiener Weit gewonnen für seine Pläne und diese Sache mit Dr. Merl in der obigen Weise einzurichten und dem Vic. Gerh. Kleinsorgen, der um die Sache guten Bericht wisse und ihn gern zum ganzen Amte kommen zu lassen wünsche, Auftrag zu erteilen gebeten, weil der von Biermund die Untertanen in Religionsfachen gegen das Erzstift aufreize; er gibt den Rat notarieller Kündigung und bittet, dem Biermund aufzugeben, sich später mit ihm zu vergleichen mit dem Erbieten, den Rückstand des bonner Zolles d. h. die von Arnold von

Biermünden 1578 und 1579 übernommene kölnische Schuld, zu bezahlen.¹⁾

Nur durch eine große Räuberei am Amte konnte Win-
nenburg in seiner Lebens- und Amtszeit für diese Schuld
Ersatz hoffen. Mit der katholischen Religion, deren Ge-
fährdung dem Kurfürsten so sorglich vorgestellt wurde, hatte
diese habfüchtige Auffaugung des viermündenschen Besitzes
durch den Winnenburg natürlich eben so wenig Zusammen-
hang wie der Prozeß seiner Gemalin. Vollends mit der Be-
ständigkeit der Freiherrn von Winnenburg in der kath. Reli-
gion war es nicht besser bestellt, als bei manchen anderen
Edelherrn und Landsassen im 16. Jahrhundert. Cunos von
Winnenburg ältester Bruder Philipp II. († 1600) hatte schon
bei Lebzeiten seines in den höchsten kaiserlichen Aemtern ge-
standenen Vaters Philipp I. († 1583) die augsb. Confession
angenommen und die Geschäfte des Kurfürsten von der Pfalz
bei dem Kurfürsten Gebhard Truchsess besorgt. Seinem
anderen Bruder Johann, welcher Domherr zu Köln, ein
eifriger Anhänger des Truchsess und dessen Statthalter zu
Werb. war, wurde noch während der truchsessischen Wirren
(28. Mai 1583) vom Nuntius der Prozeß gemacht, wel-
cher zu seiner Entsetzung führte, worauf derselbe mit Bar-
bara, Gräfin von Wertheim, in die Ehe trat. Von Cunos
Neffen, welche 1583 zu Marburg studierten, hatte Eberhard
im Dienste der Hugenotten unter dem Corps des Frh. Fa-
bian von Dohna als zwanzigjähriger Jüngling im Blutbade
von Auneau (11. Nov. 1587) den Tod gefunden.²⁾ Cuno

¹⁾ Akten, das Amt Medebach betr. M. A. Daß diese Amtsbestellung u.
des Freiherrn von W. als eines Fremden ohne Mitwirkung des Dom-
kapitels der Erblandesvereinigung zuwiderließ, darüber finden Klein-
sorgen und die übrigen Räte in der Verhandlung kein Bedenken.

²⁾ Selbst seines Vaters Testament ehrte Cuno von W. nicht und konnte
die den älteren Brüdern eingeräumten Vorrechte nie verschmerzen.

selbst lebte in gemischter Ehe und neigte nicht nur zum Protestantismus hin, sondern warf sich, als er wegen der beim Begräbnis seiner Gemalin 1599 gegen die Biermunds verübten Gewalttätigkeiten von Edg. Ludwig zur Strafe gezogen werden sollte und er infolge der Ablösung des Amts Medebach bei Kurcöln nichts mehr zu gewinnen hatte, den Calvinisten in die Arme, indem er zuerst Edg. Morizens und des Grafen Simon zur Lippe Fürsprache, dann des letzteren als gräßlich waldeckischen Vormunds Einsprache gegen Ludwigs Kompetenz in Waldeck erwirkte und hierdurch den langjährigen Exemtionsprozeß zwischen Hessen und Waldeck veranlaßte. Er hatte den Rat Kleinsorgen meisterlich zu gewinnen und zu täuschen verstanden.¹⁾

Die notarielle Kündigung der Pfandschaft erfolgte an den Hofrichter auf dem Hause Elkeringhausen am 9. Juni 1588, Vormittags 11 Uhr. Der Hofrichter erklärte, daß Ihre Kurf. Gnaden nicht genügend berichtet seien, da die Briefe und Siegel sonderliche Bedingungen im Buchstaben ausführten, wie und welcher Gestalt die Ablösung geschehen solle; er hoffe daher, daß der Kurfürst nicht so, wie geschehen, mit der Lösung verfahren, sondern vermöge der Briefe und Siegel, und die von Biermund dabei gnädigst schützen und handhaben werde. Am 16. Dez. 1589 ließ der Erzbischof den Pfandschilling durch den Freiherrn von Winnenberg anbieten und deponieren, und der Landdrost beraumte auf den 19. Jan. 1589 gütlichen Verhörstag zur Ausein-

Sein Bruder Philipp bekriegte ihn deshalb zuletzt und nahm (29. August 1593) das an Cuno abgetretene Schloß Weilstein mit 100 Bewaffneten ein und Cunos Diener gefangen. Cuno ruhte jedoch nicht, bis er die ganze Herrschaft Winnenburg an sich gerissen, aus der er seinen Neffen dann nur eine Rente zahlte. Bärsch, *Eiffia illustrata* 1844 II, 2, S. 436—441.

¹⁾ Akten über die Gewalttätigkeiten des Frh. Cuno von W. bei dem Begräbnis seiner Gemalin. Mbg. A.

andersetzung zwischen Winnenburg und den Biermunds an. Der Hofrichter, damals in Marburg, besuchte wegen der weiten Entfernung und des Winters den Termin nicht, hoffte aber noch immer auf anderweite Verfügung hinsichtlich der schenkischen Hälfte. Winnenburg erschien zum Termin und bat um Vollstreckung der Ablösung und um Einräumung auch der schenkischen Hälfte. Indessen nahmen die Räte Anstand und berichteten aufs neue an den Kurfürsten um Verhaltungsbefehl: es habe zwar Cuno von Winnenburg den Pfandschilling deponiert, doch hätten die von Biermünden die Pfandschaft der schenkischen Hälfte mit den früheren Kurfürsten zu Arnsberg begonnen, aber am Rheine erneuert und vollendet, und diese Hälfte gegen einen großen Nachlaß von 10 bis 12,000 Rthlr., welche ihnen aus dem Zoll zu Bonn verschrieben gewesen, erhalten. Ehe man die Lösung vollstreckte, wollten sie anfragen, ob nicht Cuno von Winnenburg diese Summe dem Zolle erstatten solle, damit das Erzstift deshalb unbesprochen bleiben möge und den Biermunds, welche sich der Briefe der früheren Kurfürsten berühmten, keine Ursache, sich bei Hessen und anderen wegen Nichterfüllung der Verträge zu beschweren, gegeben werde (21. Jan. 1589). Auf Cunos von Winnenburg Beschwerde über diese Verzögerung (20. Febr.) befiehlt der Kurfürst den Räten, den Freiherrn von Winnenberg nunmehr ein-, jedoch eine weitere Verhandlung mit den von Biermund über deren Forderungen an den Zoll zu Bonn anzusetzen, im Falle ihres Ausbleibens aber zur Vollstreckung gegen den Pfandschilling zu schreiten (23. Febr.). In dem deshalbigem Termin zu Arnsberg am 15. Mai 1589 legt der Hofrichter die Verträge von 1578, 1579 und 1581 vor. Winnenburg besteht auf Vollstreckung; er greift diese Verträge als nicht ratifiziert an, auch sei seine Gemalin, zu deren Nachteil dieselben gemacht und welcher der Hofrichter doch gegen des Kurfürsten Befehl bereits 1581 die Hälfte des Amtes ein-

geräumt habe, an der Hälfte der darin genannten Forderungen an das Erzstift von ihrem Vater her berechtigt. Er bestand daher auf stricter Immission und erbot sich die Forderungen der Dersche und Hanxleden zu berichtigen (31. Mai). Da nach dem Ausgange des Prozesses vor dem R. R. Gericht gegen diese Ausführung rechtlich nichts einzuwenden war, so legten auch die Räte den Verträgen keine Bedeutung bei. Weil jedoch Winnenburg von dem Landcomthur von der Recke zu Mülheim und des Hofrichters Schwager Casp. von Fürstenberg mehr eine Behinderung, als Beförderung seiner Bewerbung befürchtete, so bat er bei dem Räte Dr. Werl unter neuer Vormalung der Gefahren für die kath. Religion dahin zu wirken, daß mit Ausschluß dieser zwei Räte nur der Landdrost Graf Solms, Gerh. Kleinsorgen und der Drost Hermann von Hatfeld zu Balve mit der Vereinbarung des „Tractats“ betraut würden. Auch des Hofrichters letzte Zuflucht zu seinem Gönner, Ebg. Ludwig (2. Juni), für ihn bei dem Kurfürsten zu intercedieren, blieb erfolglos. Da Cuno von Winnenburg auch die derschhanxledenische Schuld übernommen, so war jeder Anstand beseitigt, und erfolgte seine Immission auch in die schenkische Hälfte der Pfandschaft (5. Juni 1589). Den Vorbehalt der Lösung des Amts nur zu des Erzstifts eigenem Behuf und nicht zu Gunsten eines dritten, welchen der Freiherr dem Kurfürsten als eine große Unbotmäßigkeit denunziert hatte, daß „der Biermund dem Kurfürsten und Erzstift vorschreiben wolle, wie die Ablösung geschehen solle“, ließ derselbe jetzt unbedenklich und vorsichtiglich für sich selbst ebenwol in die Pfandverschreibung aufnehmen, — eine nicht seltene Manier, welche erst den Denunzianten abgibt, um nachgehends in die Fußtapfen des Vorgängers zu treten, wenn der Beutel oder Ehrgeiz seine Rechnung findet.¹⁾

¹⁾ Akten, das Amt Medebach betr. M. A.

Der Hofrichter starb am 15. Nov. 1582, früh zwischen 5 und 6 Uhr, auf dem Hause Elferinghausen. Sein Ende war das eines gläubigen luth. Christen, der im Blute des Lammes Vergebung gefunden. Im Herbst 1592 sehnte er sich nach Marburg zurück, seine Schwachheit ließ die Reise nicht mehr zu. Der Pastor M. Antonius Steinrück zu Niederense mußte ihn versehen und fürs Ende bereiten. Sonnabend, den 14. Nov. Abends, hatte er noch das Sonntagsevangelium von der Zukunft des Herrn (Matth. 24, v. 15—28) gelesen, dann den 6. (Buß-)Psalm: Ach Herr straf mich nicht in deinem Zorne u. auswendig gebetet, sich und seine Gattin der Gnade des Herrn im Gebete befohlen und „sich nun ganz wol befunden.“ Nach einem sanften Schlaf stirbt er Sonntags früh „ohne alles Achen und Krauchen“ selig unter den Händen seiner Gattin und seines Dieners. Sein Leib wurde unter zahlreicher Begleitung von Pastoren, Edelleuten und Volk nach Niederense zu seiner Ruhe gebracht. Das Grab in der Pfarrkirche des von ihm verlorenen Hauses Nordenbeck war das Einzige, was ihm vom Reichtum seines Geschlechtes übrig geblieben war. M. Steinrück hielt ihm den Leichensermön über Psalm 34, v. 20: der Gerechte muß viel leiden, aber der Herr hilft ihm aus dem allem. Als Arnold von Biermünden aus dem geistlichen Stande und dem Kapitel austrat, hatte sich ihm eine glänzende Laufbahn in der Politik und im eigenen Hause aufgetan. Sein Leben gestaltete sich ganz anders. Widerwärtigkeiten nach allen Seiten und Demütigungen mancherlei Art, welche sich seit jenem Schritte in die Welt an seine Füße geheftet und ihn zuletzt bis an den Bettelstab gebracht, haben ihn nicht verlassen bis an sein Grab.¹⁾ Neben ihm fand auch seine Base, die unruhige Frau von Winneburg († 16. Apr. 1599) ihre letzte Ruhestätte.

¹⁾ Akten, das Ableben des Hofrichters u. betr. Mbg. A. Pieler, S. 152.

Ihr Epitaphium stellt sie dar mit der Bibel in der Hand, knieend vor dem Gekreuzigten. Daß ihr Gott in Folge ihres Ehestreites mit ihrem „freundlichen Gemal“ noch ein anderes Herz gegeben, wie ihr des Hofrichters Wittwe wünschte, die sie aus dem Hause Elferinghausen verjagen wollte, ist nicht unwahrscheinlich. Wenigstens zog sie ihr bei dem Räte zu Corbach hinterlegtes Testament, wodurch sie das Geschlecht der Biermunds enterbt hatte, von dort zurück, ohne dasselbe jedoch zu widerrufen. Ihr Gemal folgte ihr aus Furcht, durch die Biermunds unversehens aus deren an sich gebrachten Erbe ausgesetzt zu werden, nicht zu Grabe, obwohl er das Haus Nordenbeck bereits genügend mit Bewaffneten gerüstet. Infolge der bei diesem Begräbnis gegen den jüngeren Hermann von Biermünden und dessen Schwester Anna Dietrike verübten Gewalttätigkeiten und rohen Mißhandlung — er hatte dieselbe vor das Schloßthor „abgeschafft“, und Edg. Ludwig zog ihn deshalb vor Gericht — fühlte er sich nicht mehr sicher. Das Silbergeschirr und andere Werthsachen brachte er unter Bedeckung von kölnischen Reitern alsbald vom Hause Nordenbeck über die Grenze in Sicherheit und ließ (28. Apr.) das Haus Wische bei Bochum durch Notar und Zeugen „actualiter et realiter apprehendieren.“ Doch schon in der folgenden Nacht hatte Philipp Arnold von Biermund zu Bladenhorst, unbekümmert um diese Formalität, dasselbe mit 35 Bewaffneten überfallen und eingenommen. Der wegen dieses Friedensbruches angestregte Prozeß wurde erst am 7. Mai 1717, längst nach Erlöschen der hessisch-waldeckischen Biermunds zu Bladenhorst und der Freiherrn von Winnenburg, vom König Friedrich Wilhelm I. von Preußen in Abänderung eines Erkenntnisses des Hofgerichts zu Cleve (30. Mai 1684) zu Gunsten der viermündenschen Testamentserben von Romberg entschieden. Die weiteren an des Hofrichters Tod über das Haus Elferinghausen, an der Freifrau von Winnenburg Tod und

Testament über das Haus Nordenbeck und die gewaltsame Aussetzung der Viermunds aus demselben sich anknüpfenden Streitigkeiten liegen außerhalb dieser Darstellung.¹⁾

Gegen Winnenburgs Habgier konnte ein Rückschlag nicht ausbleiben. Der Freiherr war und blieb seinen westfälischen Amtseingesessenen ein „fremder und ausländischer“ Herr. Die Verwaltung seiner Güter an der Mosel ließ ihm nicht die Möglichkeit, „allzeit hier“ in Nordenbeck zu sein. Die Verwaltung des Amtes Medebach übergab er seinem Diener Johann Rüdiger, genannt Lutter. Das Amt war dadurch in Wirklichkeit den Händen und Grundsätzen eines Lutter überliefert, zwar nicht des von Wittenberg, aber des von Winnenberg. Welcher Art die Vergehen dieses Mannes gewesen, ist nicht ersichtlich, da die Nachrichten nur spärlich sind. Sie waren, nach der Lösungsurkunde des Erzbischofs Ernst zu schließen, der Habgier des Freiherrn entsprechend. Mit ihrer Untersuchung wurde der Stadtschreiber Georg Dulhecke zu Arnberg beauftragt. Um das „pharaonische Joch“ des winnenburgischen Lutter zu brechen, streckte das Amt Medebach selbst dem Erzstifte den Pfandschilling, zu dessen Anteil die Gemeinden bereitwilligst sich selbst einschätzten, vor und löste sich selbst ein.²⁾ Der Rat Gerh. Kleinjorgen hatte den Zusammenbruch seines Werkes nicht mehr erlebt, und der Landdrost Graf Solms starb während der Verhandlung. Das Ablösungsgeschäft überließen die Räte dem Oberkellner Phil. Friedrich zu Arnberg und dem Richter Arnold Knipschild zu Medebach. Erzb. Ernst aber gab den Eingessenen des Amtes d. d. Haus Heinsberg 20. Okt. 1600 die urkundliche Zusicherung: „daß uns zu untertä-

¹⁾ Akten über die Gewalttätigkeiten x. Mbg. A. und über das Haus Wische. N. A.

²⁾ Akten, das Amt Medebach betr. M. A. Als Amtmänner folgten bis 1650: Hennecke und Joh. Moritz von Schade.

nigsten Ehren und unserer Kellnerei zum Besten aus allerhand bewegenden Ursachen die Untertanen des Amts Medebach den ausstehenden Pfandschilling ganz gutwillig und ohne einige Pflicht vorgeschossen und gefreiet haben. So tun wir uns bester Gestalt hiermit versprechen, daß sie hinfürter wegen ihres anhero gewesenenen Amtmannes und sonderlich desselbigigen Amtsverwalters Johann Rüdiger gen. Lutter ferner nicht mit Gebot oder Verbot sollen behelligt, noch sonsten geklagtermassen zur Ungebühr beladen und beschwert, sondern die Amtsgefälle zur Kellnerei gebraucht und gewidmet, und unserem nunmehr neulich dahin verordneten Amtmann ernstlich eingebunden werden soll, sie bei ihren hergebrachten Freiheiten zu schützen und zu handhaben.“

Die Zahlung des Pfandgeldes, zu welchem die Stadt Medebach 400 Thlr., Winterberg 200 Thlr., die Kirche daselbst 100 Thlr. beigetragen, erfolgte auf dem Rathause zu Medebach durch den Oberkellner am 18. Dez. 1600 an den winnenburgischen Lutter, welchen sein Herr (d. d. Rindsweiler 7. Dez. 1600) mit der Weisung, gegen eine etwaige Ablösung zu Gunsten eines dritten, als der Pfandverschreibung zuwiderlaufend, zu protestieren, dazu bevollmächtigt hatte, und zwar mit 1339 Goldgulden, à 40 Albus, zur Amtsablösung in Baar, sowie 600 Rthlr = 540 Gfl. an Pfandbriefen, welche die Winnenburgs, als sie vom Kurfürsten das ganze Amt überkommen hatten, namens der Gebrüder Philipp und Arnold von Biermünden den Städten Medebach und Winterberg, d. h. das vorgestreckte Pfandgeld des schenkischen Anteils, zu zahlen sich verbindlich gemacht.¹⁾

¹⁾ Als die Stadt Medebach die Rückzahlung obiger 400 Thlr. (24. April 1604) verlangte, schlug sie die Tilgung aus den Brüchten für die Schlägereien, welche an den drei jährlichen Markttagen zu W. stattfanden, den Sabbathsbusen, dem Herzogenschoß

Der Kurfürst und die Räte zu Arnshagen giengen jetzt energischer gegen Winnenburg vor. Der viermündensche Besitz im Amte Medebach beruhte, wie oben gezeigt, auf sehr verschiedenartigen Besitztiteln, welche sich im Laufe des 16. Jahrhunderts vermischt hatten. Um eine Scheidung zwischen den zur Amtspfandschaft gehörigen Stücken, den Alloden, Lehen und sonstigen Pfandschaften vornehmen und den Ansprüchen der Viermüunds zu Bladenhorst an die der Freifrau von Winnenburg für deren Lebenszeit eingeräumten Nutzungen der Mannlehen gerecht werden zu können, wurde nach Bd. Ludwigs Vorgang auch der gesamte viermündensche Besitz im Erzstifte sequestriert, und der Richter Arnold Knipschild zum Sequester bestellt. Schon 1597 hatte Graf Ludwig von Sayn-Wittgenstein gegen die Freifrau von Winnenburg bei dem waldeckischen Hofgericht aufs neue auf Einlösung der Grafschaft Züschen geklagt und ein obsiegliches Responsum der Juristenfacultät zu Marburg (7. März 1600) erlangt. Ein Dekret des Kurfürsten Ernst verurteilte den Freiherrn zur Herausgabe der kölnischen Lehen an die Viermüunds. Es waren dies: das Kirchlehen und zwei Höfe zu Nerdar bei Corbach, das Burglehen zu Hallenberg, der Hof zu Guntherdinghausen, der Zehnten zu Liesen sammt dem Hofe daselbst, der halbe Zehnten zu Titmaringhausen und das waldeckische Mannlehen der Freigrasschaft Züschen. Die über die letzere verfügte Sequestration wurde durch Erkenntnis des Obergerichts zu Werl (12. Nov. 1609) aufgehoben, kölnischerseits die Berechtigung der Viermüunds anerkannt, und ihnen die Freigrasschaft nebst dem Zehnten zu Guntherdinghausen, die Borst, die Wasserlehne, die Wiesen, Stadt- und Frohnwiesen, der Hof zu Braunshausen und der zu Dreisklar, Bede, Dienst und die grobe Jagd sammt

oder dem dritten Pfennig des Zolls vor. Die Tilgung durch Einbehaltung des Herzogenshofes wurde genehmigt.

den Nutzungen des Freistuhls zugestellt, sowie die sequestrierte Nutzung bezahlt.¹⁾

Ein kölnisch-wittgenstein-viermündischer Rezeß (d.d. Hallenberg 14. Juni 1611, bestätigt von Erzb. Ernst 7. Juli 1611) über die Freigravität Züschen erkennt die Landeshoheit über dieselbe mit ihren Dörfern Züschen, Liesen und Hesborn und deren Marken und Wüstungen, sowie alle Obrigkeit, Folge, Huldigung, Landsteuer, Schätzung dem Kurfürsten von Köln, so wie die Kompetenz des Obergerichts zu Werl, des Hoch- (Gau-) Gerichts zu Medebach, alle Kriminalgerichtsbarkeit, sowie alle Strafen und Bußen, die nicht zum Freistuhl gehören, endlich das Gericht über Erbgüter und Schuldsachen den kölnischen Gerichten zu. Den Grafen von Wittgenstein soll die Freistuhlsgerichtsbarkeit und deren Zubehörungen, sowie die Jagd, Fischerei und andere Nutzbarkeiten als Mitgrundherren verbleiben, wie solches ihre Vorfahren hergebracht. Ebenso sollen auch den Biermüunds ihre hergebrachten Rechte und Anteile an der Jagd, Fischerei zc. sowie an den Freistuhlgütern und Leuten, und die Präsentation des Freigrafen, welcher sich nach den Reichsconstitutionen und der Ordnung Erzb. Dietrichs verhalten und der Obrigkeit des Kurfürsten keinen Abbruch tun soll, und ihre „von Wittgenstein nicht allerdings zugestandene Präeminenz“ verbleiben.²⁾

Der wittgensteinische Prozeß, in welchem Wittgenstein 1567 Spolienklage erhoben hatte wegen der von Herm. von Biermüunden erworbenen und genutzten Anteile einiger Winter, und die von Biermüunden durch ein Interlocut des wal-

¹⁾ Akten über die Nassauischen Lehnen der von B. (1624—1673) Wiesb. A. Die Borst und Wasserlehne sind Wüstungen, erstere zwischen Medebach und Goddelsheim, letztere bei Braunshausen.

²⁾ Copie des Vertrags N. A., teilweise abgedr. in Seibert's Quellen 3, 190.

bedeckischen Gerichts (15. Aug. 1570) zur Edition ihrer winterschen Erwerbssurkunden angehalten wurden, war durch Appellation hiergegen (16. Okt. 1570) ans hessische Hofgericht gelangt, und durch den Nordenbecker Vertrag vom Hofrichter auf die Winnenburgs übertragen und endlich nach der Freifrau von Winnenburg Tod gegen ihren Gemal, dann gegen die Brüder Philipp Arnold und Hermann von Biermünden zu Bladenhorst fortgesetzt worden. Gegen ein Erkenntnis des waldeckischen Hof- und Manngerichts (vom 12. Apr. 1608) appellierten letztere wegen mehrerer Formfehler an den Edg. Moritz als Oberlehnherrn, und erstritten hier ein abänderndes Urteil (3. Febr. 1613).¹⁾ Beide Brüder schlossen mit dem Grafen Georg von Sayn-Wittgenstein unter Mitwirkung des Drostes Heinrich Schade einen vorläufigen Possessorialvergleich über die Ausübung der beiderseitigen Gerechtfame, doch ohne Präjudiz für den vor Edg. Moritz weitergeführten Lehnsprozeß (25. Aug. 1614). Darnach wollen beide Teile, die Gefälle, Jagd, Fischerei, Wald, Bede, Dienste, Waldzehnten, Wiesen, Grundhühner und Mühlen je zur Hälfte, von den Freistuhlsgefällen, Brüchten, Maste, Heimfall der Güter und Zehntpfennig die Grafen ein, die Biermunds zwei Teile beziehen, letztere auch die Jagd im Langebach nach Hallenberg von der Ruhne an bis zur Wallershöhe und von da bis zur Ruhne herab allein ausüben; ebenso darf die Beche nicht von den wittgensteinschen Hundten gestreift werden.

Indessen wurde die Scheidung zwischen Lehen und Erbgütern nicht vollständig durchgeführt. Infolge der Kriegsläufe, der Entfernung der Biermunds zu Bladenhorst von der hessisch-cölnischen Grenze, endlich auch der im ganzen 17. Jahrhundert währenden Prozesse der viermundischen Testamentserben von Romberg und Offenbruch blieb auch ein Teil der Lehen bei dem Hause Nordenbeck.

¹⁾ Prozeßakten Wittgensteins über die Graffschaft Züschen. Mbg. A.

Der Freiherr Cuno von Winnenburg hatte schon 1601 eine zweite Ehe mit der Wittwe des Florenz von Palland, Philippa Sidonia, Gräfin von Manderſcheid-Gerolſtein, geſchloſſen, welche ebenwol kinderlos war, und hinterließ († 31. Jan. 1605) das von ſeiner erſten Gemalin überkommene viermündenſche Haus Nordenbeck und deſſen Zubehörungen durch Teſtament ſeinen Neffen, den Brüdern Philipp III. und Wilhelm von Winnenburg zur einen und Dietrich von Braunsberg zu Burgbrohl zur anderen Hälfte. Erſtere cedierten ihre Hälfte dem letzteren (2. Aug. 1605) für den rückſtändigen Brautſchatz für Cunos Schweſter, Braunsbergs Mutter. Durch Braunsbergs Tochter kamen dieſe Güter an den Freiherrn Caſpar von Bourscheid, durch deſſen Tochter Arnoldine an den Frh. Felix Friedrich von Kollshauſen, von dieſem wieder an die von Bourscheid, von welchen ſie an die Familie Caniſius im Anfange dieſes Jahrhunderts veräußert wurden.¹⁾

¹⁾ Vgl. Stammtafel IV. Nordenbeckiſcher ſtatus poſſeſſorialis vom 9. April 1630. Es iſt dieſes eine Prozeßſchrift gegen die Anſprüche des Frh. Johann von Biermünd-Nerſen, welcher als Oberſt, dann Generalwachtmeiſter, unter Tilly im böhmischen Krieg, bei der Eroberung Magdeburgs ſich ausgezeichnet und Koſtock gegen die Schweden verteidigt hatte, 1621 in den Freiherrnſtand erhoben wurde und nach dem Ausſterben der ältern viermündenſchen Linie zu Bladenhorſt am 28. Nov. 1624, zur Zeit als er mit ſeinem Regimente zu Corbach und Nordenbeck lag, die Freigraſſchaft Büſchen unter dem Widerſpruche Waldecks, ſowie den von Naſſau lehrührigen Zehnten zu Braunshauſen und die vier Erbhöfe zu Biermünden notariell hatte „apprehendieren“ laſſen. Johann nahm damals (1625) ein durch das nordenbeckiſche Wappen, drei goldne Turnierhelme (2. 1) in blauem Felde, als Herzſchild vermehrtes Wappen an, welches ihm durch kaiſerliches Diplom (3. Oct. 1629) beſtätigt wurde, und erlangte ein viermündenſches Reſtitutionsedikt des Kaiſers d. h. eine Commiſſion auf Kurcöln zur Revidication der in andere Hände gekommenen viermünden-nordenbeckiſchen Stammgüter (6. Auguſt 1629). Im Fortgang des dreißigjährigen Kriegs und Johanns von B. Tod († 1632) kam dieſes

Die Grafen von Wittgenstein verloren ihre Rechte in der Graffschaft Züfchen, teils durch Nichtausübung im Laufe der Zeit, teils durch Verzicht (17. Mai 1623).¹⁾ Als sie, dieselben nach einem bereits 1655 gescheiterten Versuche gemeinschaftlich mit dem obigen Frh. Felix von Kollshausen zu Nordenbeck als Besignachfolger der Biermünds auf Grund des Rezesses von 1611 erneuernd, am 28. Juni 1696 den Secretär des Drosten C. C. Voigt von Elspe zu Siedlinghausen Jakob Lütteken als Freigrafen zu Züfchen vorstellten, welchen auch der Landdrost Schüngel durch den Oberfreigrafen Honkamp bereits hatte beedigen lassen, erhob sich gegen „diese ausländische Turbation, die nur aus alten Chartequen“ gefolgert sei, ein Sturm der Einwohner der Obergraffschaft Züfchen, welche vor dem Kurfürsten protestierten und depontierten, daß seit Menschengedenken kein Freistuhlgericht mehr zu Züfchen bestanden habe. Die Regierung zu Arnberg verbot daher durch den Richter Sodocus Happe diese „unerhörte Neuerung“, und Erz. Joseph Clemens untersagte die Ausübung der Jurisdiktion durch einen fremden Stuhlrichter überhaupt (10. Juli 1696).²⁾ Die dynastischen Interessen und mittelalterlichen Anschauungen über die Rechtspflege hatten dem Staatsgedanken der Neuzeit bei Regierenden, wie bei Untertanen das Feld räumen müssen.

Restitutionsedikt ebenso wenig, wie das Reichs-Restitutionsedikt über die Stifter zur Ausführung. N.-Reg.-Buch. W. A. Eine von Johans Sohn, dem Feldmarschall Adrian Wilhelm von B., erlangte neue Commission auf Kurcöln und Pfalz-Neuburg (1667) wurde durch Verbot des Kurf. Friedrich Wilhelm von Brandenburg als Lehnherrn über Bladenhorst (16. Febr. 1668) einfach sistiert, jedoch der Rechtsweg offen gelassen. Wiesb. A. Vgl. meine „Entwicklung des Wappens des Geschl. von Biermünden.“ Deutscher Herold 1890, Nr. 4.

¹⁾ Seiberz, Quellen 3, 190 ff.

²⁾ Akten, das Amt Medebach betr. M. A.

Die benutzten Archive sind bezeichnet:

- B. A. = Berleburg.
 C. D. A. = von Dalwigk'sches Haus Campf.
 D. A. = Düsseldorf.
 F. A. = Stadt Frankenberg.
 M. A. = Münster.
 Mbg. A. = Marburg.
 N. A. = Haus Nordenbeck.
 W. A. = Wien.
 Wiesb. A. = Wiesbaden.
 Wittg. A. = Wittgenstein.

Von den dem 7. Abschnitte beigelegten Bildern des Erz. Gebhard Truchsess und seine Gemalin Agnes von Mansfeld befindet sich das Original des ersteren von A de Bruyn in der Fahrenburg bei Düsseldorf.

Verichtigungen.

- ©. 3 Z. 10 statt Warburg lies Marburg
 " 5 Z. 16 statt 1447 lies 1474
 " 18 Z. 17 ft. Johannisverein lies Johanniswein
 " 23 Z. 3 ft. 10,000 fl. lies 11,000 fl.
 " 64 Z. 4 u. 10 ft. Hermann IV. lies Hermann V.
 Tafel III Z. 14 v. u. ft. Wolff von B. Kolff von B.
 " " " 45 v. o. statt Gertrud Rensing Gerhard Rensing.
 " " " 53 von o. statt Heinrich II., Heinrich IX. Graf von
 Waldeck.
 " " " 56 von oben statt Oberst, October.



Erzbischof Gebhard Truchses
von Cöln

*Das Original von einem altcölnischen Meister
19" hoch 16" breit befindet sich in der Gemälde-
Sammlung auf der Fahnenburg bei Düsseldorf.*

